Bezugspreis 7,50 €

TOA-MAGAZIN

Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

Bild: Gordon Johnson/Pixabay

Qualität setzt sich durch

Werte, Standards und Empfehlungen auf dem Prüfstand der Praxis Teil 2

Internationales
Restorative Praktiken in belgischen Flüchtlingsheimen

Gesetzgebung & Rechtsprechung
Die Freiwilligkeit der Teilnahme bei Ausgleichsverfahren mit speziellen kulturellen Einflüssen

Nachgefragt
Einbeziehung von indirekt Betroffenen in Vermittlungsgespräche

Wir stellen vor
Brücke Köln e. V.

Einzelbeiträge
- Vergebung als Weg zur Heilung von Gewaltverbrechen
- Restorative Justice mit Kindern

Nr.01
2020

Inhalt

Prolog Seite 3

Thema

Bild: Gordon Johnson/Pixabay

Arthur Hartmann und Marie Luise Schmidt
Implementierung der EU-Opferschutzrichtlinie bei TOA-Einrichtungen in Deutschland: Ergebnisse der bundesweiten TOA-Statistik Seite 4

Jessica Hochmann und Jo Tein
CM/Rec(2018)8: Die Umsetzung der Europaratsempfehlung aus Sicht einer Landesjustizverwaltung Seite 9

Christian Ricken und Katharina Heitz (BGBW)
CM/Rec(2018)8: Die Umsetzung der Europaratsempfehlung aus Sicht eines öffentlichen Trägers der TOA-Praxis Seite 12

Waage Hannover e. V.
CM/Rec(2018)8: Die Umsetzung der Europaratsempfehlung aus Sicht eines freien Trägers der TOA-Praxis Seite 16

Jee Aei Lee und Sophie Dowsett
Die UN-Grundprinzipien von Restorative Justice im Lichte der neusten Entwicklungen Seite 18

Internationales
Theresa M. Bullmann im Gespräch mit Ciske Coudenys
Drei Jahre Restorative Praktiken in belgischen Flüchtlingsheimen – Ein Rückblick Seite 22

Gesetzgebung & Rechtsprechung
Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan
Die Freiwilligkeit der Teilnahme bei Ausgleichsverfahren mit speziellen kulturellen Einflüssen Seite 26

Nachgefragt
Evi Fahl
Einbeziehung von indirekt Betroffenen in Vermittlungsgespräche Seite 31

Wir stellen vor
Brücke Köln e. V. Seite 33

Kultur
Bücher:
Wo die Mediation lebt (von Katharina von Schlieffen und Friedrich Dauner) Seite 37

AktenEinsicht (von Christina Clemm) Seite 38

When should law forgive? (von Martha Minow) Seite 39

In eigener Sache
Viktoria Wierschem
„TOA – Auf dem Weg“: Auswertung der Kampagne 2019 Seite 41

Information zur geplanten Kampagne 2020 Seite 43

Einzelbeiträge
David L. Gustafson
Vergebung als Weg zur Heilung von Gewaltverbrechen Seite 44

Brunilda Pali und Silvia Randazzo
Restorative Justice mit Kindern Seite 47

Impressum & Information Seite 51

Prolog

Liebe Leser*innen,

das TOA-Magazin 2/19 wollte mit dem Thema „Qualität setzt sich durch“ auf den Qualitätsrahmen für den Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen Kontext, ebenso wie auf die Empfehlungen, Werte und Ansätze im europäischen Kontext aufmerksam machen. Dabei ging es insbesondere um die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen, die mit einer qualifizierten Arbeit im TOA verbunden sind. Denn „Qualität“ meint nicht nur wahrnehmbare Zustandsformen von Prozessen sowie deren Beschaffenheit/Eigenschaften. „Qualität“ meint auch die Bewertung aller Tätigkeiten, die diesen Prozess bedingen, sowie die Bewertung der Voraussetzungen für diesen Prozess. Der Blick auf die deutschen Standards für Mediation in Strafsachen im Rahmen des TOA sowie auf die europäischen Werte, Standards und Empfehlungen ist daher unerlässlich.

Doch wenn „Qualität“ eben auch die Bewertung aller individuellen Handlungen der Akteur*innen bedeutet, die den Prozess eines TOA bedingen, muss der Blick auch auf die praktische Umsetzung gerichtet werden. In Ergänzung zum vergangenen Heft werden daher im TOA-Magazin 1/20 die Rahmenbedingungen für einen fachlich qualifizierten Täter-Opfer-Ausgleich aus der Praxis heraus, also Ihnen, diskutiert: Was ist elementar, was eher strittig? Was ist umsetzbar, welche Hemmnisse gibt es?

So konnten wir Prof. Arthur Hartmann und Marie Luise Schmidt von der TOA-Forschungsgruppe dafür gewinnen, die druckfrischen Ergebnisse zur neuen TOA-Statistik vor dem Hintergrund der Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie auszuwerten. Sie finden hier somit eine Darstellung zur TOA-Praxis in Ergänzung zum vorangegangenen Beitrag von Christoph Willms und mir, in dem die Rückmeldungen der Landesjustizverwaltungen zu den Standards veröffentlicht wurden.

Darüber hinaus konnten wir für das aktuelle Heft Praktiker*innen aus Justizverwaltung und der Vermittlungsarbeit gewinnen, die die dargestellten europäischen Empfehlungen anhand ihrer Arbeit im Handlungsfeld bewerten: Welche Relevanz haben diese, welche ‚Regeln‘ sind in der Umsetzung zu priorisieren, welche Herausforderungen sind damit verbunden und welche Verbündeten werden gebraucht? Lesen Sie in dem Beitrag von Jessica Hochmann und Jo Tein, welche Perspektive die Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein sowie in den Beiträgen von Christian Ricken und Katharina Heitz (BGBW) bzw. von der Waage Hannover e. V., welche Perspektive die TOA-Praxis in behördlicher wie freier Trägerschaft einnimmt.

Ergänzend zur letzten Ausgabe finden Sie im Beitrag von Jee Aei Lee und Sophie Dowsett einen internationalen Blick zur Qualitätssicherung im Kontext der Restorative Justice durch die vom UNODC herausgegebenen „Basic principles on the use of restorative justice programmes in criminal matters“.

Gerade in Zeiten physischer Distanzierung sind wir auf neue Weise damit konfrontiert, ‚gut für uns aufzuräumen‘, zu reflektieren und ggf. zu verändern. Diese Räume eröffnen sich uns im Privaten genauso wie im Beruflichen. Lassen Sie uns gemeinsam nachdenken, Notwendigkeiten aufzeigen und gestärkt wie vereint weitergehen!

Neben dem Schwerpunkt dieser Ausgabe dürfen Sie sich wie immer auf interessante Beiträge aus den verschiedenen Rubriken freuen. Zum Beispiel in der Rubrik „Internationales“ erzählt Ciske Coudenys über dreijährige Erfahrungen mit Restorative Praktiken in belgischen Flüchtlingsheimen. Aufmerksam machen möchte ich Sie dieses Mal auch auf die beiden – ebenfalls internationalen – Einzelbeiträge von David L. Gustafson („Vergebung als Weg zur Heilung von Gewaltverbrechen“) sowie Brunilda Pali und Silvia Randazzo („Restorative Justice mit Kindern“). Bitte lesen Sie auch gerne den Beitrag von Viktoria Wierschem zur Auswertung der Kampagne 2019 „TOA – Auf dem Weg“. Mit diesem Beitrag verabschiedet sich ‚unsere Vicky‘ von ihrer studentischen Hilfstätigkeit im TOA-Servicebüro und startet in ihr Berufsleben. Wir danken ihr für die großartige Unterstützung, für die tolle gemeinsame Zeit und wünschen ihr alles Gute für ihren weiteren Weg!

Nun wünsche ich Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Johanna Muhl,
Köln im Mai 2020

Bild: DBH e. V.

Implementierung der EU-Opferschutzrichtlinie bei TOA-Einrichtungen in Deutschland

Ergebnisse der bundesweiten TOA-Statistik

Von Arthur Hartmann und Marie Luise Schmidt

Seit 1993 erhebt die TOA-Forschungsgruppe bundesweit Daten zum Täter-Opfer-Ausgleich, um mit der Bereitstellung einer soliden Datenbasis den Diskurs rund um Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice zu fördern. Deshalb stellen wir als Beitrag zum Thema „Qualität setzt sich durch" nachfolgend einige aktuelle Daten aus dem Berichtsjahr 2018 vor, die sich mit der Frage beschäftigen, inwieweit die im Jahr 2012 durch die EU-Opferschutzrichtlinie[1] implementierten Regelungen für sogenannte Wiedergutmachungsverfahren auch in der Praxis Anwendung finden.

Empirische und theoretische Grundlagen

Vorausgeschickt sei, dass wir die Darstellung und Analyse der Daten der TOA-Statistik sine ira et studio (ohne Zorn und Eifer) betreiben wollen. Dies soll zum Ausdruck bringen, dass wir anhand dieser Daten nicht in erster Linie eigene Standpunkte untermauern, sondern mit den folgenden Analysen generell den Diskurs und die Praxis des TOA fördern wollen. Dies zu betonen erscheint besonders deshalb wichtig, weil wir zum Verhältnis von EU-Opferschutzrichtlinie, Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice frühzeitig und akzentuiert Stellung bezogen haben.[2] Es wäre aber dem o. g. Ziel nicht förderlich, wenn wir diesen Artikel nutzen würden, um z. B. unseren Standpunkt zur Anwendbarkeit des Mediationsgesetzes im Arbeitsgebiet TOA zu untermauern[3] oder das Für und Wider der Einbeziehung der sog. „Community" zu diskutieren.[4] Allerdings gibt das letzte Heft des TOA-Magazins Anlass zu erläutern, was in den nachfolgenden Statistiken unter Täter-Opfer-Ausgleich verstanden wird. Ausgangspunkt ist dabei der Artikel von Christoph Willms und Johanna Muhl über eine fachliche Einschätzung der Relevanz und Umsetzung der TOA-Standards in Deutschland.[5] Bei diesen Einschätzungen ging es nicht zuletzt um die Frage, ob die TOA-Standards sicherstellen können, dass die Vorgaben der EU-Opferschutzrichtlinie in Deutschland eingehalten werden. Dem Artikel lagen Stellungnahmen aus elf der 16 Bundesländer zugrunde, die die Sichtweise der zuständigen Ministerien und hochrangiger Behörden, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaften repräsentierten, und die im Großen und Ganzen die Einhaltung der EU-Opferschutzrichtlinie bestätigen.[6] Für die Frage, ob die Vorgaben der EU-Opferschutzrichtlinie tatsächlich eingehalten werden, ist diese Perspektive ein wesentlicher, aber kein hinreichender Beleg, da zum einen nicht alle Bundesländer repräsentiert sind und zum anderen solche Erkenntnisse auf Informationen beruhen können, die auf ihrem Weg durch die Behördenhierarchie gefiltert wurden.

Die nachfolgend präsentierten Daten beruhen auf Selbsteinschätzungen der TOA-Einrichtungen, die sich an der bundesweiten TOA-Statistik beteiligen. Sie kommen – cum grano salis – zu demselben Ergebnis und sie sind ebenfalls ein wesentlicher, aber kein hinreichender Beleg für die Einhaltung der EU-Opferschutzrichtlinie, weil es sich um Selbsteinschätzungen handelt und sich auch hier nicht alle TOA-Einrichtungen beteiligt haben. Nach allem was wir wissen, bearbeiten die an der Statistik beteiligten Einrichtungen aber einen wesentlichen Teil aller TOA-Fälle in Deutschland[7] und wenn zwei Untersuchungen, die auf sehr unterschiedlichen Daten beruhen, zu einem in weiten Teilen übereinstimmenden Ergebnis kommen, so hat dies Gewicht, ohne dass damit Kritik im Detail und im Einzelfall ausgeschlossen werden soll.

Es bleibt die Frage, was hier wie dort mit „TOA" gemeint ist. So äußerte in der Untersuchung von Willms und Muhl eine Generalstaatsanwaltschaft die Kritik, dass die Rechtsprechung sämtliche Formen des Tatfolgenausgleichs zwischen geschä-

1 RICHTLINIE 2012/29/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES.
2 Hartmann 2013; Hartmann und Haas (nunmehr Schmidt) 2014; Hartmann und Trenczek 2016; Trenczek und Hartmann 2018.
3 Hartmann und Steengrafe 2012; Hartmann und Haas (nunmehr Schmidt) 2014; Hartmann und Trenczek 2016; Trenczek und Hartmann 2017.
4 Hartmann und Haas (nunmehr Schmidt) 2014; Trenczek und Hartmann 2018; Hartmann 2019a; Hartmann 2019b.
5 Willms und Muhl 2019.
6 Willms und Muhl 2019.
7 Hartmann / Schmidt / Kerner 2017, 2.

digter und tatverantwortlicher Person […] als TOA anerkenne, während in den TOA-Standards Mediation in Strafsachen als „klare definierte professionelle Konfliktvermittlung durch hierfür speziell ausgebildete Mediator*innen“ definiert werde. Es bleibe in den TOA-Standards unklar, ob die Mediation ein Sonderfall des TOA oder der TOA ein mögliches Ergebnis der Mediation sei.[8] Zu dieser Frage haben wir bereits mehrfach und ausführlich Stellung genommen und den Standpunkt entwickelt, dass sich aufgrund der Historie in Deutschland zwei unterschiedliche Begriffe des Täter-Opfer-Ausgleichs entwickelt haben, deren einer durch die Praxis der Modellprojekte und die internationale Restorative-Justice-Bewegung sowie Art. 2 Ziff. 1 Buchst. d) der EU-Opferschutzrichtlinie geprägt ist, während der andere Begriff der Legaldefinition des Gesetzgebers in § 46a StGB entspricht, der sich – aus durchaus nachvollziehbaren Gründen – dafür entschieden hat, die Strafzumessungsregelung des § 46a StGB und daran anknüpfende Vorschriften z. B. über die Verfahrensgestaltung (vgl. § 153a (1) Nr. 5 StPO) nicht auf eine sich seinerzeit erst entwickelnde Praxis zu begrenzen. In den TOA-Einrichtungen, die sich an der TOA-Statistik beteiligen, wird TOA praktisch ausschließlich als eine Form der Mediation in Strafsachen im Sinne der TOA-Standards betrieben. Die folgenden Auswertungen können deshalb keine Auskunft über andere Formen des TOA geben, wie sie etwa in den Strafverfahren praktiziert wurden, die Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan im letzten Heft des TOA-Magazins analysieren.[9]

Nachfolgend stellen wir nun die Ergebnisse der 72 Einrichtungen aus 11 Bundesländern vor, die sich an der Erhebung im Jahr 2018 beteiligt haben.

Daten der bundesweiten TOA-Statistik zur EU-Opferschutzrichtlinie

Die zentrale Vorschrift der EU-Opferschutzrichtlinie zum TOA ist bekanntermaßen Artikel 12 der Richtlinie, in dem unter anderem geregelt ist, dass und inwieweit die Opfer über das TOA-Verfahren aufgeklärt werden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die standardmäßigen Aufklärungsinhalte laut den befragten Einrichtungen. Es zeigt sich, dass nahezu alle Einrichtungen die in der Richtlinie genannten Aufklärungsinhalte weitestgehend kommunizieren. Das Ergebnis für die Inhalte *Vertraulichkeit mit dem Gesprächsinhalt und Auswirkungen auf das Strafverfahren* weicht etwas von den Ergebnissen der anderen Inhalte ab. Dies gibt auch deshalb Anlass zur Diskussion, weil diese Inhalte in den TOA-Standards[10] als Grundlage für ein TOA-Verfahren genannt werden und die Ergebnisse weiter unten zeigen, dass alle Einrichtungen angaben, nach den Standards zu verfahren.

8 Willms und Muhl 2019, 21.
9 Kaspar und Kratzer-Ceylan 2019; vgl. hierzu Hartmann 2013; Hartmann und Haas (nunmehr Schmidt) 2014; Hartmann und Trenczek 2016.
10 TOA-Servicebüro / BAG-TOA e.V. (Hrsg.) 2017.

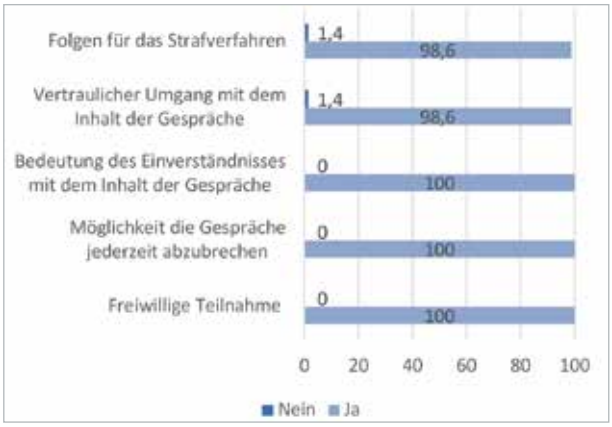

Abbildung 1:
Aufklärungsinhalte gegenüber den Geschädigten über die Richtlinien der TOA-Gespräche 2018, Werte in Prozent (N = 72, N/A = 1)

*Artikel 12 (2) verpflichtet die Mitgliedstaaten des Weiteren zur Unterstützung der Vermittlung an Wiedergutmachungsdienste, weshalb es von Interesse i*st, wer die TOA-Fälle initiiert. Darüber hinaus können diese Ergebnisse auch zur Debatte um (zu wenige) Fallzuweisungen, insbesondere aus der Justiz,[11] beitragen. Aus der nachfolgenden Abbildung ergibt sich, dass 7,4 Prozent der Einrichtungen ihre Fälle immer und 64,7 Prozent *meistens* von der *Staatsanwaltschaft* erhalten. Staatliche Fallzuweisung und Unterstützung spielt damit eine wesentliche Rolle im Fallaufkommen der Einrichtungen. Gleichzeitig gaben 13,2 Prozent der Einrichtungen an, dass die Staatsanwaltschaft *nie* der Initiator der offiziellen Kontaktherstellung ist und die Initiative in 8,7 Prozent der Einrichtungen *immer* und in 17,2 Prozent der Einrichtungen *meistens von Dritten/Sonstigen* ausgeht. Nähere Analysen hierzu werden wir in dem Gesamtbericht der TOA-Statistik präsentieren, der in Kürze erscheinen soll.

Laut Artikel 12 (1, c) soll ein TOA nur dann stattfinden, wenn die/der Beschuldigte den *Sachverhalt im Wesentlichen zugegeben* hat. Inwieweit diese viel diskutierte Voraussetzung auch im Alltag der TOA-Einrichtungen zum Tragen kommt, zeigt Abbildung 3. Es besteht also insoweit bei gut 14 Prozent der 2018 befragten Einrichtungen eine Diskrepanz zwischen der Vorgabe der Richtlinie und der Alltagspraxis.

Ergänzend zu Artikel 12 verlangt und regelt Artikel 25 die *Schulung der betroffenen Berufsgruppen* sowie Erwägung (61) der Richtlinie die angemessene und zeitgemäße Schulung und Weiterbildung derjenigen Personen, die regelmäßig mit Opfern von Straftaten in Kontakt stehen. Die Aus- und Weiterbildung soll das Personal in die Lage versetzen, *„das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und (…) einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen“*.
Abbildung 4 veranschaulicht den spezifischen Ausbildungs-

11 S. z. B. TOA-Servicebüro des DBH e.V. 2019, 18.

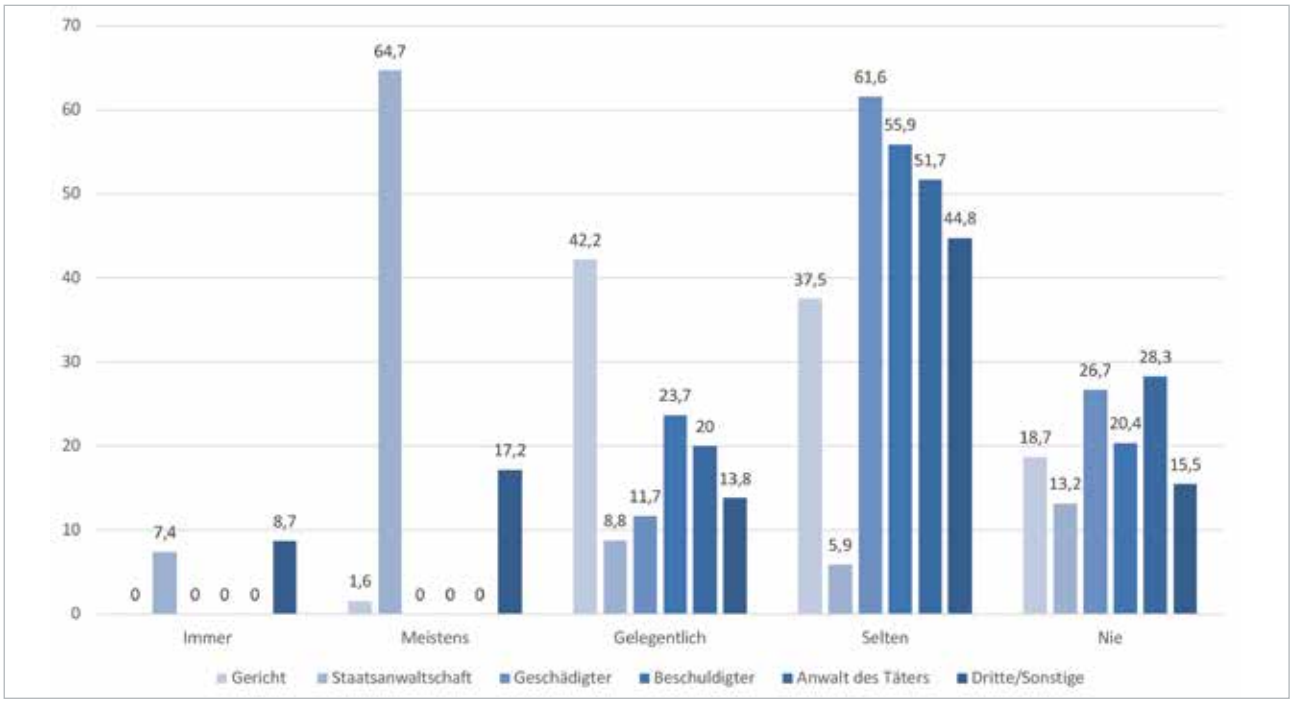

Abbildung 2: Initiator der offiziellen Kontaktherstellung zwischen dem Geschädigten und der TOA-Fachstelle 2018, Werte in Prozent (N = 72)

hintergrund des TOA-Personals der Fachstellen, die uns ihre Daten zur Auswertung geschickt haben. Knapp 80 Prozent besitzen demnach die *Grundqualifizierung des TOA-Servicebüros*, gut 18 Prozent gaben eine andere *einschlägige Qualifikation* an und knapp 3 Prozent verfügen über *keine* spezifische Ausbildung. Ergänzend hierzu gaben 90 Prozent der Einrichtungen an, dass das Personal an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen hat bzw. teilnimmt.

In Artikel 21 wird den Opfern von Straftaten das Recht auf *Schutz der Privatsphäre* eingeräumt, welches die *„zuständigen Behörden"* im Auftrag der Mitgliedstaaten zu wahren haben. Die Ergebnisse unserer Erhebung hierzu sind in der nebenstehenden Grafik (Abb. 5) dargestellt. Knapp 50 Prozent der Einrichtungen gab an, *bei besonderem Bedarf* solche Maßnahmen zu ergreifen. Von der anderen Hälfte der Einrichtungen beantwortete der Großteil (43,7 %) die Frage mit *Ja* und nur 7 Prozent mit *Nein*. Als Maßnahmen in diesem Zusammenhang werden insbesondere der Datenschutz bzw. die *Geheimhaltung der persönlichen Daten des Opfers* genannt. Darüber hinaus wurden die *Vermeidung des Zusammentreffens der Konfliktparteien vor der ausdrücklichen Zustimmung des Opfers, die indirekte Mediation und die Abwicklung von Wiedergutmachungsleistungen über die TOA-Stelle* als Maßnahmen angegeben.

An verschiedenen Stellen der Richtlinie wird auch die Bedeutung der angemessenen Kommunikation von Informationen betont. So etwa in Erwägung (21) und besonders in Artikel 3 das *Recht, zu verstehen und verstanden zu werden* sowie in Artikel 4 das *Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde*.

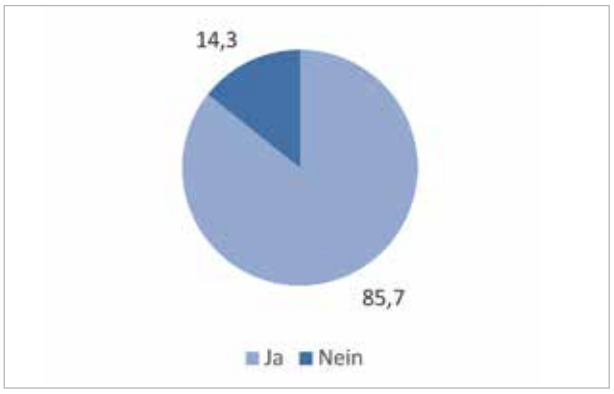

Abbildung 3: Durchführung des TOA nur im Falle der Einräumung des Sachverhalts im Wesentlichen seitens der / des Beschuldigten 2018, Werte in Prozent (N = 72, N/A = 2)

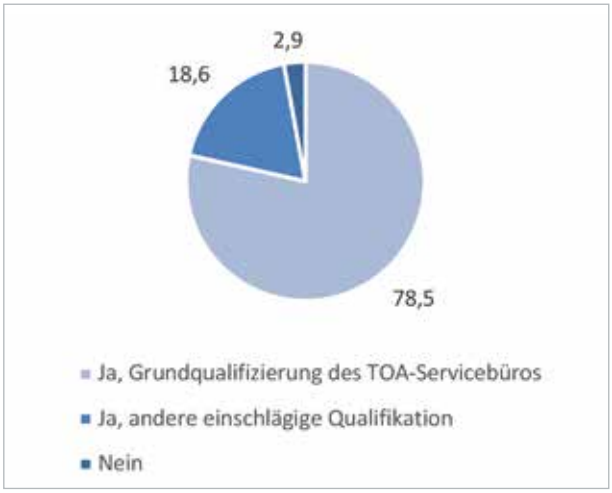

Abbildung 4: Ausbildung des TOA-Personals 2018, Werte in Prozent (N = 72, N/A = 2)

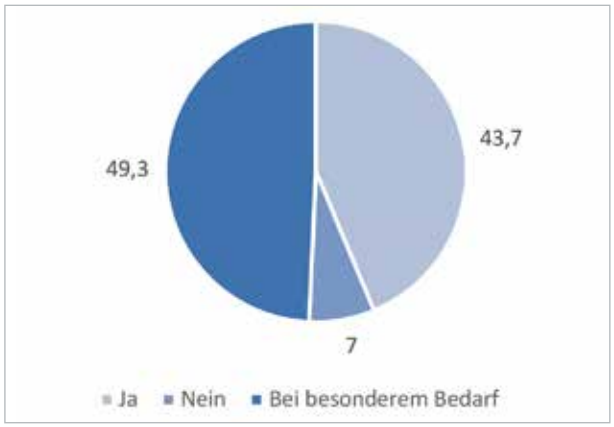

Abbildung 5: Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre der Geschädigten 2018, Werte in Prozent (N = 72, N/A = 1)

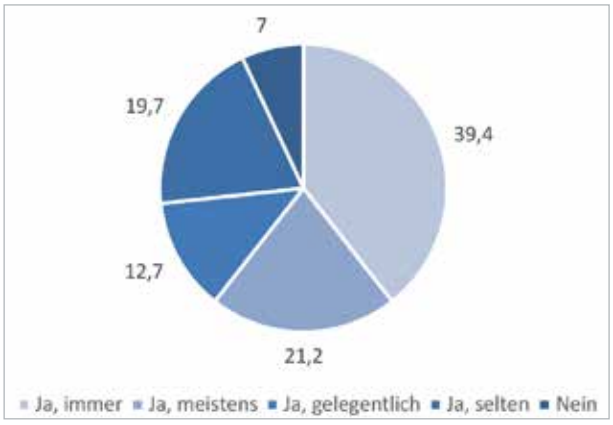

Abbildung 6: Gewährleistung einer dolmetschenden Fachkraft 2018, Werte in Prozent (N = 72, N/A = 1)

Auch Artikel 12 (1, b) setzt voraus, dass den Opfern Informationsmaterial ausgehändigt wird.

Dies wird in nahezu 90 Prozent der befragten TOA-Einrichtungen immer so gehandhabt. Von den restlichen 10 Prozent händigte der Großteil (8,5 %) meistens und ein kleiner Teil (1,4 %) gelegentlich Informationsmaterial aus. Darüber hinaus räumt Artikel 7 ein *Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzung* ein, welches auch an weiteren Stellen der Richtlinie, wie z. B. den Erwägungen (11) und (34) sowie in Artikel 5 (2) genannt und gestützt wird. Laut der von uns befragten Einrichtungen gab es neben deutschsprachigen Informationsmaterialien bei 12,5 Prozent der Einrichtungen Materialien in bis zu fünf weiteren Sprachen (Russisch, Türkisch, Englisch, Italienisch, Arabisch). Wie Abbildung 6 zeigt, konnte eine dolmetschende Fachkraft von rund 40 Prozent immer und von gut 20 Prozent meistens gewährleistet werden. Allerdings können 7 Prozent der befragten Einrichtungen keine Dolmetschleistungen zur Verfügung stellen.

Des Weiteren wird in den Erwägungen (53) und (55) sowie in den Artikeln 18 und 22 und damit an mehreren Stellen der Richtlinie auf einen eventuell *besonderen Schutzanspruch der Opfer von Straftaten* hingewiesen und gefordert, dass diese entsprechend begutachtet und geschützt werden. Auch diesbezüglich wurde daher die Handhabung in den TOA-Einrichtungen abgefragt, wobei erneut darauf hinzuweisen ist, dass eine solche *Risikoeinschätzung* nicht zwangsläufig und nicht optimalerweise von TOA-Personal durchgeführt werden muss. Knapp 40 Prozent der Einrichtungen gaben an, eine solche Begutachtung *immer vorzunehmen, weitere* gut 30 Prozent tun dies meistens. 7 Prozent der befragten Einrichtungen antworteten hier allerdings mit *Nein*.

Die Richtlinie betont außerdem die Notwendigkeit von Leitlinien und Verfahren und fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, *„fachgerechte Wiedergutmachungsdienste“* zu gewährleisten. Daher stellt sich die Frage, ob und wenn ja nach welchen Prinzipien die TOA-Einrichtungen arbeiten. Wie bereits oben erwähnt, gaben alle in unserer Erhebung im Berichtsjahr 2018 repräsentierten Einrichtungen an, nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft TOA und des TOA-Servicebüros[12] zu arbeiten.

Alles in allem zeigen die hier dargestellten Daten, dass die Regelungen der EU-Opferschutzrichtlinie in den an der Statistik beteiligten Einrichtungen, die einen großen Teil der TOA-Fälle in Deutschland bearbeiten, weitestgehend umgesetzt werden. Problematisch erscheint uns allerdings, dass bei 7 Prozent der befragten Einrichtungen keine Risikoeinschätzung vorgenommen wird. Kritisch ist es in unseren Augen außerdem, wenn keine Aufklärung über den vertraulichen Umgang mit den Gesprächsinhalten und den Folgen für das Strafverfahren erfolgt.[13] Eine Diskrepanz zwischen der Richtlinie und der hier abgebildeten Realität besteht auch in Bezug auf die Einräumung des Sachverhalts durch die bzw. den Beschuldigte(n).[14] 14,3 Prozent der befragten Einrichtungen sehen dies – im Gegensatz zur Richtlinie – nicht als zwingende Voraussetzung für die Durchführung eines TOA und sie verfahren insoweit durchaus im Rahmen der Empfehlungen des Europarates.[15] Auch hinsichtlich eventueller Übersetzungsbedarfe sowie in Sachen Weiterbildung des TOA-Personals besteht noch Raum für eine Verbesserung. Die Angaben einiger weniger Einrichtungen verweisen damit also auf eine teilweise noch unzureichende Umsetzung der Richtlinie. Damit stellt sich für diese Einrichtungen, möglicherweise aber umso mehr für diejenigen Einrichtungen und Stellen, die sich nicht an der TOA-Statistik beteiligen, die Frage, ob verbindliche Regelungen des deutschen Gesetzgebers sinnvoll oder gar erforderlich sind.

12 TOA-Servicebüro / BAG-TOA (Hrsg.) 2017.
13 Vgl. TOA-Servicebüro / BAG-TOA (Hrsg.) 2017, 5.4. „Vertraulichkeit“.
14 Vgl. TOA-Servicebüro / BAG-TOA (Hrsg.) 2017, 9 unter 1.3 „Falleignungskriterien: *„Die Grundvoraussetzung ist, dass die beschuldigte (bzw. ggf. bereits gerichtlich verurteilte) Person Verantwortung für ihr Verhalten übernimmt …“*
15 Kilchling 2019.

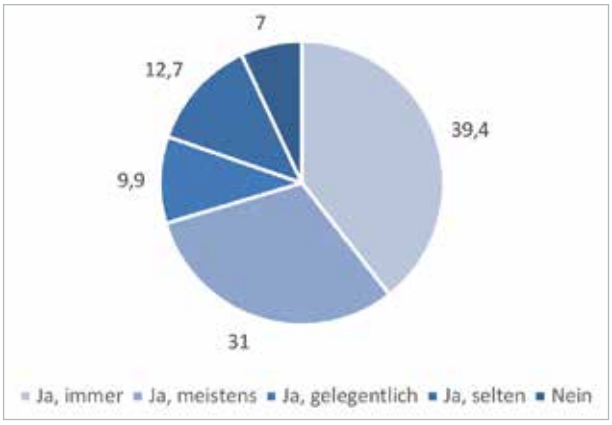

Abbildung 7: Risikoeinschätzung hinsichtlich sekundärer Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung 2018, Werte in Prozent (N = 72, N/A = 1)

Ein kurzer Ausblick

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass die vorgestellten Daten auf einer Selbsteinschätzung der TOA-Einrichtungen beruhen. Ergänzend wären Befragungen der Beschuldigten und Geschädigten, die an einem TOA teilgenommen haben, ausgesprochen sinnvoll. Einen Fragebogenentwurf, der die Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie und weitere Aspekte, die die Zufriedenheit der genannten Parteien mit dem TOA betreffen, erhebt, haben wir unter [https://www.soscisurvey.de/victimsurvey/] im Internet eingestellt, um eine Diskussion darüber anzuregen, ob und wie eine solche Befragung durchgeführt werden könnte.

Literaturverzeichnis

- RICHTLINIE 2012/29/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI; AmtsBl. EU v. 14.11.2012, L 315/57.
- Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung/Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e. V. (Hrsg.) 2017: STANDARDS. Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs. 7. überarbeitete Auflage. Köln.
- TOA-Servicebüro des DBH e. V. (2019): Professioneller, unabhängiger und innovativer – Restorative Justice für alle. Stellungnahme zur Europaratsempfehlung. In: Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH e. V. (2019): TOA-Magazin 02/19, 17–19.
- Hartmann, Arthur und Steengrafe, Felix (2012): Das Mediationsgesetz und der Täter-Opfer-Ausgleich. TOA-Infodienst Nr. 43, 27–32.
- Hartmann, Arthur (2013): Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung. In: Boers, K./Feltes, Th./Kinzig, J./Sherman, L./Streng, F./Trüg, G. (Hrsg.) Kriminologie – Kriminalpolitik - Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag. Mohr Siebeck, Tübingen, 591–603.
- Hartmann, Arthur und Haas, Marie (nunmehr Schmidt) (2014): The Victim's Directive and Restorative Justice in Germany. In: Gavrielides, T. (ed.) A Victim-Led Criminal Justice System: Addressing the Paradox. IARS Publications, London, 119–141.
- Hartmann, Arthur und Trenczek, Thomas (2016): Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten – Fachliche Standards unter Berücksichtigung des Mediationsgesetzes und der EU-Opferschutzrichtlinie. Neue Justiz (NJ), S. 325–333. Hartmann, Arthur/Schmidt, Marie Luise/Kerner, Hans-Jürgen (2018): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2015 und 2016. Bericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2018.
- Hartmann, Arthur (2019a): Victims and restorative justice: bringing theory and evidence together. In: Gavrielides Th. (ed.), Routledge International Handbook of Restorative Justice. Routledge, Taylor & Francis Group, London and New York, 127 – 144.
- Hartmann, Arthur (2019b): Restorative Justice und die Opferperspektive – Forschungsbefunde. In: DBH Fachverband (Hrsg.), Die Stärke der Beteiligten: Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit. Tagungsdokumentation des 17. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich. DBH Materialien Nr. 78, Köln, 93–109.
- Kilchling, Michael (2019): Restorative Justice in Europa. In: Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH e.V. (2019): TOA-Magazin 02/2019, 4–9.
- Trenczek, Thomas und Hartmann, Arthur (2017): Man kann sich nicht um das Mediationsgesetz herummogeln. Interview von Theresa M. Bullmann mit Thomas Trenczek und Arthur Hartmann. TOA-Magazin 01/2017, 41–44.
- Trenczek, Thomas und Hartmann, Arthur (2017): TOA und Mediationsgesetz. Eine partielle ‚Erwiderung' und ganz überwiegend nachdrückliche Zustimmung zur Stellungnahme von Bernd-Dieter Meier (TOA-Magazin 03/2017, S. 42 f.) TOA-Magazin 04/2017, 42–43.
- Trenczek, Thomas und Hartmann, Arthur (2018): Kriminalprävention durch Restorative Justice. Evidenz aus der empirischen Forschung. In: Walsh, M., Pniewski, B., Kober, M., Armborst, A. (Hrsg.) Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Springer Verlag, S. 859–886.
- Willms, Christoph und Muhl, Johanna (2019): Relevanz und Umsetzung der TOA-Standards in Deutschland. Eine fachliche Einschätzung aus elf Bundesländern. TOA-Magazin 02/2019, 20–24.

Autor*innen

Bild: Arthur Hartmann (Fotograf: tristan vankann)

Prof. Dr Arthur Hartmann
ist Kriminologe und Jurist. Er leitet das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Bremen und war von 2004 bis 2017 im Ehrenamt Vorsitzender des TOA-Bremen e. V. Dem Täter-Opfer-Ausgleich ist er seit seiner Dissertation (Schlichten oder Richten, 1995) verbunden durch zahlreiche Forschungsprojekte, u. a. die bundesweite Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik

Bild: Marie Luise Schmidt

Marie Luise Schmidt
ist Sozialwissenschaftlerin und als wissenschaftliche Mitarbeiterin forschend im Bereich Restorative Justice und Täter-Opfer-Ausgleich am Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung in Bremen tätig.

CM/Rec(2018)8:

Die Umsetzung der Europaratsempfehlung aus Sicht einer Landesjustizverwaltung

Von Jessica Hochmann und Jo Tein

Die Empfehlung des Europarates „CM/Rec(2018)8 concerning RJ in criminal matters“[1] soll die EU-Mitgliedstaaten zur verstärkten Anwendung und Etablierung von Restorative Justice (RJ) in ihrem jeweiligen Strafrechtssystem ermutigen. Im direkten Nutzen soll sie den EU-Mitgliedstaaten – bzw. den öffentlichen und privaten Einrichtungen aus dem jeweiligen Strafrechtsbereich – als eine nützliche Orientierungshilfe für die (Weiter-)Entwicklung und Anwendung von RJ dienen.

Konkret soll in den Ländern …

- die Entwicklung und Anwendung von Standards für die Rechts- und RJ-Praxis gefördert,
- der Schutz der Rechte der Beteiligten gewährleistet und
- die Wirksamkeit der Angebote in Bezug auf die Erfüllung der Bedürfnisse der Beteiligten maximiert werden.
- Außerdem soll die Empfehlung ein breiteres Verständnis von RJ und deren Prinzipien fördern sowie schließlich die Anwendbarkeit von RJ im Kontext Strafvollzug und Bewährungshilfe weiter ausführen.

Vorbemerkung

In den Antworten auf die durch das TOA-Servicebüro des DBH e. V. vorgegebenen, nachfolgenden Leitfragen können wir nicht für das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz oder für andere Landesjustizverwaltungen sprechen. Die getroffenen Einschätzungen geben die Haltung der Landeskoordinierungsstelle für Wiedergutmachungsdienste und den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Schleswig-Holsteinischen Justizministerium wieder, auch die Praxisbeispiele beziehen sich auf Schleswig-Holstein.

Terminologisch haben wir uns entschieden, anstatt des etwas sperrigen Anglizismus „Restorative Justice“ die offizielle Übersetzung in der deutschen Fassung der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU zu verwenden und sprechen im Weiteren von „Wiedergutmachungsdiensten“ bzw. „Wiedergutmachung“.

Welche Relevanz hat die Empfehlung Ihrer Einschätzung nach für die deutschen Landesjustizverwaltungen?

Die vorhandenen Vorschriften des deutschen Straf- und Strafprozessrechtes reichen überwiegend aus, um der Empfehlung des Europarats hinsichtlich der Umsetzung der Grundprinzipien nachzukommen.

Gleichwohl ist die Empfehlung ein wichtiges Instrument zur Förderung der Akzeptanz und der Fortentwicklung von Wiedergutmachungsdiensten im Sinne einer „Restorative Justice“.

Für Schleswig-Holstein ergibt sich vor diesem Hintergrund das folgende Bild:
Im Koalitionsvertrag der schleswig-holsteinischen Regierungsparteien wurde ausdrücklich vereinbart, Opferinteressen zu stärken und den TOA vor allem im Jugendbereich zu fördern. Schleswig-Holstein hat bereits frühzeitig ein flächendeckendes Netz an Ausgleichsstellen geschaffen und die Sicherstellung einer qualitativen Grundausbildung von Mediator*innen gewährleistet. Insgesamt werden zehn Ausgleichsstellen für Jugendliche und Erwachsene in freier Trägerschaft gefördert. Zusätzlich wird der TOA durch die vier Gerichtshilfestellen bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und durch einige Jugendämter im Land angeboten. Damit ist Schleswig-Holstein bei der Umsetzung mediativer Elemente in der Justiz auf einem guten Weg, aber noch nicht am Ziel. Das Potenzial für wiedergutmachende Verfahren ist um ein Vielfaches höher.

Der § 155a StPO normiert, dass der Täter-Opfer-Ausgleich in jedem Stadium eines Strafverfahrens angewendet werden kann. Die häufigsten Erledigungen finden jedoch im Bereich der Ermittlungs- und Vorverfahren statt. Zudem beschränken sich die Gesetzgebung und deren Umsetzung überwiegend auf die Sanktionsalternative TOA. Standards im Anwendungsbereich weiterer Wiedergutmachungsdienste sind bisher nicht vorhanden. Die hieraus entstehende Herausforderung wird von der Landeskoordinierungsstelle im Schleswig-Holsteinischen Justizministerium angenommen.

1 [https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680 8e35f3].

Die Erweiterung der Dienste innerhalb des Strafverfahrens in den Bereich nach einer Verurteilung in nennenswertem Ausmaß, eine Zunahme der Einbeziehung auch schwererer Straftaten und auch eine methodische Erweiterung der vorhandenen Wiedergutmachungsdienste über den bloßen TOA hinaus befinden sich hier verstärkt in der Diskussion, auch mit den nachgeordneten Behörden.

Die Landesjustizvollzugsgesetze bieten für erweiterte Verfahren eine sehr gute Basis. Für die ambulante Resozialisierung befindet sich zudem das Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetz – ResOG SH – im Stadium eines Referentenentwurfs. Auch hier sollen Wiedergutmachungsdienste eine herausragende und inhaltlich umfassende Stellung erhalten.

Was ist aus welchen Gründen aus Ihrer Sicht das größte Verdienst der Empfehlung für die Landesjustizverwaltungen?

In den Nummern 5, 8 und 48 der CM/Rec(2018)8 wird darauf hingewiesen, dass sich Wiedergutmachungsdienste nicht nur auf den TOA alleine, sondern auch auf Herangehensweisen wie Gemeinschafts- und Familienkonferenzen oder Friedenszirkel, auf Verfahren ohne direkten Dialog sowie auch auf Kooperationen mit Behandlungsleistungen stützen können. Schleswig-Holstein hat diesen Ansatz bei der Reform des Landesstrafvollzugsgesetzes beachtet und sowohl im Vollzug als auch im ambulanten Bereich erste konkrete Verfahren eingeleitet, die über den TOA hinausgehen. Hierzu gehören die Einführung eines sogenannten erweiterten TOA und des Angebotes von Familienkonferenzen in Fällen häuslicher Gewalt durch Jugendliche in einzelnen Landgerichtsbezirken sowie Opferempathietrainingsmaßnahmen für Inhaftierte und Arrestierte. All dies orientiert sich auch an dem Modell unterschiedlicher Umsetzungsgrade von Wiedergutmachung, der „Restorative Justice Typology“ von Ted Wachtel.[2] Die neuen Verfahren haben sich in der Praxis bereits bewährt. Begleitend werden über das Justizministerium jährliche Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Restorative Circles“ angeboten. Zusätzlich erfolgen regelmäßige Schulungen von Polizist*innen sowie Rechtsreferendar*innen zum Thema Wiedergutmachung und TOA.

Welche Empfehlungen sind aus welchen Gründen aus Ihrer Sicht in deren Umsetzung zu priorisieren (‚dringender Handlungsbedarf‘)?

Die Idee des Konfliktausgleichs als integrativer Bestandteil des strafrechtlichen Sanktionssystems hat sich aus unserer Sicht in den Strafverfolgungsbehörden quantitativ bislang nicht in ausreichendem Maße durchsetzen können. Unser subjektiver Eindruck ist es zudem, dass die Empfehlungen des Europarates in der Justizpraxis kaum rezipiert werden.

Nr. 21 und 22 der CM/Rec(2018)8 beziehen sich auf die rechtlichen Grundlagen für Wiedergutmachungsdienste, die Regeln bezüglich der Zuweisung und der Fallbearbeitung enthalten sollen. Diese aus unserer Sicht bedeutsamste Empfehlung, bedarf einer bundesweiten Auseinandersetzung mit dem Ziel verbindlicherer bundesgesetzlicher Regelungen zur Beauftragung von Wiedergutmachungsdiensten.

Welche Herausforderungen sehen Sie in der Umsetzung der Empfehlung in Deutschland aus der Sicht der Landesjustizverwaltungen?

Die Empfehlungen des Europarates von 2018 sind auf der Ebene der fallzuweisenden justiziellen Auftraggeber, aber auch bei den Mediator*innen unserer Erfahrung nach kaum bekannt. Es mangelt an einer leicht verständlichen Übersetzung der darin enthaltenen 67 Regeln. Abgesehen von den sprachlichen Barrieren ist auch davon auszugehen, dass Jurist*innen und Mediator*innen schlichtweg keine Zeit haben, um solche umfangreichen Papiere zu lesen und sich damit intensiv auseinanderzusetzen.

Opfer und Täter*innen haben laut der vorliegenden Empfehlung aus 2018 das Recht auf Zugang zu Wiedergutmachungsdiensten (Nr. 18 und 19). Auch gewinnen opferbezogene und opferschützende Maßnahmen unter dem Einfluss der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU auf Landes- und Bundesebene zunehmend an Bedeutung. Wiedergutmachung eines begangenen Unrechts hat im justiziellen Kontext bislang jedoch keine entsprechend zentrale Bedeutung. Hierzu bedürfte es vermutlich eines Umdenkens und einer Haltungsänderung in der Öffentlichkeit, aber vor allem bei den justiziellen Auftraggebenden. Andere Länder haben sich mit dem wiedergutmachenden Gedanken bereits stärker auseinandergesetzt und ihn mit größerem Erfolg in ihrem strafrechtlichen Sanktionssystem verbindlich implementiert. Beispielhaft seien hier Belgien, Neuseeland oder Kanada genannt.

Was könnten Vertreter*innen aus den Landesjustizverwaltungen dazu beitragen, dass diese Herausforderungen bewältigt werden können?

Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktionen können die Landesjustizverwaltungen dazu beitragen, dass auch internationale Empfehlungen im eigenen Land umgesetzt werden. Die Wahrnehmung der Aufsicht ist in den Ländern unterschiedlich geregelt und kann insoweit unterschiedliche Formen annehmen.

2 [https://www.iirp.edu/images/pdf/Defining-Restorative_Nov-2016.pdf], Figure 2.

In Schleswig-Holstein wurden im Rahmen der Fachaufsicht über die sozialen Dienste der Justiz und im Rahmen der Aufsicht über die mit Wiedergutmachungsleistungen beauftragten freien Träger Standardisierungsprozesse vollzogen. Die Mediator*innen in den Ausgleichsstellen in Schleswig-Holstein arbeiten nach Qualitätsstandards, die vom Justizministerium vorgegeben werden. Sie achten auf die Einhaltung der wesentlichen Prinzipien von Wiedergutmachungsdiensten wie Allparteilichkeit, Unschuldsvermutung (gem. Art 6 Abs. 2 EMRK), Freiwilligkeit der Beteiligten und Vertraulichkeit. Die Fachkräfte der Wiedergutmachungsdienste verfügen über einen geeigneten Hochschulabschluss und absolvieren grundsätzlich eine Ausbildung als „Mediator*in im Strafrecht“. Die Standards werden laufend aktualisiert.

Ein enger Kontakt insbesondere zur Behörde des Generalstaatsanwalts sorgt für eine gute Abstimmung mit den vorrangigen auftraggebenden Stellen. Im Ministerium wurde eine Landeskoordinierungsstelle für Wiedergutmachungsdienste eingerichtet, die die benannten Prozesse steuert und auch die flächendeckende Versorgung mit Ausgleichsstellen im ganzen Land im Blick behält.

Welche weiteren Verbündeten wären für die Umsetzung der Empfehlungen bzw. was wäre darüber hinaus noch zur vollumfänglichen Umsetzung der Empfehlung notwendig?
Für einen bundesweiten Gleichklang ist die Fortführung der (Fach-)Öffentlichkeitsarbeit seitens des Bundesjustizministeriums erforderlich. Sinnvoll wäre auch eine stärkere Thematisierung des Themas „Wiedergutmachung“ in geeigneten Formaten des Länderaustausches. Nicht zuletzt kommt auch dem TOA Servicebüro eine wichtige Rolle dabei zu, internationale Empfehlungen in die deutsche Praxis der Wiedergutmachungsdienste zu tragen.

Auf EU-Ebene wäre es hilfreich, wenn auf Basis der Europaratsempfehlungen verbindliche Richtlinien für die Gestaltung von Wiedergutmachungsdiensten erlassen würden. Wir unterstützen in dieser Frage das European Forum for Restorative Justice.

In welchen Bereichen haben Sie bereits gute Erfahrungen gesammelt, die Sie hier vorstellen möchten und von denen andere Landesjustizverwaltungen profitieren können?

Unter Federführung des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege und unter Beteiligung der Fachhochschule Kiel, des Justizministeriums sowie von Partnerorganisationen aus mehr als zehn europäischen Staaten wurden zwei EU-Projekte zur Fortentwicklung von Wiedergutmachungsdiensten durchgeführt. Die im Rahmen der Projekte angebotenen Veranstaltungen, Konferenzen und EU-weiten Austauschprogramme haben erfreulicherweise zu einer breiteren Akzeptanz und Bekanntheit des Themas auch bei uns im Land geführt. Vor diesem Hintergrund hat das Justizministerium eine interdisziplinär besetzte Steuerungsgruppe eingerichtet, die sich regelmäßig mit Fragen von Wiedergutmachungsdiensten in Schleswig-Holstein befasst und Vorschläge für Politik und Verwaltung unterbreitet.

Auch dieser Steuerungsgruppe sind die bereits beschriebenen Fortentwicklungen im Lande zu verdanken.

Autor*innen

Bild: Jessica Hochmann

Jessica Hochmann
ist Sozialpädagogin, ausgebildete Mediatorin und systemische Beraterin. Mit jeweils einer halben Stelle ist sie als Fachreferentin für den Bereich Restorative Justice und Täter-Opfer-Ausgleich im Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein sowie in der Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Kiel als Mediatorin in Strafsachen tätig.

Bild: Jo Tein

Jo Tein
ist Ev. Theologe und Sozialarbeiter. Er leitet das Referat „Ambulante Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe, Therapieunterbringung“ im Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein.

CM/Rec(2018)8:

Die Umsetzung der Europaratsempfehlung aus Sicht eines öffentlichen Trägers der TOA-Praxis

Von Christian Ricken und Katharina Heitz (BGBW)

Der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) sind durch das Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz (GSJ) vom 26.10.2016 die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs zum 01.01.2017 übertragen worden. Im Jahr 2019 wurden 1.524 Täter-Opfer-Ausgleiche für erwachsene Beschuldigte durchgeführt. Von ungefähr 460 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die über neun Einrichtungen verteilt sind, sind 63 ausgebildete Mediator*innen in Strafsachen.

Neben den Fachbereichen Bewährungs- und Gerichtshilfe leistet die BGBW mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne der Restorative Justice einen Beitrag zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens und zur Übernahme von Verantwortung für ein gelingendes soziales Miteinander durch alle Beteiligten. Hierbei werden die Opfer von Straftaten ermutigt, ihre Interessen und Ansprüche vor dem Hintergrund des erlittenen Unrechts zu artikulieren.

Durch die landesweit einheitlichen Qualitätsstandards kann hochwertige justiznahe Sozialarbeit angeboten werden. Um die genannten Ziele handlungsorientiert und progressiv verfolgen zu können, ist die ständige Weiterentwicklung der Dienstleistungsqualität diesem Selbstverständnis immanent. Erkenntnisse und Entwicklungen aus der Wissenschaft sowie die Arbeit mit europäischen Standards und Richtlinien dienen hierbei der Qualitätsentwicklung sowie -sicherung.

1. Prozesse und Ablauf einer Mediation in Strafsachen bei der BGBW

1.1. Allgemeine Grundsätze des Täter-Opfer-Ausgleichs bei der BGBW

Die Mediation in Strafsachen kann gemäß der Verwaltungsvorschrift (Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Sozialarbeit im Justizvollzug (vom: 23.12.2016 – Az.: 4263/0406)) grundsätzlich in allen Verfahrungsstadien von Gericht oder Staatsanwaltschaft beauftragt und durchgeführt werden. Die rechtlichen Grundlagen zum Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene finden sich in § 46a im Strafgesetzbuch (StGB) und in §§ 155a, 155b und 153a der Strafprozessordnung (StPO). Ziel ist gem. § 46a StGB die Strafmilderung oder gem. §§ 155a, 155b und 153a StPO die Einstellung des Strafverfahrens.

Selbstmelder*innen ist es möglich, ihr Interesse an einem Täter-Opfer-Ausgleich bei der BGBW zu äußern, im Weiteren erfolgt dann eine Vermittlung an die zuständige Staatsanwaltschaft, die die Entscheidung über die Initiierung einer Mediation trifft.

Die überwiegende Anzahl der Beauftragungen erfolgt durch die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren. Hierbei stehen Straftaten im niedrigdelinquenten Bereich (Beleidigung, einfache Diebstähle, einfache Körperverletzungen etc.) im Vordergrund. Das Ziel ist häufig die Verfahrenseinstellung. Beauftragungen nach Anklageerhebung, innerhalb der laufenden Hauptverhandlung oder nach Abschluss dieser belaufen sich im niedrigen Prozentbereich; ebenso verhält es sich mit höherwertigen Delikten, bei denen lediglich mit einer Strafmilderung für die Beschuldigten zu rechnen ist.

Um jedoch Beauftragungen aus den letztgenannten Bereichen zu ermöglichen, wurde gemeinsam mit den beiden Generalstaatsanwaltschaften in Karlsruhe und Stuttgart abgestimmt, dass die Gerichtshilfe über die Beauftragung von Täter*innen- und nun vermehrt auch Opferberichten eine dezidierte Analyse über die Motivation der Beschuldigten sowie die Bereitschaft der Geschädigten geben und damit den Täter-Opfer-Ausgleich über den Abschluss der Gerichtshilfe bei Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft anregen kann.

Zentrale Themenbereiche im Täter-Opfer-Ausgleich sind situative Konflikte zwischen Geschädigten und Beschuldigten (z. B. Auseinandersetzungen auf Parkplätzen, im Supermarkt o. Ä., Streitigkeiten in der Schule, am Arbeitsplatz usw.), Nachbarschaftsstreitigkeiten, Delikte im Bereich der häuslichen Gewalt oder im sonstigen sozialen Nahbereich (Streitigkeiten zwischen Angehörigen, im Verein o. Ä.). Unsere Mediator*innen sind ausgebildet nach den Richtlinien des Deutschen Mediationsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes

zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung in Deutschland) und in zahlreichen Methoden der Konfliktschlichtung geschult (Einzelmediation, Shuttle-Mediation, gemischtes Doppel, Gruppenmediation, u. v. m.). Fälle von Stalking werden nicht in Form eines Täter-Opfer-Ausgleichs bearbeitet.

Es erfolgt eine datenschutzrechtliche Trennung innerhalb der Leistungsbereiche der BGBW; Dritten wird keine Akteneinsicht gewährt. In der Regel finden alle Gespräche im Rahmen des TOA in den Räumlichkeiten der BGBW statt. Hierfür sollen nach Möglichkeit ausreichend große Besprechungsräume und getrennte Wartemöglichkeiten zur Verfügung stehen; Letzteres kann aufgrund räumlicher Einschränkungen in kleinen Außenstellen nicht immer gewährleistet werden. Zuständig ist die Einrichtung am Wohnort des Beschuldigten. Die Hinzunahme eine*r zusätzlichen Mediator*in einer anderen Einrichtung (bspw. am Wohnort des*der Geschädigten) ist fallabhängig möglich.

1.2. Der Ablauf eines Täter-Opfer-Ausgleichs

In der Regel führt ein*e Mediator*in zur Vorbereitung des Ausgleichsgesprächs Einzelgespräche mit beiden Parteien zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Er*sie nimmt dabei die Rolle eines*einer unparteiischen Dritten ein. Sowohl die Geschädigten als auch die Beschuldigten können jederzeit eine Person ihres Vertrauens, gesetzliche Betreuer*innen oder Rechtsanwält*innen zu Rate ziehen. Im Ausgleichsgespräch geht es darum, sich auf eine angemessene Form der Wiedergutmachung zu einigen – sowohl in emotionaler als auch in materieller Hinsicht.

Die Bearbeitungsdauer nach Akteneingang bei der BGBW beträgt zwölf Wochen. Innerhalb einer Woche nach Aktenzugang erfolgt die Zustellung eines Terminvorschlags an die Beteiligten.

Folgende Punkte sind Bestandteil der Vorgespräche:

Allgemein:

- Hinweis auf die Freiwilligkeit;
- Rechtliche Belehrung (Aussageverweigerungsrechte, Anspruch auf Rechtsberatung, etc.);
- Information über TOA und über die Rolle und rechtliche Stellung der Mediator*innen (Allparteilichkeit, kein Zeugnisverweigerungsrecht, Schweigepflicht, etc.);
- Straf- und zivilrechtliche Informationen (Schmerzensgeld, Schadenersatz, etc.);
- Abklärung der Bereitschaft zum Ausgleichsgespräch;
- Besprechung möglicher Forderungen;
- Abklärung der weiteren Vorgehensweise, auch bei einem Nichtzustandekommen des TOA.

Im Gespräch mit den Beschuldigten:

- Abklärung der Verantwortungsübernahme und der Problemeinsicht;
- ggf. Abklärung der persönlichen und sozialen Hintergründe;
- Abklärung der Bereitschaft zu emotionaler und materieller Wiedergutmachung;
- Aufzeigen alternativer Konfliktbewältigungsstrategien, ggf. Verweisung an andere Stellen.

Im Gespräch mit den Geschädigten:

- Abklärung der Erwartungen (emotionale und materielle Wiedergutmachung);
- Abklärung der Auswirkungen des Vorfalls;
- ggf. Angebot der Vermittlung an weitere Stellen;
- Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle im Konflikt und der persönlichen Betroffenheit.

Folgende Punkte sind Bestandteil eines Ausgleichsgesprächs:

- Festlegen der Grundregeln für das Gespräch (Rolle des Mediators, Gesprächsregeln, Freiwilligkeit, etc.);
- Klärung des wechselseitigen Informationsstands;
- Erörterung des Vorfalls und seiner Hintergründe, Austausch und Reflexion über die unterschiedlichen Sichtweisen;
- Auflisten der Punkte, bei denen Einigkeit und Uneinigkeit besteht;
- Hilfe beim sprachlichen Ausdruck von Emotionen;
- Unterstützung der Entschuldigung;
- Abklärung der Zustimmung der Geschädigten;
- Unterstützung bei der gemeinsamen Erarbeitung einer schriftlichen Vereinbarung und der Kontrollmodalitäten.

Nach Abschluss der Mediation verfassen die Mediator*innen einen Abschlussbericht an das Gericht bzw. an die Staatsanwaltschaft, in dem die oben dargestellten Gesprächsinhalte zusammenfasst aufgezeigt werden. Ein wichtiger Bestandteil der Abschlussberichte ist auch eine Stellungnahme zum Strafverfolgungsinteresse der Geschädigten.

Eine laufende Fachaufsicht der jeweiligen Abteilungsleiter*innen sowie eine reguläre Innenrevision als Prozessevaluation durch den Zentralbereich Sozialarbeit gewährleisten die Einhaltung der geltenden Regelungen aus unserem Qualitätshandbuch und der Verwaltungsvorschrift; diese sind wiederum an den Richtlinien zur Restorative Justice des Europarats orientiert.

1.3. Zielsetzungen im Täter-Opfer-Ausgleich bei der BGBW

Ziele Beschuldigter	Ziele Geschädigter	Ziele Gesellschaft
Raum für Erklärung, Entschuldigung und Vergebung	Einbeziehung in den Prozess der Bestrafung, Wahrnehmung einer aktiven Rolle, Partizipation, Selbstverantwortung, Vermeidung von gefühlten Ungerechtigkeiten	Kein teures Gerichtsverfahren und Arbeitsersparnis der Justiz (Durchführung der Hauptverhandlung, Anfertigung eines Urteils, Strafvollstreckung)
Prävention, Vermeidung von neuen Straftaten durch Konfrontation mit der geschädigten Person und den Perspektivenwechsel	Folgen der Tat, emotionaler Zustand der geschädigten Person können deutlich gemacht werden	Keine Zeugen*innenauftritte von Dritten in der Hauptverhandlung
Wiedergutmachung leisten	Formulieren der materiellen Forderungen	Vermeidung von neuen Straftaten
Ganzheitliche Auseinandersetzung mit der Straftat	Entschädigung	Stärkung der Konfliktkompetenz einer Gesellschaft
Vorzüge im laufenden Verfahren: Verfahren kann eingestellt werden oder das Strafmaß verringert werden	Möglichkeit zur Vergebung	
Kein teures Strafverfahren und ggf. Verschuldung	Reduzierung von Konfliktfolgen (Angstabbau, etc.)	
Vermeidung eines Eintrags ins Bundeszentralregister	Aktive Gestaltung des Prozesses	
Konfliktbeilegung und einheitliche Regelung	Vermeidung des Zeugen*innenauftritts bei der Hauptverhandlung	
Abbau von Vorurteilen	Konfliktbeilegung und einheitliche Regelung	
Wiederherstellen von positiven Beziehungen	Wiederherstellen von positiven Beziehungen	
Umgehen eines zivilrechtlichen Verfahrens bei materiellen Schäden	Umgehen eines zivilrechtlichen Verfahrens bei materiellen Schäden	

Umsetzung der RJ-Richtlinien des Europarats bei der BGBW

Die Empfehlungen des Europarates haben für die BGBW eine hohe Relevanz als Argumentationsgrundlage zur Stärkung des TOA in der Praxis. Die mit den konkreten Empfehlungen einhergehende Aussage, dass auf europäischer Ebene der TOA grundsätzlich als geeignetes und zielführendes Instrument zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens betrachtet wird, lässt im positiven Sinne wenig Spielraum zur Interpretation.

Wir betrachten es als wesentliche Herausforderung, potenziellen Interessenten an einem TOA in jeder Phase des Verfahrens auf geeignete Weise ausführliche und verständliche Informationen über den Ablauf einer Mediation zur Verfügung zu stellen in dem Bewusstsein, dass die abschließende Entscheidung zur Mediation nicht von Institutionen getroffen wird, sondern von den Beteiligten selbst. Darauf verweist die Empfehlung 26 des Europarates: „Restorative justice shall only take place with the free and informed consent of all parties.“

Bereits hier sollen einige der Wirkfaktoren des Täter-Opfer-Ausgleichs zur Geltung kommen, namentlich die freie und unabhängige Entscheidung der Beteiligten und einhergehend damit vor allem aus Sicht der Opferperspektive der Wandel von einer passiv „betroffenen Person“ zur*zum Akteur*in in eigener Sache.

Hierzu müssen an jedem Kontaktpunkt mit Opfern und Täter*innen geeignete und leicht zugängliche Informationen zur Verfügung stehen, auf deren Grundlage die unmittelbaren Beteiligten eine Entscheidung treffen können.

Für die weitere Entwicklung des TOA auf fachlicher Basis müssen zudem Daten zur Verfügung stehen, die es ermöglichen, Konzepte und Methoden im Hinblick auf konkrete Zielformulierungen zu evaluieren. Wann ist TOA erfolgreich? Wem obliegt die Interpretation von „Erfolg?“ Nur auf dieser Grundlage ist es möglich, den Grundgedanken der Restorative Justice nachhaltig in der Praxis zu verankern.

„Member States should promote, assist and enable research on restorative justice, and facilitate the evaluation of any schemes or projects which they implement or fund. Restorative justice services of all kinds should allow and assist in the independent evaluation of their service.“ (Empfehlung 66 des Europarates)

Die Struktur der BGBW mit ihren Qualitätsstandards, den gut ausgebildeten Mediator*innen und der zentralen fachlichen Steuerung bietet die Möglichkeit einer einheitlichen Vorgehensweise in ganz Baden-Württemberg sowie einer strukturierten und zielorientierten Datenerhebung in Bezug auf die Ergebnisse der von uns durchgeführten Mediationen. Dabei sind wir bei der Umsetzung der Richtlinien des Europarates auf einem progressiven Weg.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Deutschland alle rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen hat, um die Richtlinien des Europarats im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs umsetzen zu können. Die Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg hat die Richtlinien im Rahmen ihres Qualitätshandbuchs zudem umgesetzt. Eine zentrale Herausforderung ist daher nicht die Etablierung der Richtlinien, sondern die kontinuierliche Verdeutlichung der Leitidee der Restorative Justice. Der Täter-Opfer-Ausgleich sollte als Teil eines Strafverfahrens betrachtet werden, nicht als Anhängsel. Darüber hinaus befindet sich die dargestellte Leitidee fernab von der Verankerung in der Bevölkerung. Nur wenn auch Geschädigte wissen, dass sie einen Rechtsanspruch auf einen Täter-Opfer-Ausgleich – unabhängig von der Tat und dem Verfahrensstadium – haben, können die Richtlinien des Europarats nicht nur schriftlich verankert, sondern tatsächlich gelebt werden.

Autor*innen im Namen der BGBW

Bild: BGBW

Christian Ricken
Studium an der Fachhochschule Würzburg mit Abschluss als Diplom-Sozialarbeiter (FH); Zusatzqualifikationen als systemischer Therapeut und Executive NPO-Manager. Nach Abschluss seiner Examina begann er als pädagogischer Mitarbeiter in der Jugendhilfe zu arbeiten und übernahm schon bald Führungsaufgaben zunächst im Bereich „ambulante Dienste“, später in verschiedenen Feldern der sozialen Dienstleistungen. Sein zentrales Augenmerk galt dabei der Konzeption und Einführung wirkungsvoller Qualitätssicherungsmaßnahmen im sozialen Bereich.
Von Mai 2013 bis Dezember 2016 war er Geschäftsführer für Sozialarbeit und Organisation der Einrichtungen der NEUSTART gGmbH.
Seit Januar 2017 ist er Vorstand für sozialarbeiterische Leistungen und Organisation der Einrichtungen der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg.

Bild: BGBW

Katharina Heitz
Bachelorstudium der Sozialen Arbeit an der Universität Siegen von 2007 bis 2010 (Schwerpunkt Gerontologie/Straffälligenhilfe); Anerkennungsjahr beim Ambulanten Dienst der Justiz Siegen (2011); seit 2012 Bewährungshelferin bei der BGBW (ehemals Neustart gGmbH); nebenberufliches Masterstudium „Beratung, Mediation, Coaching“ an der FH Münster und Ausbildung zum Systemischen Berater, Mediator und Coach; seit April 2018 als Sachbearbeiterin im Zentralbereich Sozialarbeit tätig; seit Dezember 2019 Leiterin des Zentralbereichs Sozialarbeit

Website: www.bgbw.landbw.de

CM/Rec(2018)8:

Die Umsetzung der Europaratsempfehlung aus Sicht eines freien Trägers der TOA-Praxis

Von Waage Hannover e. V.

Die Waage Hannover e. V. startete 1992 als Modellprojekt für den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) mit Erwachsenen. Mittlerweile sind wir ein Team von 24 haupt- und ehrenamtlichen Mediator*innen und haben in über 13.500 Fällen vermittelt. Der Schwerpunkt unserer Arbeit liegt nach wie vor in den justiznahen Bereichen TOA und Häusliche Gewalt. Ein anderer Schwerpunkt liegt in der Vermittlung bei hocheskalierten Elternkonflikten.

Vieles, was in der Empfehlung beschrieben ist, wird bei der Waage seit Langem umgesetzt. Unabhängig vom Begriff „Restorative Justice“ (RJ), der in Deutschland erst seit einigen Jahren verwendet wird, basiert die Arbeit der Waage von Beginn an auf einem eher weit und offen gefassten Verständnis des Täter-Opfer-Ausgleichs. Es geht uns nicht nur um die Geschädigten und Beschuldigten im juristischen Sinne, sondern um die an Konflikten und Straftaten beteiligten Menschen. Daher beziehen wir *„Selbstmelder*innen“*, also Personen, die sich unabhängig von einer Beauftragung durch die Justiz an uns wenden, sowie mittelbar Betroffene und Unterstützer*innen in die Arbeit mit ein. Geschädigte können auch dann eine Unterstützung erhalten, wenn sie (noch) keine Strafanzeige erstattet haben. Das führte in der Vergangenheit schnell dazu, dass wir unser Angebot über den TOA hinaus auf andere Bereiche erweiterten (z. B. Beziehungskonflikte, Familien- und Elternkonflikte, Konflikte im öffentlichen Raum, Konflikte beim Fußball etc.). Vor über 15 Jahren begann die Waage, *ehrenamtliche Mediator*innen* zu qualifizieren und in die Arbeit einzubeziehen. Dies geschah nicht nur, um zusätzliche personelle Ressourcen zu schaffen, sondern auch mit dem Ziel, die Kompetenz von Menschen unterschiedlicher Herkunft und aus verschiedenen Berufen zu integrieren.[1] Das Team der Waage ist sehr heterogen und bürgernah. Wir können Gespräche in zehn verschiedenen Sprachen anbieten.

Hinsichtlich der Europarats-Empfehlung sind unserer Ansicht nach folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

- Geschädigte müssen rechtzeitig und leicht verständlich über die Möglichkeiten eines TOA (bzw. alternativer RJ-Angebote) informiert werden. Hier ist eine Zusammenarbeit mit Polizeidienststellen erforderlich.
- Die Angebote sollten jedoch nicht auf diejenigen Fälle begrenzt bleiben, in denen eine Strafanzeige erstattet wurde oder wo eine Beauftragung durch die Justiz erfolgt. Selbstmelder*innen sollten ohne Barrieren Zugang zum Vermittlungsangebot erhalten.
- „Kundenfreundlichkeit“ ist wichtig. Das beinhaltet beispielsweise eine gute Erreichbarkeit, leicht verständliches Informationsmaterial und einladende Anschreiben.
- Indirekt betroffene Personen und Unterstützer*innen sollten in den TOA miteinbezogen werden können.
- Auch Fälle schwerer Kriminalität können im Rahmen des RJ bearbeitet werden. Das Vermittlungsangebot sollte nicht als Alternative, sondern als Ergänzung zu einer Bestrafung angesehen werden.
- Die TOA-Praxis sollte eng verzahnt sein mit anderen Institutionen wie Opferhilfen und verschiedenen Beratungsstellen (für Frauen, Männer, Migrant*innen, Kinder etc.) und in möglichst engem Kontakt stehen zu Polizei und Staatsanwaltschaft.
- Die Mediator*innen müssen selbstverständlich gut ausgebildet sein[2] und sich kontinuierlich fortbilden. Der Herkunftsberuf ist dabei nicht entscheidend. Ein heterogenes Team, das verschiedene Möglichkeiten der gemischtgeschlechtlichen u/o interkulturellen Co-Mediation bietet, ist vorteilhaft.
- Die *Qualitätssicherung* ist von großer Bedeutung. Neben der Qualifizierung der Mediator*innen sind regelmäßige Fallbesprechungen und Supervisionen unerlässlich.
- Die Praxis sollte offen sein für kreative Wege in der Mediation. Mitunter ist auf Wunsch der Betroffenen auch eine indirekte Vermittlung angebracht, die ergänzt werden kann durch einen telefonischen Kontakt, durch übermitteltes Bildmaterial etc.

1 Vgl. Regel 40 der Empfehlung: „Die Vermittler*innen sollten aus allen Bevölkerungsschichten heraus eingestellt werden …“.

2 Vgl. die vom TOA-Servicebüro herausgegebenen *„Standards für Mediation in Strafsachen“ (7. Auflage), S. 22f.*

Bild: Ricarda Giefer/www.ricarda-giefer.de

Kein Abbild der Realität: In Aus- und Fortbildungen werden (angehende) Mediator*innen u. a. dazu befähigt, stets einen sicheren Gesprächsrahmen für alle Beteiligten gewährleisten zu können.

Bei der praktischen Umsetzung einer Restorative Justice stehen wir vor verschiedenen *Herausforderungen:*

Die von den Geldgebern in den letzten Jahren gewährte Förderung ermöglichte es uns, verschiedene Projekte zu initiieren und Angebote zu erproben. Bei der Waage waren dies insbesondere die Schulung von Fachkräften in Haftanstalten, die Bearbeitung von Fällen schwerster Gewalt in Kooperation mit einer Opferhilfe und Haftanstalten sowie die gezielte Werbung für einen „erweiterten TOA“. Die Tatsache, dass die Förderungen jedoch immer nur für ein Jahr begrenzt bewilligt wurden und keine weitere *Planungssicherheit* bestand, erschwerte die Implementation nachhaltig wirksamer Strukturen. Hinzu kam eine unklare Aufgabenverteilung zwischen freien und öffentlichen Trägern. Nachdem wir mit einigen Haftanstalten die Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Verfahrenswege zur Vermittlung bei schweren Straftaten erarbeitet hatten und in einigen Fällen erfolgreich tätig waren, wurde dieser Bereich dem Allgemeinen Justiz-Sozialdienst (AJSD) übertragen. Zudem bestanden unterschiedliche Auffassungen darüber, was RJ ist und welche Arbeitsbereiche gefördert werden können. Ein Projekt zur Reaktion auf gewalttätige Eskalationen beim Amateurfußball wurde als „justizfern“ abgelehnt. Mittlerweile haben wir hierfür glücklicherweise die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung als Geldgeber gewonnen. Das Land Niedersachsen fördert den Bereich RJ in diesem Jahr nicht mehr. Im Rahmen des TOA wird die Waage aber weiterhin die Grundidee einer Restorative Justice umsetzen und weiterentwickeln.

Eine besondere Rolle kommt bei der Umsetzung der RJ-Europarats-Empfehlung den TOA-Stellen in freier Trägerschaft zu. Sie hatten in der Vergangenheit häufig eine Vorreiterrolle und sind in der Regel flexibler in der Gestaltung ihrer Arbeit.

Die Empfehlungen des Europarates empfinden wir als eine Bestätigung unseres Ansatzes und hoffen, dass sie die deutsche TOA-Praxis in diesem Sinne beeinflussen.

Autor*innen

Bild: Waage Hannover e. V.

Waage Hannover e. V.
Die Waage Hannover ist das gemeinnützige Zentrum für Mediation und Konfliktschlichtung in der Stadt und Region Hannover und verfügt über eine mehr als 25-jährige Erfahrung im Konfliktmanagement. Alle als Mediator*innen tätigen Mitarbeiter*innen verfügen über eine anerkannte Mediationszusatzausbildung und erfüllen damit hohe Qualitätsstandards.

Die UN-Grundprinzipien von Restorative Justice

im Lichte der neusten Entwicklungen

Von Jee Aei Lee und Sophie Dowsett

In den letzten Jahrzehnten hat sich der Einsatz von Restorative Justice in Strafverfahren weltweit verbreitet. Restorative Justice bietet als inklusive, flexible und partizipative Antwort auf kriminelles Verhalten einen ergänzenden oder alternativen Weg der Unrechtsbewältigung, indem sie den Konfliktparteien – Tatverantwortliche, Opfer und Umfeld – ermöglicht, an der Tataufarbeitung und der Schadensregulierung teilzunehmen. Restorative Justice-Verfahren sind oft auch die einzige oder eine der wenigen Maßnahmen, die Opfern die Teilnahme an der Lösungsfindung und einen Weg für Entschädigungsforderungen bieten. Restorative Justice zu stärken heißt, anzuerkennen, dass kriminelles Verhalten nicht nur einen Gesetzesbruch, sondern eine Verletzung des Opfers und der Gemeinschaft darstellt.

Mit der Verabschiedung der *UN Grundprinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz*[1] *in Strafsachen*[2] (im Folgenden „Grundprinzipien") hat der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen im Jahr 2002 den zunehmenden Gebrauch von Restorative Justice in Strafsachen anerkannt. Restorative Justice ist somit Teil der UN-Standards für Kriminalprävention und Strafjustiz, ein zahlreiche Themen umfassender Satz an Rechtsnormen, der von der Staatengemeinschaft in den letzten sechzig Jahren zusammengestellt worden ist, um weltweit eine wirkungsvollere, fairere und humanere Strafjustiz zu fördern. Die Grundprinzipien weisen als erstes Instrument der Vereinten Nationen, das sich mit Restorative Justice im Kontext von Strafjustiz befasst, Staaten den Weg zu Entwicklung und Umsetzung von Restorative Justice-Programmen in Strafsachen unter Gewährleistung eines fairen Verfahrens für alle beteiligten Parteien.

Die Grundprinzipien haben keinen verpflichtenden oder vorschreibenden Charakter. Vielmehr informieren und ermutigen sie Staaten, Restorative Justice-Verfahren innerhalb ihrer bereits etablierten nationalen Verfahren und ihrer rechtlichen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Zusammenhänge einzurichten. Darüber hinaus definieren sie die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Restorative Justice in Strafsachen und weisen auf die grundsätzlichen, für eine angemessene Umsetzung einzuhaltenden Verfahrensgarantien hin. Als Instrument mit globaler Gültigkeit fordern die Grundprinzipien Staaten auf, ihre eigenen Richtlinien und Standards zu entwickeln – falls nötig mit gesetzgeberischer Hilfe, um den Gebrauch von Restorative Justice bei Strafsachen zu regeln.

Genauere Betrachtung der Grundprinzipien

Die Grundprinzipien bestehen aus einer Präambel und fünf Teilen: I. Begriffsbestimmungen; II. Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz; III. Durchführung von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz; IV. Weiterentwicklung von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz; V. Vorbehaltsklausel.

Die Präambel erklärt die bedeutende Zunahme des Gebrauchs von Restorative Justice als Grund für die Erstellung der Grundprinzipien und betont die Verbindung zwischen Restorative Justice und traditionellen und indigenen Formen der Unrechtsbewältigung, da beide Kriminalität als von Grund auf schädlich für Menschen ansehen. Auf die Bedeutung von Sicherheit, Würde und Flexibilität des Verfahrens wird ebenfalls hingewiesen.

Im ersten Teil werden diverse Schlüsselkonzepte und Begriffe definiert. Hervorzuheben ist, dass die Grundprinzipien keine Definition des Begriffs „Restorative Justice" vornehmen, um dem hohen Ausmaß an Vielfalt und Weiterentwicklungsprozessen der Verfahren Rechnung zu tragen. Stattdessen wurde definiert, was unter „Programmen der ausgleichsorientierten Justiz", einem „ausgleichsorientierten Verfahren" und einem „ausgleichsorientierten Ergebnis" zu verstehen ist, womit künftige Innovationen und flexible Anpassungen ermöglicht werden.

1 Anmerkung der Übersetzerin: In der deutschen Fassung des offiziellen UN-Textes ist von „Programmen der ausgleichsorientierten Justiz" die Rede [https://www.un.org/depts/german/wiso/e-res-2002-12.pdf]. Ich werde hier den im deutschen Fachkontext weitaus üblicheren englischen Begriff der Restorative Justice verwenden.

2 Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/12, annex. [https://www.un.org/depts/german/wiso/e-res-2002-12.pdf].

Als „ausgleichsorientiertes Verfahren“ genannt werden Mediation, Schlichtung, Conferencing („Ausgleichsgespräche“) und Kreisverfahren („Aussprachekreise“). Es bezeichnet „jedes Verfahren, in dem Opfer und Täter und gegebenenfalls andere von einer Straftat betroffene Einzelpersonen oder Gemeinschaftsmitglieder zusammen aktiv an der Lösung der sich aus der Straftat ergebenden Probleme mitwirken, in der Regel mit Hilfe eines Moderators“. Ebenfalls definiert werden die Begriffe „Partei“ und „Moderator“.

Im zweiten Teil geht es um die Standards zum Einsatz von Restorative Justice-Verfahren. Sie können – vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts – in jeder Phase des Strafjustizsystems zur Anwendung kommen, und die Konfliktparteien sollen ihre Zustimmung zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zurückziehen können. Betont wird, dass Restorative Justice nur angewandt werden soll, wenn genügend Beweise für eine Anklage des Täters bzw. der Täterin vorliegen, und wenn sowohl Opfer, als auch Täter*in, aus freien Stücken der Anwendung des Restorative Justice-Verfahrens zustimmen. Zudem sei zu berücksichtigen, ob zwischen den Parteien Machtungleichgewichte oder fundamentale kulturelle Differenzen bestehen, und auf die Sicherheit der Parteien sei zu achten. Außerdem darf „die Teilnahme des Täters in späteren Gerichtsverfahren nicht als Schuldeingeständnis gewertet werden.“

Der dritte Teil bestimmt Richtlinien zur Durchführung von Restorative Justice-Programmen und fordert die Mitgliedstaaten auf, Leitlinien und Normen für den Einsatz solcher Programme auszuarbeiten, erforderlichenfalls mit gesetzlicher Grundlage. Außerdem wird die Notwendigkeit der Schaffung grundlegender Verfahrensgarantien betont, die den Schutz der Rechte von Täter*in und Opfer während eines Restorative Justice-Verfahrens gewährleisten – entweder per Gesetz und Verordnung, oder durch politische Maßnahmen. Vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts sollen Opfer und Täter*in das Recht haben, einen Rechtsbeistand zu konsultieren und erforderlichenfalls die Leistungen von Übersetzer*innen und/oder Dolmetscher*innen in Anspruch zu nehmen. Alle Parteien sollen vor ihrer Einwilligung zur Teilnahme an einem Restorative Justice-Verfahren vollständig über ihre Rechte, die Art des Verfahrens und die möglichen Folgen ihrer Entscheidung informiert werden.

Der vierte Teil beinhaltet eine Aufforderung zur kontinuierlichen Entwicklung von Restorative Justice-Programmen weltweit. Mitgliedstaaten sollen die Ausarbeitung nationaler Strategien zur Weiterentwicklung von Restorative Justice erwägen und bei Strafverfolgungs-, Justiz- und Sozialbehörden, sowie bei lokalen Gemeinschaften, eine Kultur fördern, die den Einsatz von Restorative Justice begünstigt.

Die Vorbehaltsklausel in Teil V. legt fest, dass die im innerstaatlichen Recht oder dem anwendbaren Völkerrecht festgelegten Rechte eines Täters bzw. einer Täterin oder eines Opfers von diesen Grundprinzipien unberührt bleiben.

Nationale Anwendungen der Grundprinzipien

In den letzten Jahrzehnten, sowohl vor als auch nach der Verabschiedung der Grundprinzipien, haben viele Länder weltweit verschiedene Formen von Restorative Justice innerhalb oder ergänzend zu ihren jeweiligen Strafjustizsystemen eingerichtet. Zwar werden nicht alle dieser Verfahren dezidiert als Restorative Justice bezeichnet, doch Prinzipien und Elemente von Restorative Justice sind in allen Regionen der Welt verbreitet.

Ob es für den Einsatz von Restorative Justice einer spezifischen Gesetzgebung bedarf, liegt im Ermessen des jeweiligen Landes. Die Grundprinzipien fordern Staaten auf, Richtlinien und Standards zu entwickeln, „erforderlichenfalls mit gesetzlicher Grundlage“. Das Fehlen einer solchen ist jedoch kein Hinderungsgrund für die Umsetzung von Restorative Justice-Programmen; tatsächlich sind viele von ihnen erfolgreich eingerichtet worden, ohne einen formalen rechtlichen Status zu besitzen. In Südafrika beispielsweise wurde ohne spezifische Gesetzgebung damit begonnen, Restorative Justice-Prozesse umzusetzen, da Formen von gemeinschaftsbasierter Justiz bereits erlaubt waren und das Ermessen der Auswahl der Art der Strafverfolgung grundsätzlich gewährleistet war.

Ein gesetzlicher Rahmen kann jedoch den Anstoß geben, mit der Einrichtung oder Ausweitung von Restorative Justice-Programmen zu beginnen, da er bereits existierenden oder sich entwickelnden Initiativen eine größere Legitimität verleiht. Außerdem kann er natürlich dazu beitragen, dass die nötigen rechtlichen und prozeduralen Verfahrensgarantien eingehalten werden. Viele Länder, in denen Restorative Justice-Verfahren inzwischen breit angewendet werden – wie etwa Belgien, Finnland, Neuseeland, Nordirland oder auch Norwegen – haben einen robusten gesetzlichen Rahmen geschaffen, der von Gerichten und Staatsanwaltschaften verlangt, geeignete Fälle in die Restorative Justice zu überweisen. Häufig sind neue Gesetze dann notwendig, wenn Restorative Justice-Programme mit einer wesentlichen Veränderung dessen einhergehen, wie das Justizsystem mit bestimmten Kategorien von Straftaten oder Straftäter*innen umgeht bzw. wie es alternative Verfahren einführt. In Georgien wurde 2018 die Möglichkeit von Restorative Justice als Mittel der Diversion bei jugendlichen Tatverantwortlichen im Jugendgerichtsgesetz verankert.

Neueste internationale Entwicklungen im Bereich von Restorative Justice

Durch den zunehmenden Einsatz von Restorative Justice-Verfahren weltweit, sowie neue Sichtweisen und Herangehensweisen, sah sich die Staatengemeinschaft dazu aufgefordert, das Thema Restorative Justice erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Auf Anraten der „UN-Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ (Commission on Crime Prevention and Criminal Justice (CCPCJ), Hauptinstanz der politischen Entscheidungsfindung in diesem Bereich) bat der UN-Wirtschafts- und Sozialrat 2016 die Vereinten Nationen darum, von Mitgliedstaaten, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und weiteren Interessensvertreter*innen Informationen über den derzeitigen Stand des Einsatzes von Restorative Justice-Programmen einzuholen.[3] Außerdem forderte die Kommission, ein Treffen von Restorative Justice-Sachverständigen einzuberufen, um Gebrauch und Anwendung der Grundprinzipien zu revidieren und neuste Entwicklungen und innovative Herangehensweisen zu evaluieren.

Das „Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung“ (United Nations Office on Drugs and Crime, UNODC) sammelte im Sinne dieser Aufforderung Kommentare zu Einsatz und Umsetzung der Grundprinzipien von sämtlichen relevanten Interessensvertretungen, und übergab dem CCPCJ im Mai 2017 eine Auswertung von 59 Anmerkungen, welche von den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten.[4] Darin wird festgestellt, dass die Entwicklung und der Einsatz von Restorative Justice-Programmen international zugenommen habe, Restorative Justice jedoch nach wie vor in vielen Regionen nicht in ausreichendem Maße genutzt werde und größeres Bewusstsein für den Einsatz von Restorative Justice geschaffen werden müsse. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten eine Ausweitung des Einsatzes von Restorative Justice-Programmen erwägen. Spezielle Anleitung und eine Auswertung von guten Praktiken sei für den Einsatz von Restorative Justice in diversen, neu erschlossenen Zusammenhängen, insbesondere bei schweren Verbrechen, notwendig.

Im November 2017 berief UNODC eine Sachverständigensitzung zu Restorative Justice in Strafsachen in Ottawa, Kanada, ein. Die Sachverständigengruppe prüfte den derzeitigen Gebrauch der Grundprinzipien und stellte fest, dass sich mittlerweile ein differenzierteres Verständnis der Schlüsselkonzepte und Grundsätze von Restorative Justice entwickelt hatte. Die Expert*innengruppe war sich einig, dass die Grundprinzipien als Zusammenstellung von Minimalstandards für Entwicklung und Einsatz von Restorative Justice-Programmen nach wie vor eine gute Grundlage darstellen, für die Interpretierung und Anwendung dieser Schlüsselkonzepte aber weiterführende Anleitungen hilfreich wären. Auch praktischer Rat in Bezug auf die Umsetzung würde gebraucht.

Daraufhin forderte das CCPCJ im Mai 2018 die Mitgliedstaaten ein weiteres Mal auf, den Einsatz von Restorative Justice im Kontext von Strafverfahren zu fördern und entsprechende Anstrengungen zu intensivieren, und bat angesichts der vielversprechenden Ergebnisse aus Restorative Justice-Verfahren UNODC um die Entwicklung eines Praxis-Handbuchs für Restorative Justice.[5] Dementsprechend hat UNODC kürzlich das „Handbuch zu Programmen der ausgleichsorientierten Justiz“ auf den neuesten Stand gebracht.[6] Darin enthalten sind umfassende und aktuelle Anleitungen bezüglich verschiedener Aspekte von Restorative Justice, wie etwa: anzuwendende Standards; verschiedene Arten von Verfahren; Entwurf und Umsetzung eines Programms; Dynamiken von Restorative Justice-Interventionen; Entwicklung und Durchführung von Programmen und Mobilisierung der Kompetenzen lokaler Gemeinschaften; Kontrolle und Evaluierung.

Ergänzend werden Beispiele aus verschiedenen sozialen, kulturellen und rechtlichen Bereichen angeführt, um die Vielfalt in Konzeptionierung, Größe und Umsetzung der Programme sichtbar zu machen. Das Handbuch versteht sich als Referenzpapier und Werkzeug zur Weiterbildung und richtet sich an alle Akteur*innen des Strafjustizsystems, inklusive der politischen Entscheidungsträger*innen, der Angehörigen der Strafjustiz, Communitygruppen, Restorative Justice-Praktiker*innen, Vertreter*innen der Zivilgesellschaft und anderer Individuen sowie Einrichtungen, die im Bereich der Strafrechtsreform aktiv sind.

Parallel dazu hat UNODC auch einen Lehrplan für Restorative Justice entwickelt, welcher die Fähigkeit der nationalen Strafrechtsbehörden stärken soll, Restorative Justice-Verfahren anzuwenden. Der Lehrplan wurde in einem Pilotprojekt mit zwei Workshops in Bangkok, Thailand, getestet und darauf ausgelegt, in Kombination mit dem Handbuch benutzt zu werden.

3 Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats 2016/17.

4 UN-Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (CCPCJ): Item 6: A summary of comments received on the use and application of the ‘Basic Principles on the Use of Restorative Justice Programmes in Criminal Matters, E/CN.15/2017/CRP.1. [https://www.unodc.org/documents/commissions/CCPCJ/CCPCJ_Sessions/CCPCJ_26/E_CN15_2017_CRP1_e_V1703590.pdf].

5 Beschluss der UN-Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege 27/6.

6 Die zweite Ausgabe des Handbuchs zu Programmen der ausgleichsorientierten Justiz können Sie hier herunterladen: [https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/20-01146_Handbook_on_Restorative_Justice_Programmes.pdf].

Den angemessenen Einsatz von Restorative Justice fördern

Bei Restorative Justice handelt es sich nicht um eine Universalantwort auf kriminelles Verhalten. Vielmehr umfasst Restorative Justice eine große Bandbreite an Herangehensweisen, und Konzeptionierung und Umsetzung befinden sich in ständiger Weiterentwicklung. In den letzten Jahren war eine deutliche Zunahme an Neuentwicklungen, verschiedenen Perspektiven und innovativen Ansätzen zu verzeichnen. Eine solche neue Tendenz stellt die steigende Aufmerksamkeit dar, die den Bedürfnissen marginalisierter Gruppen, insbesondere indigener Völker, gewidmet wird. In vielen Ländern der Erde laufen Indigene eher als andere Gruppen Gefahr, mit der Strafjustiz in Kontakt zu kommen, ob als Opfer oder Beschuldigte. Diese erhöhte Verletzbarkeit führt häufig dazu, dass sie im Strafjustizsystem überrepräsentiert sind. Eine Reihe von Faktoren führt dazu, dass Indigene weniger Möglichkeiten haben als die Durchschnittsbevölkerung, an Strafverfahren sinnvoll teilzunehmen und ihre entsprechenden Rechte wahrzunehmen, ob als Opfer oder Angeklagte. Solche Faktoren sind unter anderen die Kolonialisierungserfahrung, strukturelle Diskriminierung, mangelnder Zugang aufgrund geografischer Entfernung, Mangel an Informationen über Rechte und sozioökonomische Benachteiligung. Auch wenn Restorative Justice sich von indigenen und traditionellen Unrechtsbewältigungsverfahren unterscheidet, wurde ihre Entwicklung dennoch durch indigene Praktiken inspiriert und teilt mit ihnen viele Aspekte, wie etwa die partizipative Form, informelle Prozesse, beratschlagende Vorgehensweisen und die Betonung von Versöhnung und Wiedergutmachung. Manche Länder haben sich die Aufnahme indigener Praktiken explizit zum Ziel gesetzt. In Australien, Neuseeland und Kanada etwa werden indigene Menschen, Organisationen, Älteste, Familien und Verwandte aktiv in Urteilsfindungsprozesse einbezogen, indem man sie um ihre Sichtweisen zu Tathergang, zum Verhältnis von Opfer und Beschuldigtem sowie zur Bereitschaft des Beschuldigten, sich zu verändern, bittet. Solche Vorgehensweisen tragen zu einer kulturell angemesseneren Strafjustiz bei und stärken das Vertrauensverhältnis zwischen indigenen Gemeinschaften und den Behörden der Strafjustiz.

Ein weiterer Trend ist die zunehmende Anwendung bei schweren Verbrechen und komplexeren Fällen. Zu Beginn ihrer Entwicklung war Restorative Justice in vielen Ländern auf die Anwendung bei Ersttäter*innen, geringen Vergehen oder jugendlichen Beschuldigten begrenzt. Jedoch hat die Anwendung von Restorative Justice in der letzten Zeit vielversprechende Ergebnisse bei einer größeren Bandbreite an Straftaten gezeitigt, darunter schwere Verbrechen, Fälle mit vielen Opfern und Tatverantwortlichen, Hassverbrechen und historischer, struktureller oder institutioneller Missbrauch und Menschenrechtsverstöße. Die Partizipation an Restorative Justice-Verfahren und die darin erfahrene Ermächtigung kann Opfern dabei helfen, mit den psychologischen Auswirkungen ihrer Viktimisierung besser zurechtzukommen, als da sind das Gefühl von Kontrollverlust, Erniedrigung, Hilflosigkeit – mehr als durch jeden Strafprozess. Beim Einsatz von Restorative Justice bei schweren Verbrechen ist es jedoch essenziell notwendig, mit besonderer Vorsicht vorzugehen, da das Risiko von sekundärer und erneuter Viktimisierung besonders hoch ist. Für eine angemessene Anwendung müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, darunter: sorgfältige Überprüfung; angemessene Vorbereitung der Teilnehmenden; strenges Einhalten der Rechte und Verfahrensgarantien; Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Opfers; Einsatz von hochqualifizierten und erfahrenen Moderator*innen. Achtsam angewandt können Restorative Justice-Verfahren eine Ergänzung oder Alternative zur konventionellen Strafjustiz darstellen, indem sie Opfer ermächtigen und Tatverantwortlichen selbst schwerer Verbrechen einen Weg zur Wiedergutmachung eröffnen.

Fazit

Dass Entwicklung, Anwendung und Verständnis von Restorative Justice in Strafsachen in den letzten Jahrzehnten weltweit stark zugenommen haben, ist ein Zeichen dafür, dass sie hilfreich und potenziell gewinnbringend ist. Es zeigt auch, dass Restorative Justice wirksam die Unzulänglichkeiten des konventionellen Strafjustizsystems ausgleicht, indem sie auf die Gerechtigkeitsbedürfnisse von Opfern und marginalisierten Bevölkerungsgruppen eingeht. Damit Restorative-Justice-Verfahren vermehrt eingesetzt werden und zu einer weitverbreiteten Option für Opfer, Tatverantwortliche und Gemeinschaftsmitglieder werden können, ist die Förderung einer angemessenen Anwendung durch striktes Einhalten der in den Grundprinzipien ausgeführten Minimalstandards von größter Bedeutung.

Die in diesem Artikel wiedergegebenen Ansichten sind die der Autorinnen und geben nicht notwendigerweise die Sicht der UN als Ganzes wieder.

Autorinnen

Bild: Jee Aei Lee

Jee Aei (Jamie) Lee
ist Beamtin für Kriminalprävention und Strafjustiz in der Justice Section des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC). Sie arbeitet schwerpunktmäßig zu Restorative Justice in Strafsachen, und Alternativen zur Inhaftierung.

Bild: Sophie Dowsett

Sophie Dowsett
war Praktikantin in der UNODC Justice Section und befindet sich derzeit in Ausbildung zur Rechtsanwältin in Neuseeland.

Drei Jahre Restorative Praktiken in belgischen Flüchtlingsheimen

Ein Rückblick

Interview mit Ciske Coudenys, Sozialarbeiter und Trainer für restorative Verfahren bei Ligand/Oranjehuis in Kortrijk, Belgien

Im Jahr 2017 startete „Ligand" mit einem Programm zur Unterstützung von Konflikten in Aufnahmezentren für Geflüchtete in Belgien. Was als Auszeit für unbegleitete minderjährige „Unruhestifter" anfing, entwickelte sich bald zu einem größeren Fortbildungsprogramm für die Mitarbeiter*innen der Unterkünfte im gesamten flämischen Teil des Landes. Ende des Jahres 2020 wird das zehnte Team die Fortbildung absolviert haben, und ab 2021 erhält das Programm eine Festfinanzierung.

Bild: Ciske Coudenys

Ciske Coudenys

Ciske Coudenys: Oranjehuis (das orangefarbene Haus), die Organisation, für die ich arbeite, hat vor fünfzig Jahren mit der Einrichtung von Kinderheimen angefangen und sich seitdem davon ausgehend in alle Richtungen entwickelt. Ich arbeite seit zehn Jahren dort und mir gefällt dieser Ansatz sehr, sich an den Bedürfnissen der Menschen und der Gesellschaft zu orientieren und alternative Ansätze anzubieten. Eines der Ergebnisse ist Ligand, ein Trainingsservice, der unter anderem restorative Verfahren für Schulen und Sozialarbeiter*innen anbietet. Wir bieten auch sogenannte Auszeiten für Schulen an und wir coachen Leute, die in ihrem Bereich restorative Verfahren umsetzen wollen. Und natürlich versuchen wir auch in unserem eigenen Team, einen restorativen Ansatz zu pflegen. Unser Team besteht aus acht Leuten, vier davon sind mit dem Projekt in den Geflüchtetenzentren betraut.

TOA-Magazin: Wie kam es zu dem Projekt mit den Geflüchtetenzentren?

Ciske Coudenys: Eine unserer Kolleg*innen machte sich Sorgen angesichts der Art und Weise, wie mit dem Zustrom von Geflüchteten umgegangen wurde und fragte, ob wir uns nicht vorstellen könnten, etwas zur Bewältigung dieser Krise beizutragen. Wir kontaktierten Fedasil, die zuständige Bundesagentur. Dort sagte man uns, dass sie Hilfe bräuchten mit sogenannten unbegleiteten minderjährigen „Unruhestiftern". So begannen wir 2017 damit, alle zwei Wochen eine Auszeit zu organisieren, an der zwei Minderjährige pro Zentrum teilnehmen konnten. Sie kamen so temporär aus dem Aufnahmezentrum raus und konnten etwas für sich selbst tun. Bis dahin war es so, dass unbegleitete Minderjährige, mit denen es Probleme gab, in ein anderes Zentrum geschickt wurden, was manchmal zu einer Rundreise durch alle Unterkünfte des Landes führte, bis sie schließlich wieder im ersten ankamen. Und das änderte natürlich überhaupt nichts, die Jugendlichen erlebten ständig neue Brüche und mussten mit allem – in der Schule, bei Freundschaften – von vorn anfangen. Wir bieten die Möglichkeit, für zwei Wochen vom Zentrum wegzukommen und wir versuchen mit ihnen restorativ zu arbeiten. Dabei stellte sich bald heraus, dass der Kontakt mit der Verwaltung der Zentren selbst nicht immer einfach war. Der restorative Ansatz beinhaltet, auf die Verantwortlichkeiten auf allen Seiten zu schauen. Wir sprachen nicht die gleiche Sprache wie sie und oft erwarteten sie von uns etwas anderes als das, was wir taten. Zum Beispiel erhofften sie sich, dass diese Auszeiten allein das Problem lösen würden, oder dass wir die Jugendlichen bestrafen würden, und so lief das natürlich nicht. Wir sprachen mit Fedasil darüber und vereinbarten

ein Trainingsprogramm für die Mitarbeiter*innen der Unterkünfte. So fing es an. Finanziert wird das Programm von der Abteilung für unbegleitete Minderjährige. Dort war man sofort sehr überzeugt von der Idee restorativer Verfahren. Sie hielten es für eine Investition, die sich langfristig auszahlen, zu einer Abnahme der disziplinarischen Versetzungen von Zentrum zu Zentrum und einer Zunahme des generellen Wohlbefindens alle Beteiligten führen würde. Den unbegleiteten Minderjährigen geht es oft nicht gut, sie sind ganz auf sich gestellt und es kommt leicht zu Konflikten.
Es gibt natürlich mehrere Unterkünfte und wir konnten nicht alle Mitarbeiter*innen auf einmal fortbilden – denn viele zeigten sofort Interesse. Weil wir in dem Jahr nur zwei Teams fortbilden konnten, mussten wir also zunächst auslosen, wer mitmachen durfte. Aus anderen Projekten wussten wir, dass ein einmaliges dreitägiges Training nicht ausreicht. Die Teilnehmer*innen gehen mit viel Enthusiasmus zurück in ihren Alltag, wo sie dann feststellen, dass es schwierig ist, das Erlernte umzusetzen. Es funktioniert nicht, und das bereitet Frust. Dazu kommt oft mangelnde Unterstützung oder sogar Widerstand seitens der Kolleg*innen. Deswegen halten wir es für sinnvoll, mindestens ein Jahr lang Nachsorge anzubieten, um die Leute bei der Umsetzung zu unterstützen, zu coachen und Auffrischungskurse durchzuführen. Wir sind jetzt in unserem dritten Jahr. Wir konnten letztendlich jedes Jahr drei Teams fortbilden, dieses Jahr sogar ein viertes, sodass wir Ende des Jahres das Personal von zehn Zentren ausgebildet haben werden. Und letztes Jahr wurden wir gefragt, ob wir auch in Wallonien arbeiten könnten, aber wir sprechen nicht so gut Französisch, deswegen haben wir uns mit *Le Souffle* zusammengetan. Sie haben letztes Jahr angefangen und bilden nun auch drei Zentren pro Jahr fort.

TOA-Magazin: Ist Euer Einsatz nachhaltig? Schaffen es die Zentren, ihre restorativen Praktiken zu erhalten und zu entwickeln?

Ciske Coudenys: Es ist leider nicht sehr einfach, denn viele, die dort arbeiten, haben nur Kurzzeitverträge. Um Nachhaltigkeit zu erreichen, organisieren wir jeden Monat ein Treffen für Intervision, Supervision und Erfahrungsaustausch mit Mitarbeiter*innen aller Zentren. Ab nächstem Jahr wird es außerdem einen großen Extrakurs geben, um die häufigen Personalwechsel abzufangen. Ein anderes Problem ist die geringe politische Popularität des Themas „Geflüchtete“, was zu einer schlechten Finanzierung von allem führt, was in diesen Bereich fällt. Die Politik ist verpflichtet, für „Bett, Bad und Brot“ zu sorgen, wie es in Belgien offiziell heißt, und alles, was über diese Grundbedürfnisse hinausgeht, ist sehr prekär. Die Zentren sind unterbesetzt und die Mitarbeiter*innen haben kaum Zeit für etwas anderes als die Routine. Unsere Trainings finden an einem Ort außerhalb dieser Routine statt, sodass die Teilnehmer*innen Zeit und Raum für Kommunikation und Verbindung miteinander finden. Eine durchschnittliche Trainingseinheit dauert zwei Tage und wir bringen so viele Mitarbeiter*innen wie möglich aus allen Bereichen zusammen – ob Küche, Verwaltung oder Nachtwache. Leider können nicht alle teilnehmen, das Zentrum muss ja auch weiter betreut werden. Manche sehen sich zum ersten Mal, obwohl sie seit Jahren dort arbeiten! Die meisten waren anfangs idealistisch und wollten den Geflüchteten helfen, viele sind nach einer Weile jedoch desillusioniert. Typischerweise hören wir zu Beginn: „Das können wir nicht machen, dafür haben wir keine Zeit!“ Wir versuchen zu vermitteln, dass diese Zeit, die man am Anfang in Selbstsorge, Kommunikation und Verbindung untereinander investiert, sich langfristig auszahlt und man letztlich Zeit spart.

TOA-Magazin: Das ist klassisch, oder? Die Leute nehmen sich nicht die Zeit, ihre Kontakte und ihre Kommunikation zu pflegen, sind aber später durchaus bereit und/oder gezwungen, eine Menge mehr Zeit in das Ausfechten von eskalierten Konflikten zu investieren. Ist es nicht komisch, wie Leute sich sträuben, Energie in die Aufrechterhaltung des Friedens zu stecken, aber wie selbstverständlich sie eine Menge Energie aufwenden, um sozusagen „Krieg zu führen“. Was am Ende immer viel mehr Energie, Zeit und auch Geld kostet, als sich um die Prävention der Eskalation zu kümmern. Prävention bringt keinen Ruhm, hat mal jemand gesagt.

Ciske Coudenys: Genau! Wir sagen den Mitarbeiter*innen oft, dass sie das Erlernte erst mal in ihrem eigenen Team umsetzen sollen, bei sich selbst, in ihrem eigenen Leben, und es erst später mit den Bewohner*innen der Flüchtlingsheime ausprobieren sollen, wenn sie sich sicher fühlen und den positiven Effekt spüren und sehen. Und man muss es versuchen, ausprobieren, man darf keine Angst haben zu scheitern. Meisterschaft entsteht durch Wiederholung. Restorative Praktiken sind mehr eine Art zu denken und zu handeln als Werkzeuge oder Methoden. Man muss also seine Art, in der Welt zu sein, verändern. Und das braucht Zeit.

TOA-Magazin: Wie ist das Training aufgebaut?

Ciske Coudenys: Während der ersten zwei Tage geben wir zwei Gruppen von jeweils 15 Personen eine Einführung in die Mediation mit zwei Konfliktparteien. Dazu kommen weitere Methoden. Eines der wichtigsten Verfahren, das wir lehren, sind die sogenannten „Proaktiven Kreise“ Dabei sitzt man in einem Kreis und jemand stellt eine Frage, die er*sie dann zunächst selbst beantwortet. Es kann eine triviale Frage sein, oder eine sehr emotionale, alles, was in dem Moment für die Person wichtig ist. Die anderen hören zu, ohne zu kommentieren. Diese Frage wird dann reihum im Kreis beantwortet. Das hört sich banal und einfach an, aber

es ist sehr schwierig, nur zuzuhören, ohne zu antworten. Wir sagen: Versucht, euch einzufühlen, und nicht, zu reagieren. Die Begleiter*in des Kreises interveniert nur, wenn jemand zu lange spricht oder auf jemand anderes antwortet.

TOA-Magazin: Gibt es eine Einführung vorher, wie man es von Healing Circles kennt, wo die Teilnehmer*innen gebeten werden, „mit ihrem Herzen" zu sprechen und zu hören?

Ciske Coudenys: Die Atmosphäre im Raum ist sehr wichtig. Und es ist entscheidend, zu verstehen, warum man das macht. Was ist der Sinn, das Ziel? Wir haben von Leuten gehört, dass sie aufgehört haben, die Kreise zu praktizieren, weil sie sich langweilten. Wenn man nur triviale Dinge zur Sprache bringt, kann das leicht passieren, aber dann stimmt etwas mit der Art der Umsetzung nicht. In der Ausbildung fangen wir immer mit der Aufforderung an: Frage Deine*n Nachbar*in, wie es ihnen gerade *wirklich* geht. Erzähle dann dem Kreis, was du verstanden hast. Das ist eine Zuhör-Übung. Die andere Person kann dann sagen, ob es das ist, was sie sagen wollte, und eventuell korrigieren. Das hat enorme Kraft. Man kann die Menschen schließlich immer auffordern, sich zu vertrauen und „mit dem Herzen" zu hören, aber man kann sie nicht dazu bringen, es zu tun. Man kann nur die Voraussetzungen schaffen, dass alle gehört werden. Und in dieser Sicherheit kann Verbindung entstehen. Und diese Verbindung schafft dann wieder Sicherheit.

TOA-Magazin: Sind Kreise die Hauptpraktik, die Ihr lehrt?

Ciske Coudenys: Ja, aber für mich ist das bloß eine Strategie, um Verbindung herzustellen. Es gäbe tausend andere Wege dafür. Deswegen benutzen wir manchmal auch spielerische Ansätze, besonders bei den Auszeiten mit den „schwierigen" Minderjährigen. Außerdem arbeiten wir mit der Präventionspyramide von Dr. Johan Deklerck. Sie besteht aus fünf Ebenen. Die unterste, Ebene 0, repräsentiert den generellen gesellschaftlichen Kontext, die oberste, Ebene 4, die Problembearbeitung. Auf allen Ebenen kann man intervenieren, um mit einem Problem umzugehen. Das Modell zeigt: Man braucht eine starke Basis, das Reparieren selbst ist nur die Spitze, aber oft wird sich hierauf konzentriert. Es ist jedoch notwendig, auf allen Ebenen zu agieren. Bei der Analyse von schwierigen Situationen stellen wir oft fest, dass die Pyramide Kopf steht, die Basis ist schmal und die Spitze dick. Dann muss man erst mal dafür sorgen, dass es wieder eine normale Pyramide wird. Die unteren, breiteren Ebenen sind wirklich essenziell für eine stabile und friedliche Gesellschaft, Umwelt, Nachbarschaft oder Einrichtung.

Wir führen auch in die Gewaltfreie Kommunikation ein und arbeiten mit dem Schamkompass nach Nathanson. Das ist

Bild: Ciske Coudenys

Time-out mit unbegleitenden minderjährigen Geflüchteten

ein Modell, das die vier verschiedenen Hauptreaktionen darstellt, die wir zeigen, wenn wir uns schämen: uns selbst beschuldigen, die anderen beschuldigen, uns zurückziehen oder alles abstreiten. Alle vier sind nicht besonders hilfreich bei der Lösung von Konflikten. Es sind destruktive Strategien. Die Frage ist also, wie wir intelligente Gefühle entwickeln können, um auf konstruktive Art zu reagieren. Das ist unsere Verantwortung, da niemand außer uns selbst für unsere Gefühle verantwortlich ist. Das ist auch Freiheit, denn wir sind dann nicht mehr die Opfer dessen, was uns zustößt.

Ein weiterer Ansatz, den wir verwenden, ist das Diagramm zur Sozialen Disziplin des IIRP[1] (Social Discipline Window).

Es illustriert vier Handlungsweisen zwischen den Axen „Unterstützung" und „Kontrolle": Viel Unterstützung und wenig Kontrolle bedeutet, *für* die Leute zu handeln, also Paternalismus. Viel Kontrolle und wenig Unterstützung ist strafend, man handelt *gegen* die Menschen. Keins von beiden ist Vernachlässigung. Schließlich, wenn beide Seiten im Gleichgewicht sind, ist es eine restorative Handlung. Die Annahme dahinter ist, dass Menschen glücklicher, kooperativer, produktiver und eher geneigt sind, ihr Verhalten positiv zu verändern, wenn diejenigen in Machtpositionen *mit* ihnen handeln anstatt gegen sie oder für sie.
Später bieten wir noch für zwei Mitarbeiter*innen pro Unterkunft einen Kurs in Mediation bei größeren Konflikten mit vielen Beteiligten, und wir machen mit den Führungskräften ein Training zu der Frage: Was ist die Rolle eine Führungskraft in einer restorativen Organisation?

TOA-Magazin: Und dann begleitet Ihr sie bei der Umsetzung?

1 International Institute for Restorative Practices.

Ciske Coudenys: Wir sagen ihnen, dass sie uns jederzeit anrufen können und wir kommen, wenn sie uns brauchen. Tatsächlich rufen sie nicht oft an, deswegen versuchen wir pro Zentrum jeden Monat einfach einen Tag lang vor Ort zu sein. Dann sprechen uns die Leute an. Ich habe den Eindruck, unsere Rolle besteht hauptsächlich darin, sie darin zu bestärken, das Erlernte umzusetzen.

TOA-Magazin: Erinnerst Du Dich an schöne oder frustrierende Erfahrungen?

Ciske Coudenys: Eine tolle Erfahrung hat mit einer Auszeit für Minderjährige zu tun. Wir hatten einen gemeinsamen Tag mit Spielen, Kreisgesprächen und gemeinsamen Mahlzeiten – die sind so wichtig – organisiert. In einem Kreis fragten wir: „Was könntest du dazu beitragen, dass das Flüchtlingsheim ein angenehmerer Ort wird?“ Die vielen Ideen und Initiativen, die sie hatten, waren überwältigend. Es gab einen Jungen, der bereits mehrfach versetzt worden war. Man hatte uns vorab gesagt, dass er besonders schwierig sei. Während der Auszeit ging er in Kontakt mit anderen und schloss Freundschaften. Sechs Monate später sagten uns Mitarbeiter*innen, dass er immer noch von diesem einen Tag zehrte. Es geht einfach immer um das Aufbauen, Erhalten und Wiederherstellen von Verbindung.
Es gab aber auch traurige und schwierige Erfahrungen. Kolleg*innen von mir kamen einmal in einem Zentrum an, wo in der Nacht zuvor ein heftiger Streit zwischen zwei Gruppen ausgebrochen war. Zwei Menschen wurde weggeschickt, die Polizei kam etc. Meine Kolleg*innen schlugen vor, alle Mitarbeiter*innen zusammenzutrommeln und Kreisgespräche über den Vorfall abzuhalten. Danach gingen sie zu allen Wohnblocks und versuchten, so viele Menschen wie möglich zusammenzubringen, kleine Kreise abzuhalten und die restorativen Fragen zu stellen: Was wurde gesagt oder getan? Wie geht es Dir jetzt? Was brauchst Du? Das allein hat schon geholfen, die Stimmung zu beruhigen.

TOA-Magazin: Gibt es eigentlich eine wissenschaftliche Auswertung Eurer Arbeit?

Ciske Coudenys: Nein, wir haben keinen akademischen Partner. Aber eine wissenschaftliche Auswertung wäre toll.

TOA-Magazin: Welche Schlüsse zieht Ihr bis jetzt aus Eurer Arbeit?

Ciske Coudenys: Wir bekommen mit, dass sich Dinge ändern. Ich schätze, allein die Verlängerung des Projekts ins dritte Jahr und die Überstellung in eine feste Finanzierung ab nächstem Jahr sprechen für sich selbst. Die Direktion in Brüssel sagt, dass sie merken, wie die Leute anders über Sachen sprechen, und dass die Anzahl der disziplinarischen Versetzungen stark abgenommen hat – und das war ja das ursprüngliche Ziel. Aber Fedasil ist eine große Organisation mit hohem Personaldurchlauf. Das verhindert eine schnelle Veränderung. Außerdem gibt es große Unterschiede zwischen den einzelnen Zentren. Wir erreichen am meisten dort, wo die Führung es sich zur Aufgabe macht, unter den Mitarbeiter*innen eine restorative Herangehensweise zu etablieren. Und sobald sie beispielsweise mit den Kreisgesprächen Routine entwickeln, verändert sich die ganze Teamdynamik und neu ankommende Kolleg*innen übernehmen die Praxis schneller.

TOA-Magazin: Das heißt, sie haben sich eine neue Kultur gegeben.

Ciske Coudenys: Das ist genau der Punkt: die Kultur verändern. Bei der IIRP-Konferenz letztes Jahr sagte jemand: Man braucht drei Jahre, um eine Kultur zu verändern. Und das ist ein weiterer Grund, warum wir sehr froh sind, dass unser Programm fortgesetzt wird.

Bild: Ciske Coudenys

Fortbildung mit Ciske Coudenys von Ligand für die Mitarbeiter*innen von Geflüchtetenunterkünften

Websites:
www.ligand.be
www.oranjehuis.be/

Interview und Übersetzung aus dem Englischen:
Theresa M. Bullmann

Die Freiwilligkeit der Teilnahme bei Ausgleichsverfahren mit speziellen kulturellen Einflüssen

Von Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

In einem 2019 ergangenen Urteil hatte das Landgericht Freiburg[1] über die Einordnung eines Ausgleichs zu entscheiden, der unter Einbeziehung eines privaten Schlichters entsprechend den Vorstellungen des Kulturkreises der arabischstämmigen Beteiligten zustande gekommen war. Die Frage steht im Kontext der Debatte um sog. (islamische) „Friedensrichter", die auch unter dem Stichwort „Paralleljustiz" geführt wird.

Das LG ging von einem vollwertigen Ausgleich im Sinne von § 46a StGB aus und betonte, dass hier trotz besonderer kultureller Einflüsse keine „Paralleljustiz" betrieben worden sei. Grundsätzlich ist dem LG unter diesem Gesichtspunkt zuzustimmen. Es ist nicht einzusehen, warum die ansonsten allseits befürwortete informelle Konfliktlösung, die für alle Beteiligten inklusive der Strafjustiz Vorteile bringt, plötzlich eine problematische „Unterwanderung des Rechtsstaates" sein soll, wenn die Beteiligten aus einem anderen (hier: arabisch geprägten) Kulturkreis stammen. Ein TOA wird nicht dadurch entwertet, dass die Beteiligten sich im Rahmen des Verfahrens von Regeln dieses Kulturkreises (einschließlich religiös geprägter Vorstellungen) leiten lassen. Dieser Grundsatz gilt allerdings – ganz unabhängig vom persönlichen Hintergrund der Beteiligten – nur solange ohne Einschränkung, als nicht Gewalt oder nötigender Zwang im Raum stehen. Geht Letzteres vom Täter der ursprünglichen Tat aus, steht dies der Annahme eines honorierungswürdigen TOA offensichtlich entgegen. Wie sieht es aber aus, wenn es – wie im vorliegenden Fall – der ursprüngliche Täter ist, der (auch) durch Drohungen des Opfers zu einem TOA genötigt wird? Das LG Freiburg sieht darin (mit recht knapper Begründung) kein Problem, während nach hier vertretener Ansicht etwas stärker differenziert werden muss.

1 LG Freiburg, Urt. v. 18.06.2019 – 63/17 10 Ns 130 Js 3000/17.

I. Die zugrunde liegenden Gerichtsentscheidungen

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts (AG) gerieten der Angeklagte (A) und der Geschädigte (G), die beide Flüchtlinge mit arabischstämmiger Herkunft waren, zunächst verbal aneinander. In der Absicht seinem Bruder zu helfen, mischte sich der Minderjährige B in dieses Streitgespräch ein und wurde in der Folge von G körperlich attackiert und auch verletzt. Auch aufgrund seines Verantwortungsgefühls gegenüber dem noch minderjährigen Bruder fühlte sich A hierdurch provoziert und schlug G eine Glasflasche mit solcher Wucht auf den Kopf, dass die Flasche zerbrach. Durch den Schlag erlitt G – wie von A zumindest vorhergesehen und billigend in Kauf genommen – eine mehrere Zentimeter lange, blutende Kopfwunde. Das AG verurteilte A durch Strafbefehl zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten mit Bewährung wegen gefährlicher Körperverletzung.

In der Berufungsinstanz wurden ergänzende Feststellungen zum Nachtatverhalten getroffen: Einige Zeit nach dem Vorfall wurde A zugetragen, dass G den A wegen dessen Attacke mit einem Messer „stechen" wolle; dabei konnte nicht geklärt werden, ob es sich hierbei um eine Rachedrohung handelte oder ob diese Drohung mit einer Zahlungsaufforderung über 500 Euro verbunden war und daher erpresserischen Charakter hatte. Jedenfalls erfuhren von dieser Drohung andere Geflüchtete aus dem Umfeld von A und G; diese beschlossen, den Konflikt durch eine Schlichtung zu beenden. Sie wandten sich hierfür an den Onkel des G, der für diesen eine besondere Autoritätsperson darstellte. Bis Mitte Februar 2017 kam es zu zwei Treffen zwischen drei Vermittlern und dem Onkel des G. Schließlich wurde vereinbart, dass A dem G 500 Euro zahlt und sich bei ihm per Handschlag entschuldigt. Letzteres tat A bei einem gemeinsamen Treffen mit G; die 500 Euro lieh er sich bei Bekannten und übergab sie über Vermittler an den G. Die Beteiligten an dem Schlichtungsverfahren gingen davon aus, dass der Konflikt hierdurch beendet war. Tatsächlich hat sich G – der sich allerdings seit Mitte Februar 2017 wegen anderweitiger Straftaten ohnehin in Untersu-

chungshaft befand – seitdem nicht mehr mit A in Verbindung gesetzt. A befürchtet jedoch, dass sich G nach seiner Entlassung aus der Haft doch noch an ihm rächen wird.[2]

Das LG Freiburg bejahte das Vorliegen eines TOA gem. § 46a Nr. 1 StGB und verhängte gegen A eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen. Hierbei ging es zwar davon aus, dass sich A vorliegend nicht freiwillig, sondern aus Angst vor Rache durch G auf eine Schlichtung eingelassen hatte. Das sei aber nicht relevant. Für die Bewertung im Rahmen von § 46a StGB sei nur entscheidend, dass das Opfer aus freien Stücken einen TOA anstrebe, nicht dagegen der Täter.

Der Geschädigte G ließ sich hier nach Ansicht des LG im Ergebnis freiwillig auf den TOA ein, auch wenn dies hauptsächlich aufgrund der Einwirkung seines Onkels als Autoritätsperson erfolgt sei. Das LG weist weiterhin zu Recht darauf hin, dass für die Anwendung von § 46a StGB eine echte Versöhnung zwischen Täter und Opfer nicht erforderlich sei. Es genüge, wenn der Konflikt „mit dem Ziel der Friedensstiftung beendet“ werde.[3] Nachdem das LG eine Strafe von weniger als einem Jahr verwirkt sah, hätte es auch gänzlich von Strafe absehen können (vgl. § 46a StGB a. E.); dies wurde jedoch – mit einem Verweis u. a. auf die Verletzungsfolgen bei G – ausdrücklich abgelehnt.

Im Leitsatz der Entscheidung betont das Gericht, dass die Annahme eines TOA „nicht von vornherein“ ausgeschlossen sei, wenn das Schlichtungsverfahren den kulturellen Vorstellungen der Beteiligten entspreche. Was wie eine blanke Selbstverständlichkeit klingt, erklärt sich aus den weiteren Ausführungen des Gerichts, wonach hier „keine Form von Paralleljustiz“ vorliege. Offenbar wollte sich das LG auf keinen Fall dem Vorwurf aussetzen, dass hier ein „Rückzug der Justiz und eine Anerkennung von sog. Friedensrichtern“[4] vorliege.

II. Zur Debatte um sogenannte „Friedensrichter“

Die Diskussion um sog. islamische „Friedensrichter“ wurde maßgeblich 2011 durch das Buch „Richter ohne Gesetz“ des Journalisten Joachim Wagner angestoßen und wurde u. a. auch auf dem 70. Deutschen Juristentag 2014 in Hannover kontrovers geführt.[5] Die Frage, ob es sich beim Rückgriff auf private, dem eigenen Kulturkreis entsprechende Schlichter um eine problematische Form von „Paralleljustiz“ handelt, mit welcher der Rechtsstaat unterwandert wird, hatte dabei besondere Bedeutung. Wagner beschreibt in seinem Buch eine Reihe von Fällen, in denen die deutsche Justiz einer gezielten Umgehung ihrer Mechanismen zunehmend hilflos gegenüberstehe. Konflikte würden beispielsweise, obwohl bereits gerichtlich verhandelt, außergerichtlich bei besagten Schlichtungspersonen im Sinne einer „Gegenjustiz zur deutschen Strafgerichtsbarkeit“ gelöst.[6] Da die Verfahren häufig nicht eingestellt werden könnten, würden die Beteiligten schlicht ihre Aussagen anpassen, um so einen Freispruch zu bewirken.[7]

Das Buch ist streckenweise reißerisch und geradezu alarmistisch geschrieben, permanent werden die „Ohnmacht des Rechtsstaats“[8], die „Kapitulation der Strafjustiz“[9] und vergleichbare Szenarien beschworen. So ist das Geschäft eben, könnte man sagen, auch andere verdienen gut mit dem immer wieder aufs Neue beschworenen, angeblich kurz bevorstehenden Untergang der Strafjustiz oder wahlweise dem „Ende der Gerechtigkeit“[10]. Ärgerlicher ist es, wenn Wagner über die Bedeutung von Streitschlichtung, Konfliktlösung und TOA im deutschen Recht einige zweifelhafte und einseitige Aussagen macht. „Reue“ (gemeint ist wohl das Institut der tätigen Reue) und TOA seien zwar anerkannt, müssten jedoch „eng umgrenzte Ausnahmen“ bleiben und auf die „Strafzumessung und den Bagatellbereich“ beschränkt werden. Wie sich diese Annahme mit den §§ 46a StGB, 155 a StPO verträgt, wo sich der Gesetzgeber klar für eine umfassende Anwendung des TOA in allen Verfahrensstadien und auch im Bereich der Schwerdelinquenz ausspricht, bleibt unerfindlich. Ebenso wenig ist es haltbar, wenn Wagner apodiktisch feststellt, dass „Straftaten in Deutschland von der Polizei verfolgt und nicht als Konflikt zwischen Tätern und Opfern verstanden werden“[11] – als hätte es die seit Jahrzehnten andauernde Debatte um den Einbau von Konfliktlösungsmechanismen in das Strafrecht nicht gegeben. Immerhin wird dann später verhalten positiv angemerkt, dass es der (angeblich) „1999 eingeführte Täter-Opfer-Ausgleich“ als „Instrument der außergerichtlichen Konfliktschlichtung, eine Art Mediation in Strafsachen“, erlaube, „die islamische Tradition der Schlichtung mit dem modernen deutschen Strafrecht zu verschmelzen“[12] – was aber eben in deutlichem Widerspruch zu den oben erwähnten abwertenden Aussagen steht und im schlichtungskritischen Duktus des gesamten Werks untergeht.

2 LG Freiburg, Urt. v. 18.06.2019 – 63/17 10 Ns 130 Js 3000/17.
3 S.o.
4 Weber, Anm. zu LG Freiburg, Urt. v. 18.06.2019.
5 Vgl. die dortigen Beschlüsse: Einerseits sei jede Form von (nicht näher definierter) „Paralleljustiz“, auch wenn sie das staatliche Justizsystem lediglich „ergänzen“ soll, abzulehnen; andererseits erscheine eine „Einbeziehung kulturell oder religiös verwurzelter Streitschlichtung in die staatliche Strafverfolgung – zum Beispiel im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs – (…) nicht gänzlich ausgeschlossen“.
6 Wagner, Richter ohne Gesetz, 2011, S. 13.
7 S. etwa das Fallbeispiel bei Wagner 2011, S. 37. So auch Schromeck, in: Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages, Bd. II-2, 2014, L. 156 ff.
8 Wagner 2011, S. 14.
9 Wagner 2011, S. 179.
10 Gnisa, Das Ende der Gerechtigkeit, 2017.
11 Wagner 2011, S. 61.
12 Wagner 2011, S. 175. S. auch ebd. S. 205, wo die „legale und kriminalpolitisch durchaus erwünschte Verständigung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs“ erwähnt wird.

Zu bedenken ist schließlich, dass die empirische Grundlage für die Thesen von Wagner recht dünn ist und sich auf die von ihm recherchierten Fälle und die Aussagen einzelner Interviewpartner*innen aus Anwaltschaft und Justiz beschränkt.[13] Auch in einer Studie des Bundesjustizministeriums aus dem Jahr 2014 wird klargestellt, dass die empirische Befundlage bislang mangelhaft sei.[14] Mit wissenschaftlichem Anspruch näherten sich Rohe und Jaraba dem Thema. Im Zuge ihrer Studie interviewten sie Vertreter*innen islamisch-religiöser Milieus, Personen mit familiär arabischer Herkunft sowie Vertreter*innen der deutschen Justiz- und Verwaltungsbehörden. Nach ihren Erkenntnissen ist eine gewisse Struktur, die den Rechtsstaat als solchen ablehnt, lediglich in neosalafistischen Milieus ansatzweise erkennbar.[15] Die Autoren der Studie konnten im Ergebnis jedoch keine institutionelle Ausprägung von Paralleljustiz erkennen. Vorherrschend seien vielmehr informelle Schlichtungsverfahren, bei denen, so auch die Studie des BMJV, keine explizit religiöse Prägung erkennbar sei.[16] In der Regel handele es sich um eine kulturell bedingte Erscheinung, die durch Erfahrungen mit der Justiz der entsprechenden Herkunftsländer geprägt sei. Da Justizbehörden in entsprechenden Ländern oftmals deutlich weniger präsent (oder verlässlich) seien als in Deutschland, seien Konflikte dort eher untereinander gelöst worden.[17]

III. Informelle Schlichtungsverfahren versus problematische „Paralleljustiz“

Ob solche informellen Konfliktlösungen per se bedenklich sind, ist aber eben gerade fraglich. Denn eines steht fest (und wurde gerade eben schon angedeutet): Gewisse Formen der informellen Erledigung von strafrechtlich relevanten Konflikten werden vom Gesetzgeber nicht nur toleriert, sondern sogar gefördert. Das zeigen nicht nur die Vorschriften über die Opportunitätseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO und §§ 45 ff. JGG, von denen in der Praxis sehr häufig Gebrauch gemacht wird, sondern auch die klare Förderung des TOA durch den Gesetzgeber (s. nur §§ 45 II 2 JGG, 46a StGB, 155a StPO). Daher ist es auch nicht sinnvoll, informelle Konflikterledigung in speziellen Bereichen als „Paralleljustiz“ zu bezeichnen – „parallel“ zur Justiz laufen solche Verfahren immer, insofern ist der Begriff unglücklich und kein taugliches Kriterium, um unproblematische von möglicherweise problematischen Konstellationen abzugrenzen. Informalität ist zudem gerade auch beim TOA gewollt: Es ist kein Zufall, dass der Gesetzgeber für dessen Durchführung keinerlei formale Vorgaben gemacht hat.[18] Man wollte das ganz offensichtlich dem Willen der Betroffenen überlassen. Es ist nicht erforderlich, dass Täter*innen und Opfer eine staatlich anerkannte (oder gar staatliche) Schlichtungsstelle aufsuchen, ja, sie müssen sich nach ganz h. M. noch nicht einmal der Hilfe eines*einer Dritten als Vermittler*in bedienen, sondern können auch direkt untereinander einen Ausgleich vereinbaren.[19] Es ist vor diesem Hintergrund nicht einzusehen, warum die Parteien nicht bspw. aus religiösen Gründen einen Imam (oder auch Bischof oder Rabbi) als Schlichter einsetzen können sollten oder wie hier eine „Autoritätsperson“, deren Einfluss offenbar auch auf kulturellen Aspekten beruhte. Im Gegenteil: Dem vom Gesetzgeber gewünschten Ergebnis dürfte es sogar zuträglich sein, wenn Elemente der Kultur oder Religion der Beteiligten in den Schlichtungsprozess einbezogen werden. Die Akzeptanz des Verfahrens bei den Beteiligten und der Anreiz für Täter, Wiedergutmachung zu leisten werden dadurch wohl eher gesteigert.

IV. Zur Freiwilligkeit der Teilnahme auf beiden Seiten

Die oben erwähnten besonderen Umstände des Falls veranlassten das LG, die Freiwilligkeit der Teilnahme bei beiden Beteiligten zu erörtern. Auf der Opferseite hatte sich G auf den Ausgleich unter der Anleitung einer (möglicherweise dominanten) männlichen familiären Autoritätsperson eingelassen, ein gewisser kulturell bedingter „Druck“ war daher wohl vorhanden. Die genauen Hintergründe der Teilnahmebereitschaft auf Opferseite spielen jedoch keine Rolle, solange sie die Freiwilligkeit der Teilnahme nicht beeinträchtigen, was hier, soweit ersichtlich, nicht der Fall war. Eine Grenze ist selbstverständlich dann überschritten, wenn gegenüber dem Opfer durch den Täter oder von ihm eingeschaltete Dritte Drohungen oder gar Gewalt eingesetzt werden. Dann kann auf Täterseite nicht von einem ernst gemeinten Versuch gesprochen werden, Verantwortung für seine Tat zu übernehmen und Frieden zu stiften – das dürfte unstreitig sein.

Was ist jedoch, wenn sich umgekehrt der Täter unter dem Eindruck einer gegen ihn gerichteten Drohung – wie im vorliegenden Fall offenbar geschehen – zu einem TOA entschließt? Wenn man bedenkt, dass diese Konstellation bislang kaum diskutiert und (soweit ersichtlich) auch in der Rechtsprechung bislang nicht entschieden wurde, also quasi juristisches „Neuland“ darstellt, so ist es erstaunlich, dass das LG Freiburg diesen Umstand mit recht knapper Begründung für irrelevant erklärt. Es stellt einleitend fest, dass es auf die „Freiwilligkeit“ der Teilnahme des Täters

13 So auch Rosenthal, in: Verhandlungen des 70. Deutscher Juristentages, Bd. II-1, 2014, L. 46. Vgl. Wagner 2011, 39 selbst, der (im Anschluss an eine Aussage von Heinz Buschkowsky) einräumt, dass man wenig wisse und daher spekulieren müsse.
14 Gutachten des BMJV, „Gibt es eine Paralleljustiz in Deutschland?“, 2014, S. 5.
15 Rohe/Jaraba, Paralleljustiz, 2015, S. 8.
16 BMJV 2014, S. 51.
17 BMJV 2014, S. 12 ff. S. auch Rosenthal 2014, L 47.
18 S. bereits Kaspar, in: Verhandlungen des 70. Deutscher Juristentages, Bd. II-2, 2014, L 158 f.
19 Kaspar/Weiler/Schlickum, Der-Täter-Opfer-Ausgleich, 2014, 27.

(anders als beim Opfer) ganz generell nicht ankomme.[20] Das ist nicht selbstverständlich, immerhin wurde A hier (trotz nicht ganz klaren Sachverhalts) in gem. § 240 oder § 241 StGB strafbarer Weise bedroht;[21] es ist naheliegend, dass er sich zumindest auch deshalb auf einen TOA einließ – vom idealen Bild eines friedensstiftenden Ausgleichs ist man dabei offenbar weit entfernt. Würde man vorliegend aber deshalb einen wirksamen TOA verneinen, hätte das für A als Opfer der Drohung negative Konsequenzen in Form einer härteren Bestrafung, was ungerecht erscheint. Wie also lassen sich solche Konstellationen sachgerecht lösen?

Betrachtet man hier im vorliegenden Fall zunächst die von der Rechtsprechung formulierten Voraussetzungen eines TOA, so fand durchaus ein kommunikativer Prozess zwischen G und A statt. A hat auch durch die Entschuldigung und die Zahlung an G für seine Tat Verantwortung übernommen. Problematisch könnte aber sein, dass die Bemühungen nach der Rechtsprechung auf eine von den Beteiligten intendierte „friedensstiftende Wirkung“ ausgerichtet sein sollen.[22] Hieran könnte man schon deshalb zweifeln, weil A nach wie vor Angst vor Rache durch G nach dessen Entlassung hatte. Andererseits ist eine echte „Versöhnung“ der Parteien, wie das LG zu Recht ausführt, keine Voraussetzung eines TOA. Die vorherige Drohung durch G schließt nicht aus, dass zum späteren Zeitpunkt des Ausgleichsverfahrens eine gewisse Friedensstiftung von beiden Seiten intendiert war. Immerhin hatte A die Tat bereits kurz nach ihrer Begehung gegenüber der Polizei gestanden; er hat also von Anfang an Verantwortung übernommen für sein Tun. Schon deshalb ist es naheliegend, dass er auch bei Abschluss des TOA die Opferstellung des G respektierte und sich wohl auch unabhängig von der Drohung zu einem TOA bereit erklärt hat; verbleibende „innere Vorbehalte“[23] stehen dem nicht entgegen, wie auch das LG ausführt. Diese Motivlage verändert sich allerdings dann, wenn die Drohung derart wirkmächtig ist, dass nur noch diese handlungsleitend ist. Dann müsste man einen TOA im Sinne von § 46a StGB wohl ablehnen, weil nicht mehr die Verantwortungsübernahme für eine in der Vergangenheit liegende Tat im Vordergrund steht, sondern die Angst vor Repressalien durch das Opfer, was dann einen echten „Ausgleich“ wie auch ein bloßes „ernsthaftes Erstreben“ aufseiten des Täters ausschließt.

Was heißt das nun für die Praxis? Jedenfalls, dass die Anwendung von § 46a StGB in solchen Fällen zweifelhaft sein kann. Wird dem Gericht im Rahmen eines TOA bekannt, dass dieser – zumindest auch – aufgrund einer Drohung gegenüber dem Täter zustande kam, muss die zugrunde liegende Motivationslage geklärt werden. Freiwilligkeit liegt dann noch vor, wenn trotz einer Drohung eine friedensstiftende Wirkung mit Blick auf den ursprünglichen Konflikt intendiert ist und die Drohung im Rahmen des TOA für den Täter nicht allein handlungsleitend ist. Dann ist auch der spezialpräventive Aspekt des TOA erfüllt, weil der Täter immer noch aus der Verantwortung für seine Straftat heraus handelt. Diesbezügliche Zweifel sollten auch ggf. später eingeschaltete Ausgleichsstellen im Blick behalten und möglichst (z. B. durch entsprechende Erklärungen der Beteiligten) ausräumen. Wie auch sonst sollte man bei verbleibenden Unklarheiten in dubio pro reo von einer noch ausreichend friedensstiftenden und damit honorierungswürdigen Motivation des Täters ausgehen.[24]

Darüber hinaus sollte in Fällen strafbarer Drohungen auf eine separate Strafverfolgung hingewirkt werden,[25] um ein deutliches Zeichen gegen entsprechende Praktiken zu setzen, die der gesellschaftlichen Akzeptanz des TOA abträglich sein könnten.

Schließlich sollten die Gerichte in solchen Fällen an die ebenfalls bestehende Möglichkeit einer Schadenswiedergutmachung gem. § 46a Nr. 2 StGB denken, die nicht von Konfliktlösung und Friedensstiftung zwischen den Beteiligten abhängt, sondern (insofern deutlich nüchterner) den materiellen Ausgleich betrifft. Sie ist richtigerweise – entgegen anderslautenden Tendenzen in der Rechtsprechung – sowohl anhand ihres Wortlauts als auch ihres Sinns und Zwecks auch bei Gewaltdelikten wie dem vorliegenden anwendbar.[26] Vorausgesetzt ist zunächst, dass der Täter zumindest „überwiegende“ Entschädigung leistet, also mindestens 50 Prozent der zivilrechtlich geschuldeten Summe (was hier nicht ausgeschlossen erscheint, aber noch geklärt werden müsste). Darüber hinaus muss als quasi-punitives Element eine „erhebliche persönliche Leistung“ des Täters oder ein „erheblicher persönlicher Verzicht“ vorliegen. Auch das scheint hier möglich, da es für einen Geflüchteten sicherlich eine hohe und mit Einschränkungen verbundene finanzielle Belastung darstellt, 500 Euro zu zahlen; ergänzend könnte man u. U. sogar darauf abstellen, dass A unter der Drohung des G vermutlich psychisch gelitten hat, was die „Quasi-Strafwirkung“ des gesamten Vorgangs unterstreicht.

V. Abschließende Bewertung

Unter den Vorzeichen der oben skizzierten Debatte steht zu befürchten, dass arabisch bzw. islamisch geprägte Formen

20 LG Freiburg, Urt. v. 18.06.2019 – 63/17 10 Ns 130 Js 3000/17.
21 Rosenthal 2014, L 54 fordert z.B., dass eine Anwendung von § 46a StGB ausgeschlossen werden müsse, sobald es Anzeichen dafür gebe, dass nötigende Drohungen die Verhandlungen beeinflusst haben (womit offenbar auch die Drohung gegenüber dem Täter gemeint ist).
22 S. dazu bereits Kaspar/Kratzer-Ceylan, TOA-Magazin Nr. 2, 2019, S. 28.
23 Vgl. LG Freiburg, Urt. v. 18.06.2019 - 63/17 10 Ns 130 Js 3000/17.
24 Kaspar/Weiler/Schlickum 2014, 29.
25 So bereits Kaspar 2014, L 159.
26 S. nur Kaspar/Weiler/Schlickum 2014, 19 ff.

der Streitschlichtung schon per se in den Verdacht geraten könnten, irgendwie problematisch und nicht mit deutschem Recht vereinbar zu sein – was eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gem. Art. 3 I, III GG wäre, wenn sich staatliche Stellen dieser Sicht anschließen würden. Niemand käme auf den Gedanken, die rechtliche Relevanz eines TOA aufgrund einer christlichen Prägung der Beteiligten und der Einschaltung eines katholischen Geistlichen aus der gemeinsamen Kirchengemeinde anzuzweifeln. Und das ist wohlgemerkt unabhängig davon, ob die Beteiligten das zunächst ohne Einschaltung der Behörden „unter sich" regeln wollten und Staatsanwaltschaft und Gericht erst später ins Spiel kamen. Natürlich ist es unzulässig, Behörden wie in den von Wagner genannten Fällen mittels Falschaussagen in die Irre zu führen; bei Zeugen führt eine vorsätzliche Falschaussage ggf. zu einer Strafbarkeit gem. §§ 153 ff. StGB. Es fehlen jedoch die empirischen Nachweise dafür, dass es sich bei solchen Vorgängen um die Regel und nicht die Ausnahme handelt. Wünschenswert wäre es, vorhandene soziokulturell besonders geprägte Schlichtungsprozesse noch stärker zu erforschen, mit staatlichen Verfahren und Institutionen zu verknüpfen und so möglicherweise noch mehr von ihrer potenziell friedensstiftenden Wirkung zu profitieren. Der Staat könnte beispielsweise eine professionelle Ausbildung für in diesem Bereich tätige Konfliktschlichter anbieten, die u. a. auch die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen eines TOA beinhalten könnte.[27]

Inakzeptabel ist bei jeder informellen Schlichtung, egal in welchen Kulturkreisen sie stattfindet, der Einsatz von Drohung oder Gewalt, um einen TOA zu erzwingen. Dass dies in einem Rechtsstaat nicht akzeptiert werden kann und ggf. strafrechtlich zu verfolgen ist, muss nicht extra betont werden. Ist der ursprüngliche Täter als Adressat der Drohung jetzt zum Opfer geworden, sollte er allerdings nicht ohne Weiteres durch eine Versagung von § 46a StGB „doppelt bestraft" werden; das erschiene ungerecht und folgt auch nicht zwingend aus dem Wortlaut oder dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Im Gegenteil wird man in solchen Konstellationen, wie gezeigt wurde, regelmäßig zur Anwendbarkeit von § 46a Nr. 1 StGB (und nach hier vertretener Ansicht ggf. auch von § 46a Nr. 2 StGB) gelangen können. Im Ergebnis ist dem LG Freiburg daher auch in diesem Punkt zuzustimmen.

27 Ähnlich z. B. Nader Khalil im Zuge der Podiumsdiskussion „Richter ohne Gesetz – Gefährdet Islamische Paralleljustiz unseren Rechtsstaat?", vgl. BMJV 2014, S. 8.

Autor*innen

Bild: Johannes Kaspar

Prof. Dr. Johannes Kaspar
ist seit 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg. Er beschäftigt sich mit unterschiedlichen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Fragen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist die Bedeutung von Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, die er in zahlreichen Publikationen untersucht hat. Unter anderem ist er Mitautor des 2014 erschienenen, gemeinsam mit Eva Weiler und Gunter Schlickum verfassten einführenden Werks „Täter-Opfer-Ausgleich" (Beck-Verlag).

Bild: Isabel Kratzer-Ceylan

Dr. Isabel Kratzer-Ceylan
ist Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht und Traumaberaterin; in ihrer Promotion befasste sie sich eingehend mit sexueller Gewalt. Die professionelle Vertretung in Opferschutzsachen ist ihr ein besonderes Anliegen. Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, TOA-Maßnahmen mehr Geltung zu verschaffen.

Ankündigung in eigener Sache

Hinweis zu Veranstaltungen 2020

Aufgrund der aktuellen Lage rund um COVID-19 müssen unsere Ausbildungs- und Seminarangebote zunächst bis einschließlich Juni 2020 leider ausfallen. Wir sind bemüht, Ersatztermine zu finden. Aktuelle Informationen und Angebote finden Sie auf unserer Website **www.toa-servicebuero.de** unter der Rubrik „Fortbildung". Alle Neuigkeiten zu Veranstaltungsterminen erreichen Sie zudem unter der Rubrik „Aktuelles" sowie über unseren Newsletter..

Falls Sie Fragen zu einzelnen Formaten haben, wenden Sie ich gerne an: **info@toa-servicebuero.de**

Von der Praxis für die Praxis

Einbeziehung von indirekt Betroffenen in Vermittlungsgespräche

Von Evi Fahl

Liebe Leser*innen,

im letzten TOA-Magazin (Heft 2/2019) hat Ines Staiger[1] zentrale Regeln aus der Empfehlung des Europarates zu „Restorative Justice im Strafverfahren“ (CM/Rec(2018)8)[2] dargestellt und erläutert. So weist Regel 4 darauf hin, dass Restorative Justice (RJ) meist mittels Dialog zwischen den durch die Tat Verletzten und den für die Tat Verantwortlichen durchgeführt wird, dass aber auch – sofern geeignet – andere Personen, die direkt oder indirekt von der Straftat betroffen sind, miteinbezogen werden können. Daher berücksichtigt die Empfehlung den Umstand, dass Straftaten in vielen Fällen nicht nur eine Auswirkung auf die unmittelbar von ihr betroffenen Personen haben, sondern eben auch auf ihr jeweiliges soziales Umfeld, lokale Gemeinden, verschiedene Interessensvertreter*innen oder eben gar die Gesellschaft im Großen und Ganzen.

Zur Einbeziehung von Dritten in die Konfliktvermittlung in Strafsachen haben sich in der internationalen Praxis hierfür besonders verschiedene Kreis- und Conferencing-Ansätze bewährt, die in Deutschland bisher nur punktuell Anwendung finden oder im Rahmen von Modellprojekten Anwendung gefunden haben.[3]

Dies haben wir zum Anlass genommen, bei 50 TOA-Fachstellen aus unterschiedlichen Bundesländern, Bereichen und Trägern nachzufragen,

- welche Erfahrungen sie in ihrer Arbeit im Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) mit der Einbeziehung von indirekt von der Straftat betroffenen Personen haben,
- welche Methoden dabei angewandt werden bzw.
- welche Hindernisse ihnen bei der Einbeziehung von Dritten begegnen?

Erfahrungen aus der Praxis

Alles in allem haben wir nur elf Rückmeldungen aus insgesamt neun Bundesländern erhalten. Davon gibt nur gut die Hälfte der Fachstellen an, bereits Erfahrungen mit der Einbeziehung von Dritten in Vor- und Ausgleichsgespräche zu haben. Obwohl die Rückmeldungen sehr überschaubar sind, sind sie unseres Erachtens nicht weniger aufschlussreich. Deswegen haben wir uns dazu entschlossen, Sie an den Erfahrungen der anderen teilhaben zu lassen.

In einer Rückmeldung werden die Anwendung von Wiedergutmachungskonferenzen und die darüber gemachten außergewöhnlichen Erfahrungen mit der Einbeziehung von Dritten als sehr eindrücklich beschrieben:

„Wir wenden fast durchgängig die ‚Fünf-Fragen‘[4] an. Sie haben sich in der Praxis absolut bewährt. Das Spannendste ist immer die Frage nach dem ‚Kern der Sache‘. Die Antworten hauen uns manches Mal vom Hocker. Wir haben uns inzwischen angewöhnt, diese Fragen an alle zu stellen, die zum Vorgespräch kommen. Auf diese Weise werden z. B. Eltern mehr als vorher als ‚Betroffene‘ in das Gespräch einbezogen. Die Wirkung ist fantastisch, nachhaltig und oft unerwartet.“

In der Beantwortung der Fragen würde oftmals deutlich werden, dass die „eigenen Befindlichkeiten“ den indirekt Betroffenen nicht ‚richtig‘ bewusst seien. Vorhandene Spannungen kämen besser zum Vorschein und könnten dadurch besser berücksichtigt und bearbeitet werden. Am Ende der Vorgespräche sei der Schritt zu der Frage, ob sie beim gemeinsamen Gespräch dabei sein sollten, ein kleiner.

Die positiven Erfahrungen, die hier mit der Einbeziehung von Dritten im Rahmen von Wiedergutmachungskonferenzen gemacht wurden, hätten sich bis zur zuständigen Staatsanwaltschaft herumgesprochen:
„Wir kriegen immer mehr Fälle, die komplexer sind und

1 „Ein Plädoyer für Restorative Justice: Die Europaratsempfehlung im Überblick“ (S. 13–16).
2 Recommendation CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matter. Siehe hierzu: [https://www.coe.int/en/web/prison/home/-/asset_publisher/ky2olXXXogcx/content/recommendation-cm-rec-2018-8]; abgerufen: 26.03.2020.
3 Siehe hierzu z. B. die Ausgabe 01/2018 des TOA-Magazins zum Thema „Die ‚Community‘ im TOA“, in der die Beiträge zum Schwerpunkt u. a. erste Erfahrungen mit Friedenszirkeln und erweitertem TOA in Deutschland darstellen.
4 Die sogenannten „Fünf Fragen“ sind ein Kernelement dieser RJ-Praktik. Nacheinander werden sie von allen Beteiligten beantwortet, wodurch sie den gesamten Ablauf stark strukturieren. Die fünf Fragen sind: (1.) Was ist passiert bzw. wie habe ich davon erfahren? (2.) Was habe ich gedacht oder gefühlt? (3.) Welche Folgen hatte der Vorfall für mich und andere? (4.) Was war das Schlimmste/das Schwerste? (5.) Was ist der Kern der Sache? Vertiefend hierzu: Andrea Bruhn, Carmen Kramer, Wolfgang Schlupp-Hauck (2013): Beteiligung des sozialen Umfelds im Täter-Opfer-Ausgleich. Berlin.

geradezu nach einer Konferenz ‚schreien'. Wir haben sogar das Gefühl, dass die Einbeziehung von Dritten und die Beschreibung dessen, was dadurch im sozialen System in Gang kommt, den TOA ‚aufwertet' und in den Köpfen der Kooperationspartner mehr verankert."

Ein Mitarbeiter einer anderen Fachstelle berichtet, dass die Einbeziehung weiterer Personen in der TOA-Praxis in seiner Region grundsätzlich angeboten wird: *„Jeder Person (wird) zu jedem Zeitpunkt ermöglicht, eine Person ihres Vertrauens zu den Gesprächen mitzubringen. Im Erstbrief werden alle Beteiligten explizit dazu ermuntert."* In der Folge wird hier auch ein großer Anteil der Gespräche unter Einbeziehung Dritter durchgeführt.

In der Rückmeldung einer weiteren Fachstelle heißt es: *„Wir haben Erfahrungen mit der Beteiligung von Dritten, die eine der beiden Konfliktparteien begleiten. Das können zum Beispiel Eltern, Lebensgefährten oder Ehepartner, Rechtsanwälte, Betreuer oder auch Lehrer sein. […] Diese Begleiter sind oft hilfreich, da sie die Konfliktbeteiligten einerseits stärken, ihnen Sicherheit geben und ihnen helfen ihre Interessen vorzutragen."*

Hier könne das Einlassen auf die Sichtweise der Gegenseite sehr unterstützend wirken. Mit der Einbeziehung von Personengruppen, die nicht unmittelbar zu einer der Konfliktparteien gehörten, wie z. B. Polizeibeamt*innen oder Gemeindehelfer*innen, habe man allerdings keine Erfahrung. Hier wird weiter darauf hingewiesen, dass sich die Kolleg*innen in erster Linie als Mediator*innen verstehen und (noch) nicht als Kreishüter*innen oder Conferencing-Koordinator*innen.

Hindernisse für die Anwendung

Als Hinderungsgrund für die mangelnde Erfahrung in der Einbeziehung von Dritten in einen TOA wurde zum einen mehrfach die fehlende Weiterbildung aufgeführt: „Hindernis bei uns sind bis heute die noch fehlende Zusatzausbildung und die damit verbundene Methodenunsicherheit." Zum anderen werden auch der vergleichsweise erhöhte zeitliche und eventuell personelle Aufwand als ‚Bedenkenträger' für die zurückhaltende Anwendung von Kreis- und Conferencing-Ansätzen genannt.

Ein Hinweis macht auch auf eine weitere Herausforderung für Mediator*innen aufmerksam, eine Praktik anzuwenden, bei der wesentlich mehr Beteiligte involviert sind als bei einem Gespräch mit nur den unmittelbar Betroffenen: *„Es ist eine nicht unerhebliche Herausforderung für den Mediator – mit einem kann ich noch sprechen, aber mit zehn Personen, die sich vielleicht streiten? … oh nein, lieber nicht."*

Dennoch besteht bei den meisten Mitarbeitenden ohne entsprechenden Erfahrungswert Interesse an Fort- und Weiterbildungen, um Dritte adäquater in RJ-Prozesse einbeziehen zu können.

Fazit

Die geringe Zahl der Rückmeldungen bestätigt den bisherigen Wissensstand, dass es in der Praxis in Deutschland bisher noch nicht allzu viel Erfahrung in der vom Europarat (in geeigneten Fällen) empfohlenen Einbeziehung von Dritten in die RJ-Vermittlung bzw. in der Anwendung von Kreis- und Conferencing-Verfahren gibt.

Diejenigen, die z. B. bereits Erfahrungen mit der Anwendung von Wiedergutmachungskonferenzen haben, beschreiben durchweg sehr positive Erfahrungen. Und andere wiederum zeigen Interesse am Einsatz solcher ‚neuen' Praktiken und an der zukünftigen Einbeziehung von Dritten.

Mit der Darstellung unserer kleinen Umfrage und den – wenn auch wenigen – darauf erfolgten Rückmeldungen möchten wir Ihr Interesse an der weiteren Auseinandersetzung mit der aktuellen RJ-Europaratsempfehlung steigern und Sie für den besonderen Wert sensibilisieren, der mit der Einbeziehung von Dritten in den Konfliktvermittlungsprozess für alle Beteiligten verbunden sein kann.

„Momente, die unglaublich berühren."

Wir stellen vor: Das neue Team Jugend-TOA der Brücke Köln e. V.

Interview von Theresa M. Bullmann

Bild: Brücke Köln e. V.

Das Team Jugend-TOA: Von links nach rechts Andrea Schubert, Joachim Kirchner, Frank Schallenberg

Frank Schallenberg

51 Jahre, Sozialpädagoge/Pädagoge M.A. und seit 2015 Leiter der Brücke Köln e. V.

Andrea Schubert

53 Jahre, Diplom-Sozialpädagogin, Therapeutin und Mediatorin in Strafsachen i. A.

Joachim Kirchner

52 Jahre, Volljurist und Mediator in Strafsachen.

TOA-Magazin: Wie ist das Jugend-TOA Team in Köln entstanden?

Frank Schallenberg: Nachdem 2018 die Waage Köln e. V. geschlossen hat, gab es keinen Jugend-TOA mehr in Köln. Die Brücke hat die Durchführung des TOA mit Jugendlichen und Heranwachsenden bei der Stadt Köln angeregt und im Juli 2019 den Auftrag bekommen. Am 1. Oktober 2019 haben wir mit der Arbeit begonnen.

TOA-Magazin: Wie ist das Team aufgebaut?

Frank Schallenberg: Die Brücke ist eine Einrichtung der sogenannten nachgehenden Jugendgerichtshilfe. Das heißt, wir sind für alles zuständig, was mit gemeinnütziger Arbeit, also Sozialdienst, zu tun hat: Vermittlung, Begleitung, Überwachung. Außerdem bieten wir Betreuung und ambulante Gruppen an, wie z. B. eine Mädchengruppe. In unserem Team gibt es insgesamt acht Mitarbeiter*innen, davon sieben Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen und eine Verwaltungskraft. Das Team TOA besteht aus zwei Mediator*innen, das sind Andrea Schubert und Joachim Kirchner mit jeweils einer Teilzeitstelle von 32 Stunden. Beide sind ausschließlich für die Mediation im TOA zuständig. Das TOA-Büro ist räumlich vom Rest der Brücke getrennt, die ja mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden arbeitet. Es war uns sehr wichtig, dass das nicht vermischt wird. Das Ankommen der Konfliktparteien ist zum Beispiel ein brenzliger Moment, der gut organisiert sein muss. Die Räumlichkeiten müssen entsprechend gestaltet sein. Die Konfliktparteien müssen sich sicher und wohl fühlen können. Ich habe mir vorher einige Fachstellen angeschaut, um Ideen zu entwickeln, was nötig ist, was man wie einrichten kann. Ich glaube, dass wir das hier gut umgesetzt haben. Der Jugend-TOA hat einen eigenen Standort, und zwar gegenüber vom Haus des Jugendrechts. Das hat nebenbei noch den Vorteil, dass wir auch kurze Dienstwege zu fallanregenden Stellen wie der Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht haben.

TOA-Magazin: In der Regel kommen die Fälle über die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Haben Sie schon Erfahrungen mit anderen Wegen der Fallanregung gemacht oder sich Strategien überlegt, wie Sie über andere Wege an die Betroffenen herantreten können?

Joachim Kirchner: Wir bieten durchaus die Möglichkeit an, dass Selbstmelder*innen sich an uns wenden können. Wir werden versuchen, dieses Potenzial künftig über Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln, auch im Sinne von Netzwerkarbeit mit Schulen und anderen Bereichen der Jugendhilfe. So ein offenes Angebot bereitzuhalten finden wir sinnvoll, ob es dann genutzt wird, ist eine andere Frage, die wir sehen werden.

TOA-Magazin: Das heißt, die Finanzierung läuft anders als im Erwachsenen-TOA, Sie können auch Fälle mediieren, die (noch) nicht zur Anzeige gebracht wurden?

Joachim Kirchner: Ja, als Jugendhilfeträger sind unsere Stellen fest zu 90 Prozent über das Jugendamt der Stadt Köln finanziert, 10 Prozent der Mittel müssen wir selbst aufbringen.

TOA-Magazin: Haben Sie denn schon Selbstmelder*innen gehabt? Die Fachstelle existiert ja erst seit 6 Monaten.

Joachim Kirchner: Selbstmelder*innen hatten wir bisher über Anwält*innen. Ich denke, wir sind noch zu frisch am Start, als dass Jugendliche von selbst und allein ihren Weg zu uns finden. Aber wir arbeiten daran, ein Gesicht zu bekommen und bei den Jugendlichen bekannter zu werden. Da stehen wir noch am Anfang, insofern sehen wir da Entwicklungspotenzial.

TOA-Magazin: Wie viele Fälle bewältigen Sie derzeit pro Woche?

Joachim Kirchner: Im ersten Quartal hatten wir um die 45 Fälle, das heißt etwa vier pro Woche. Das ist aber auch dem Umstand geschuldet, dass wir auch bei der Staatsanwaltschaft noch nicht so bekannt sind. Da ist noch viel Luft nach oben.

TOA-Magazin: Sind Sie vernetzt mit Fachstellen an anderen Orten?

Frank Schallenberg: Über die Brücke sind wir natürlich mit den anderen Brücke-Projekten in Nordrhein-Westfalen vernetzt. Außerdem sind wir über den Paritätischen Wohlfahrtsverband und die freie Straffälligenhilfe in NRW auch mit anderen TOA-Fachstellen verbunden. Auf Stadtebene sind wir über diverse Arbeitskreise vernetzt, über die wir auch unser Angebot noch bekannter machen können. Wir stehen da noch am Anfang und wir wollen nicht in eine Hektik verfallen, sondern kontinuierlich eine gute Öffentlichkeitsarbeit weiterentwickeln, sensibilisieren und nach und nach über die Strukturen informieren und gerne auch Fachkräfte aus Jugendhilfe, Justiz und Polizei schulen, sodass wir irgendwann auf einem hohen Überweisungsniveau ankommen. Und sobald wir wieder in einen normalen, Post-Corona-Arbeitsmodus kommen, wollen wir einen Fachtag der freien Träger im Bereich Jugend-TOA organisieren, um Erfahrungen auszutauschen.

Joachim Kirchner: Es gibt in der jetzigen Situation mit noch relativ wenigen Fällen auch den Vorteil, dass wir viel Doppelmediation machen können. Das ist sehr gewinnbringend, wir können unsere eigenen Standards entwickeln und die Qualität unserer Arbeit profitiert enorm.

TOA-Magazin: Wie sind Sie denn zum TOA gekommen, Frau Schubert, Herr Kirchner?

Andrea Schubert: Bei mir war das kein Zufall. Ich habe mich schon während meines Studiums damit beschäftigt und Teile meiner Diplomarbeit befassen sich mit der Entstehung des TOA in der Bundesrepublik. Im weiteren Verlauf meines beruflichen Werdegangs ging es immer wieder darum, zu verhindern, dass sich Parteien zu sehr streiten und dabei zu viel Energie verlieren. Ich habe im Jugendamt in der offenen Beratung gearbeitet, und später auch als Vormund Menschen in Gerichtsverfahren begleitet und unterstützt. Da hatte ich viel mit rechtlichen Themen, aber auch mit persönlichen Konflikten zu tun, bei denen Menschen mit verschiedenen Werten und Interessen aufeinanderknallen und man schauen muss, wie da eine gangbare Lösung für alle herauskommen kann. Und letztlich sind alle immer froh und erleichtert, wenn ein Konflikt gelöst wurde.

TOA-Magazin: Das heißt Konfliktbearbeitung hat in Ihrem Leben schon seit Längerem eine zentrale Position?

Andrea Schubert: Ja, ich hatte immer viel mit Konflikten und verschiedenen Parteien, aber auch mit Hierarchien und Interessenkollisionen zu tun. Es ging oft darum, das in vernünftige Bahnen zu lenken.

TOA-Magazin: Was haben Sie denn für ein persönliches Konflikterleben? Hat die Auseinandersetzung im beruflichen Bereich sich auf Ihr persönliches Konfliktverhalten ausgewirkt?

Andrea Schubert: Durch meine therapeutische Ausbildung bin ich natürlich schon länger in der Auseinandersetzung mit mir selbst. Und das Erleben der Konflikte anderer Menschen bringt mich immer wieder dazu, dass ich denke, ich selbst hätte es gerne mit weniger Krach und Energieverschwendung. Ich stelle mir häufig die Frage: Mit wie viel Ärger möchte ich da durch? Könnte ich das positiver lösen? Ich versuche, Konflikte in meinem persönlichen Bereich direkter und mit mehr Verständnis für die Position des anderen anzugehen. Und ich versuche auch schon seit Langem, mich von einem Schwarz-Weiß-Denken zu entfernen, weil ich denke, dass das einer Konfliktlösung im Weg steht. Ich bin überzeugt, dass in allen Menschen etwas Positives steckt und es daher hilfreich ist, wenn man versucht, das

Bild: Brücke Köln e. V.

Das Besprechungszimmer des Jugend-TOA der Brücke.

zu sehen, und es ihnen durch das eigene Verhalten auch ermöglicht, ihre verschiedenen Seiten zu zeigen.

TOA-Magazin: Haben Sie schon selbst Erfahrung mit Straftaten und Gerichtsverfahren gemacht?

Andrea Schubert: Vor Kurzem habe ich eine Verkehrsdeliktssache bei meinen Töchtern mitbekommen. Es war sehr spannend, zu sehen, was es bedeutet, sich menschlich auseinanderzusetzen. Die Autofahrerin, die meine Tochter angefahren hatte – glücklicherweise ist nicht viel passiert – hat einen Freund geschickt, der sich bei uns gemeldet und Hilfe angeboten hat. Er teilte uns außerdem mit, wie es ihr geht, und dass sie gerne mit uns telefonieren würde. Da habe ich gemerkt, wie viel Gefühl da bei allen drinsteckt und dass es gut ist, sich in einem gewissen Rahmen darüber auszutauschen. Das war beeindruckend.

TOA-Magazin: Was hat das für eine Auswirkung gehabt, dass die Verursacherin mit so viel Vorsicht vorgegangen ist und sich gemeldet hat?

Andrea Schubert: Man fühlt sich erstens gesehen, anerkannt, und zweitens wurden wir auch ganz konkret unterstützt. Darüber hinaus war es wohltuend, zu hören, wie es ihr geht. Dadurch haben sich Dinge geklärt und gelöst, und meine Gefühle zu der ganzen Sache haben sich stark verändert. Und das ist ja im Grunde genommen das, was bei jedem TOA in einem gewissen Ausmaß passiert.

TOA-Magazin: Man kommt weg von Ärger, Angst, Hass oder Rache und es entsteht – Weichheit?

Andrea Schubert: Ja, und Verständnis, Empathie für die andere Seite, und auch Distanz zum eigenen. Es entsteht eine Verbindung mit der anderen Seite, weil man sieht, dass auch sie weich ist.

TOA-Magazin: Vielen Dank. Zu Ihnen, Herr Kirchner, wie sind Sie denn in die Lage geraten, im TOA zu mediieren?

Joachim Kirchner: Das war Schicksal und ich kam zum TOA wie die Jungfrau zum Kinde. Ich habe fast 20 Jahre lang als Jurist in der Rechtsabteilung eines gewerkschaftsnahen Bildungsträgers gearbeitet und war mit meiner persönlichen und beruflichen Situation nicht mehr so zufrieden, mir fehlten Kontakte zu Menschen, und es ging mir zu viel darum, „Recht zu haben und Recht zu bekommen“, das ist ja das Metier der Jurist*innen. Aber mir kamen da zunehmend die Zwischentöne zu kurz. Dann habe ich durch Zufall vom TOA erfahren. Ein guter Freund erzählte mir von der Schließung der Kölner TOA-Stelle „Die Waage“, das war das erste Mal, dass ich überhaupt vom TOA hörte. Ich habe mich daraufhin ein wenig informiert und war sofort hellauf begeistert. Ich hatte als junger Mann im Studium Strafrecht als Wahlfach, hatte auch meine Hausarbeit im Strafrecht geschrieben und fand das Rechtsgebiet an sich schon immer sehr interessant, aber was mich als junger Mann schon gestört hat, war, dass das Recht so von Jurist*innen „vereinnahmt“ wird. Es wird viel diskutiert und publiziert, und gerade im Strafrecht, was eigentlich ein kleines Rechtsgebiet ist, gibt es viele Meinungen und Streitigkeiten. Dabei geht es in diesen Grabenkämpfen aber oft darum, dass Persönlichkeiten ihre Marken setzen wollen. Das hat mir schon damals nicht gefallen. Als ich dann auf den TOA gestoßen bin, dachte ich, was für ein tolles Rechtsinstitut, das die Menschen, die es betrifft, zusammenbringt, die Kompetenz des Einzelnen fördert und fordert, und es ermöglicht, dass Menschen die Konflikte, an denen sie beteiligt sind, selber wieder lösen. Das hat mich begeistert. Dann habe ich weiter geforscht und bin auf der Seite des TOA-Servicebüros auf die Ausbildung zum Mediator in Strafsachen gestoßen. Eine Mediationsausbildung hatte ich bereits, das ist für Jurist*innen heutzutage nicht untypisch, und so habe ich mich auf eigene Kosten für die Ausbildung zum Mediator in Strafsachen angemeldet. Ich wollte einfach über den Tellerrand blicken, als Fortbildung für mich selbst. Und dann ging es holterdiepolter. Ich stolperte über die Stellenausschreibung bei der „Brücke Köln“, und da ich selbst in Wuppertal wohne, ist das um die Ecke. Mein Vater, um den ich mich lange Zeit gekümmert hatte, war mittlerweile leider verstorben, was bei mir aber auch viel Potenzial freigesetzt hat, und so habe ich mich auf die Stelle beworben. Und siehe da, es hat geklappt.

TOA-Magazin: Wie Sie sagten, haben Sie vorher bereits als Jurist eine Mediationsausbildung gemacht. Tatsächlich wird in vielen juristischen Bereichen mittlerweile mit Mediation gearbeitet …

Joachim Kirchner: Einmal das, und es entspricht auch meiner charakterlichen Tendenz, meinem Empfinden. Viele Jurist*innen machen eine Mediationsausbildung, um eine zusätzliche Einnahmequelle zu haben, weil es aktuell ein bisschen en vogue ist, Mediation zu betreiben. Mir ging es aber um den wahren Sinn dahinter. Ich habe schon als Kind versucht, zwischen Menschen zu vermitteln. Das liegt mir einfach. Ich habe auch schon oft Menschen bei Konflikten beraten. Dabei habe ich oft versucht, es umzudrehen, also zu schauen, ob man nicht demjenigen helfen kann, seine Lösung selbst zu finden, ohne dass ich wusste, dass das eine Methode ist. Oder ich habe gedacht, wir müssen alle an einen Tisch holen und zusammen darüber sprechen. Das war einfach immer schon meine Art. Die Mediationsausbildung war eigentlich für mich eine logische Konsequenz, um das, was ich eh oft tat, zu professionalisieren, zu systematisieren.

Bild: Brücke Köln e. V.

Eingangsbereich des Jugend-TOA Standorts

TOA-Magazin: Ihre Lebenshaltung hat Sie quasi zur Mediation geführt. Hat andersherum die Ausbildung sich auch auf Ihr Leben ausgewirkt und hier noch einmal etwas verändert?

Joachim Kirchner: Das bin ich letztens schon einmal gefragt worden. Ich kann gar nicht sagen, ob das wirklich viel an meinem Leben geändert hat. Einerseits habe ich vorher schon so gelebt, und andererseits kann ich es auch gut trennen, und es kann auch mal krachen zu Hause, ohne dass man direkt den Weg der Mediation beschreitet.

TOA-Magazin: Also gibt es trotzdem auch mal herzhafte Streitereien bei Ihnen?

Joachim Kirchner: Natürlich, unsachlich und mit Emotionsausbrüchen.

TOA-Magazin: Haben Sie selbst Erfahrung gemacht mit sogenannten Straftaten?

Joachim Kirchner: Glücklicherweise nein.

TOA-Magazin: Gibt es einen Mediationsfall, der Ihnen besonders in Erinnerung geblieben ist?

Joachim Kirchner: Es sind viele Fälle, die mich bewegen, weil ich durch meine jetzige Tätigkeit einen neuen Bezug zu Jugendlichen habe. Ich bin immer wieder überrascht von der Flexibilität und der Bereitschaft der Jugendlichen, über den Tellerrand zu schauen. Das geht vielen Erwachsenen ab. Sie verharren in ihrer Komfortzone, versuchen Altbewährtes festzuhalten und Meinungen zu zementieren. Jugendliche scheinen mir da viel offener zu sein. Es ist beeindruckend, wie sie, selbst bei harten Konflikten, bei denen es auch zu körperlicher Gewalt kam, aufeinander zugehen, hinter die Kulissen blicken, sich für den anderen interessieren – wenn man den Rahmen dafür schafft. Manchmal geht es darum, sich von Verhaltensmustern befreien zu können, manche schlagen ja z. B., weil die den Ruf des Schlägers haben und immer wieder in diese Reaktion gedrängt werden. Das ist dann wie so eine sich selbst erfüllende Prophezeiung. Und das kann in der Mediation aufbrechen, und auf einmal fällt ein Lichtstrahl durch die Wolkendecke. Das sind Momente, die mich unglaublich berühren.

Andrea Schubert: Es gab einen Fall, bei dem alle ganz viel Bedenken und Angst vor dem Aufeinandertreffen hatten. Es war kaum möglich, das zu realisieren, es brauchte viele Gespräche, Telefonate, Ermutigung. Und dann war es wie so oft: große Erleichterung, der Blick in die Zukunft wird möglich, obwohl keine*r damit gerechnet hatte.

TOA-Magazin: Erstaunlich, wie viel Angst wir Menschen oft voreinander haben.

Andrea Schubert: Ja. Diese Wellenbewegungen, die das durchläuft, und die neuen Möglichkeiten, die entstehen, die Sache hinter sich zu lassen, beeindrucken mich immer wieder.

TOA-Magazin: Was wünschen Sie sich für die nächsten Jahre?

Frank Schallenberg: In Zeiten wie diesen an erster Stelle vor allem Gesundheit! Ansonsten wünsche ich mir weiterhin gute Rahmenbedingungen für unsere Brücke-Arbeit. Besonders schön wäre, wenn wir das, was wir uns vorgenommen haben, erreichen und unser Angebot im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs für Jugendliche und Heranwachsende ausweiten können.

Joachim Kirchner: Für die Zukunft wünsche ich mir viele unterschiedliche Fälle mit den dementsprechenden variierenden Herausforderungen an uns und dass die Fachstelle durch ihre gute Arbeit einen großen Bekanntheitsgrad sowie eine hohe Akzeptanz bei Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe erreicht und wir zugleich auch mehr selbst gemeldete Fälle bearbeiten. Zudem hoffe ich, dass die Zusammenarbeit mit meiner Kollegin auch in Zukunft so harmonisch laufen wird, wie sie bisher ist.

Andrea Schubert: Ich wünsche noch neue TOA-Felder, in denen wir noch keine Fälle haben, zu entdecken und zu erschließen. Am wichtigsten finde ich, dass es gelingt, Menschen zu begleiten, sodass sie ihre Vorbehalte und Ängste vor einem TOA überwinden und die fast immer erleichternde Wirkung einer Einigung erleben können.

TOA-Magazin: Vielen Dank für das Gespräch.

Buchbesprechung

Ein buntes Kaleidoskop von Themen

Katharina von Schlieffen, Friedrich Dauner (Hrsg.):
„Wo die Mediation lebt – Jahrbuch Mediation – Essays 2019/20“

„Das Jahrbuch der Mediation widmet sich deshalb der gelebten Mediation und schildert sie in realen Fällen: bekannten und privaten Situationen, die aufschlussreiche Beispiele geben und sodann in ihrer mediativen Entwicklung kommentiert und zur Diskussion gestellt werden.“ Dies steht unter der Überschrift „Zu diesem Buch“ aus dem Hagener Wissenschaftsverlag, herausgegeben von Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen und Dr. Friedrich Dauner. Frau von Schlieffen ist Direktorin des Contarini-Instituts für Mediation und Professorin an der FernUniversität Hagen. Herr Dauner ist geschäftsführender Leiter der Studienprogramme „Mediation“ an der FernUniversität.

Der Anspruch wird im Vorwort eingegrenzt: „Ob eine Mediation oder eine mediative Vermittlung tatsächlich durchgeführt wurde, war nicht entscheidend. Manchmal interessieren uns auch Begebenheiten, bei denen gar keine Mediation stattfand, aber diese Möglichkeit erwogen wurde oder der Versuch gescheitert ist.“ Sogar diese Einschränkung wird im Buch noch unterschritten. Es werden Beispiele geschildert, in denen nur eine theoretische Möglichkeit einer Mediation erörtert wird, aber diese nicht in der Praxis zustande kommt. Beispiele:

- „Kanzler, Künstler, Kirchenfenster“ ist auf 60 Seiten eine Betrachtung zu eine „Mediation ist hier nicht gescheitert, sondern kam gar nicht erst zustande“ (S. 39).
- „Mediation in der Fraktion“ ist eine Abhandlung auf der Metaebene: „In der Gesamtschau ist festzustellen, dass alle Konflikte in diesen Fällen zwar beendet wurden, von einer konsensualen Konfliktlösung, wie sie in der Mediation nun einmal angestrebt wird, in keinem Fall die Rede sein kann“ (S. 139).
- „Wenn ein Fremdling bei euch wohnt“: Die Mediation und das Kirchenasyl werden ebenfalls nur auf der Metaebene in einem Gespräch abgehandelt. Eine Mediation oder eine Anbahnung einer Mediation liegt nicht vor.
- „Gift und Galle“ beschreibt einen Mediationsversuch und das Medienecho um Glyphosat. Der Mediationsversuch wird in zwei Sätzen beschrieben (Mediator Kenneth Finberg begann im Juni 2019 mit Vermittlungsverhandlungen, S. 209). Mehr Raum wird der Rechtfertigung des Einsatzes von Glyphosat durch den Mediator Marcus Hehn gegeben, der auch Justiziar beim Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau ist: „Allzu gerne wird Glyphosat in der öffentlichen Meinung für den Rückgang der Insekten verantwortlich gemacht, obwohl es als Herbizid vornehmlich gegen unerwünschte Pflanzen in landwirtschaftlichen Kulturen zum Einsatz kommt“ (S. 217). Für den Autor geht es darum „die Diskussion ‚über den Umgang mit Glyphosat‘ insgesamt zu versachlichen“ (S. 221). Vorher hat er auf zwei Seiten die Vorteile von Glyphosat für die Landwirtschaft erläutert (S. 218/219).
- Dann folgen im Jahrbuch eine historische Betrachtung zum „Papyrus Michigan“ aus dem späten 3. Jahrhundert, eine klassische Schlichtung sowie eine Abhandlung zum Friedensnobelpreisträger 2019, dem äthiopischen Ministerpräsidenten Abiy Ahmed.
- „Hühnersuppe im Himmel“ handelt von einem Versöhnungsritual im Strafvollzug und zeigt Möglichkeiten auf, welche Wege mit Täter*innen gangbar sind, die ihre Tat bereuen. Doch die Erzählung ist von Mediation und TOA weit entfernt. Ein klassischer TOA konnte nicht durchgeführt werden, da das Opfer getötet worden war. Der Täter hatte zudem noch drei Überfälle verübt. Im Gefängnis bereute der Täter seine Taten und der Gefängnisseelsorger stellte einen Kontakt zu einer Mediatorin in Strafsachen her. Gabriela Stibbe selbst beschreibt ihre Tätigkeit in diesem Fall weniger als Mediatorin, sondern als facilitator. Zusammen mit dem Täter überlegten sie, wie der Prozess der Vergebung aussehen kann. In der Kirche der JVA, die somit nicht Teil des Gefängnisses ist, wurde zusammen mit dem Pfarrer ein Ritual durchgeführt. Der Pfarrer beschreibt die Biografie des Täters, die Mediatorin die Biografie des Opfers, um Menschen sichtbar zu machen. Der Täter liest einen Brief an das Opfer vor, der später dann in einer Feuerzeremonie verbrannt wird. An diesen Bericht schließen sich die Sichtweisen der drei am Verfahren Beteiligten an.

Alle Autor*innen sind Mediator*innen aus unterschiedlichen Feldern. Nicht nur Präsenzmediationen werden vorgestellt, sondern auch Onlinemediation und Telefonmediation. Über die verschiedenen Ansätze und unterschiedlichen Arbeitsweisen wäre eine lebhafte Diskussion möglich. Doch die meisten Kommentierungen erfolgen von den Autor*innen selbst. Der Fall „Jetzt wird abgerechnet: Mediation zwischen

Krankenkassen und Krankenhäusern“ mit einem Beitrag von Dr. Lewis Johnston und dem Kommentar von Roland Breinlinger zeigt auf, was möglich gewesen wäre. Das Fallbeispiel von Birgit Gunia-Hennecken zu einer Mediation von Menschen mit Handicap „Mein Stuhl ist weg“ hätte eine eigene Kommentierung verdient.

Fazit:

Im Jahrbuch finden sich insgesamt 17 Beiträge, davon acht Beispiele von Mediationen, doch das bunte Kaleidoskop von Themen ist weit vom eigenen Anspruch entfernt und bietet wenig Erkenntnisgewinn für eine*n erfahrene*n Mediator*in.

Autor

Roland Schüler
Geschäftsführer vom Friedensbildungswerk Köln und seit 1992 in der Mediation aktiv tätig.

Katharina von Schlieffen, Friedrich Dauner
Wo die Mediation lebt – Jahrbuch Mediation – Essays 2019/20
Hagener Wissenschaftsverlag, 2020, 324 Seiten, 28,- Euro

Bild: Hagener Wissenschaftsverlag

Buchbesprechung

Ein anderes System scheint nötig

Christina Clemm: „AktenEinsicht: Geschichten von Frauen und Gewalt“

Dieses Buch zu lesen ist, selbstredend, kein Vergnügen. Wer schon immer mal Einsicht in mitunter grausamste Fälle von Gewalt an Frauen bekommen wollte, wird hier bedient. Die Rechtsanwältin Christina Clemm hat die Geschichten von Frauen zusammengetragen, die sie als Opferanwältin vertreten hat. Zwischen den Berichten gibt sie Hintergrundinformationen: Rechtslage, Statistiken, Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Studien. Die Lage ist nach wie vor erschütternd. Und das Justizsystem ist daran nicht ganz unschuldig – ein Umstand, den auch die Autorin mehrfach anmerkt.

Denn ohne die Verteidigungsrechte des Angeklagten oder die Unschuldsvermutung anzutasten, könnte die Justiz hier und heute eine Menge für die Opfer tun. Die EU-Opferschutzrichtlinie ist ein Schritt in diese Richtung, nur fehlt es nach wie vor, wie man an den Geschichten aus diesem Buch sehen kann, an einer breiten, systematischen, grundsätzlichen Umsetzung von geeigneten Maßnahmen. Die Autorin schlägt beispielsweise verpflichtende Schulungen von Richter*innen zu Traumatisierung und Vergewaltigungsmythen vor. Das wäre, zweifelsohne, ein großer Schritt. Es bedarf jedoch grundsätzlicherer Veränderungen. Wenn die Justiz, wie unter anderen Geoffroy de Lagasnerie argumentiert, vor allem der Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung dient, dann gilt das auch für die Geschlechterordnung. Und diese ist nach wie vor patriarchal und eine, in der immer noch zu viele Männer unfähig sind, ihr Verhalten zu hinterfragen, ihre Rolle zu reflektieren. Das gilt auch und besonders für Juristen, deren Studium gerade kein Empathietraining ist. Und das ist im Übrigen ein Grund, warum jede Form von Strafrechtsfeminismus – sprich, die Forderung nach (verstärkter) Bearbeitung von geschlechtsspezifischer Gewalt durch die Justiz – eigentlich widersinnig ist: Die Justiz reproduziert die herrschende Ordnung, sie dient ihrer Aufrechterhaltung, sie kann gar nicht der Ort sein, wo feministische Forderungen umgesetzt werden. Vielmehr, und das zeigt dieses Buch deutlich, werden Betroffene dort oft retraumatisiert und reviktimisiert. Da viele wissen, dass sie von der Justiz keine Gerechtigkeit, eher vielleicht sogar das Gegenteil zu erwarten haben, wenden sie sich gar nicht erst an sie. Auch das ist weithin bekannt.

Aus Restorative-Justice-Sicht gibt es einige interessante Punkte. Die Überlegungen der Autorin decken sich mit wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Studien wie sie z.

B. Inge Vanfraechem in Heft 2/2015 berichtet: Opfern geht es nicht unbedingt um die Verurteilung, sondern um die Anerkennung des Unrechts, um „ihre Ruhe“ und um Schutz vor dem Täter. Häufig sind Strafen gar nicht hilfreich, weil die Betroffenen ökonomisch vom Einkommen des Täters abhängig sind und dieser im Gefängnis nichts verdient. Die Geschichten der Frauen zeigen Möglichkeiten, aber auch Grenzen von Restorative Justice im Kontext von geschlechtsspezifischer und Partnerschaftsgewalt auf. Denn manche Täter sind manipulativ, spielen den Reuigen, nur um bald wieder zum alten Verhaltensmuster zurückzukehren. Es stellt sich also die Frage, wie die Aufrichtigkeit zu überprüfen wäre, und wie grundsätzliche Veränderung festzustellen ist. Zudem würden viele vermutlich ohne Druck ihre Verantwortung nicht übernehmen und nicht an einem Ausgleichsverfahren teilnehmen. Woher soll der Druck kommen ohne staatlichen Zwangsrahmen? Zuletzt: Wer garantiert vor, während und nach einem RJ-Verfahren die Sicherheit der Betroffenen? Haft ist zwar auch nur eine vorübergehende Lösung, aber eben weil manche Täter nach Ende ihrer Haft-, Bewährungs- oder Kontaktsperrzeit die Opfer erneut aufsuchen und bedrohen, muss diese Frage ernsthaft gestellt werden. Dass, wenn sie gelingt, Restorative Justice auf jeden Fall nachhaltigere und heilendere Ergebnisse erzielt, ist mittlerweile bekannt und wissenschaftlich belegt Um eine ernsthafte Alternative darzustellen, müssen aber gerade bei Fällen wie in diesem Buch beschrieben für die genannten Herausforderungen wirkungsvolle Lösungen gefunden werden. Und im Übrigen muss sich die ‚ganze‘ Gesellschaft verändern. (TMB)

Bild: Verlag Antje Kunstmann

Christina Clemm
AktenEinsicht.
Geschichten von Frauen und Gewalt.
Verlag Antje Kunstmann 2020, 206 Seiten, 20,- Euro.

Buchbesprechung

Mittels Recht Leid in Möglichkeiten verwandeln!

Martha Minow: „When should law forgive?“

Die US-amerikanische Rechtswissenschaftlerin Martha Minow kommt in ihrem Buch „When should law forgive?“ (Wann sollte Recht verzeihen?) zu dem Ergebnis, dass Vergebungspraktiken sowohl das Recht, die Demokratie als auch die Achtung vor der Menschlichkeit eines jeden Menschen stärken können, sofern sie klug angewandt werden. Gerade jetzt, im „Zeitalter der Ressentiments“, sei Vergebung ein hilfreiches Konzept. Nicht nur in Bezug auf zwischenmenschliche Beziehungen, sondern auch in Bezug auf die gesamte Gesellschaft – in Bezug auf das Recht. Sie versteht Recht als ein Instrument, das Leid in Möglichkeiten verwandeln kann.

Minow führt an, dass einige Rechtssysteme bereits in verschiedenen Bereichen mit dem Konzept der Vergebung arbeiten und plädiert dafür, von ihnen zu lernen. Folgendes behandelt sie in ihrem Buch: Umgang mit minderjährigen Straftäter*innen, Schulden sowie Amnestien und Begnadigungen.

Zunächst geht Minow der Frage nach, wann und wie man ehemaligen Kindersoldat*innen in bewaffneten Konflikten vergeben sollte (Kapitel 1) und zieht hierbei eine Parallele zu US-amerikanischen Jugendlichen, die in Bandentum, Drogenhandel und andere kriminelle Aktivitäten verwickelt sind. Diese Jugendlichen seien, so Minow, ähnlichen Zwängen ausgesetzt wie Kindersoldat*innen. Ihr geht es nicht darum, dass die Jugendlichen grundsätzlich straffrei ausgehen sollten, sie betont aber, dass sie nicht für die sozialen Bedingungen verantwortlich gemacht werden dürfen, unter

denen sie ihre Entscheidungen als Kindersoldat*innen oder Gangmitglieder getroffen haben. Im internationalen Menschenrechtskontext liegt der Fokus auf der Verantwortung, die Erwachsene für die Situation der Kindersoldat*innen tragen. Und so wird dort meistens entschieden, die jungen Menschen nicht zu bestrafen, selbst wenn sie schreckliche Verbrechen verübt haben. Diese Form der Verantwortungsübernahme wünscht sich Minow auch in Bezug auf jugendliche Straftäter*innen in den USA. Stattdessen würden sie dort aufgrund der Art des Verbrechens, das sie begangen haben, strafrechtlich wie Erwachsene behandelt.

Minow plädiert in solchen Kontexten für reparative statt strafende Konsequenzen. Für Vorgehensweisen, die sowohl die Beteiligung an Gewalt der Jugendlichen als auch ihre Erfahrungen als Opfer anerkennen und ihnen somit auch helfen, sich selbst zu verzeihen. Mechanismen der Restorativen Justice könnten dies ermöglichen. Die Jugendlichen würden zur Rechenschaft gezogen und gleichzeitig werde ihre Wiedereingliederung unterstützt. Vergebung biete etwas, das Strafe nicht leisten könne: Sie ermögliche einen echten Neuanfang.

Die Praxis des Schuldenerlasses, so Minow, veranschaulicht das im Neuanfang enthaltene Potenzial (Kapitel 2). Das Insolvenzrecht für Unternehmen erkenne an, dass Schulden eine gesellschaftliche Dimension haben, die über die Beziehung zwischen Kreditgeber*innen und Kreditnehmer*innen hinausgeht. Es biete Schuldner*innen einen sozial strukturierten Weg, nach der Nichtrückzahlung von Schulden neu zu beginnen. Wie die Restorative Justice im strafrechtlichen Kontext betrachte auch die Insolvenz nicht nur ein spezifisches Problem der Vergangenheit, sondern die Zukunft der gesamten Gemeinschaft. Sie plädiert dafür, dass nicht nur Unternehmen vom Schuldenerlass profitieren können, sondern es auch in folgenden Bereichen angewandt wird: Staatsschulden, Schulden von Verbraucher*innen und Studierenden sowie für Schulden, die durch die Praxis der Strafjustiz entstanden sind (bspw. durch das Erheben von Gebühren und Geldstrafen).

In ihrem Kapitel zu Amnestien und Begnadigungen (Kapitel 3) wägt Minow die gesellschaftlichen Vorteile und Risiken ab, die diese Instrumente mit sich bringen können und greift hierfür erneut das Thema der Kindersoldat*innen auf. Amnestien in Kombination mit Arbeiten für die Gemeinschaft und Bemühungen zur Wahrheitsfindung, seien angemessene Instrumente zur Unterstützung ehemaliger Kindersoldat*innen und ihrer Gemeinschaften. Generell könnten Amnestien helfen, politische Transitionsprozesse zu erleichtern. Amnestien und Begnadigungen könnten jedoch auch dazu missbraucht werden, Menschen in Machtpositionen vor Verantwortungsübernahme zu schützen, Fehlverhalten zu vertuschen oder Geschenke bzw. Unterstützung zu belohnen. Hier führt sie das Beispiel von Sheriff Joe Arpaio an. Ein Bundesrichter hatte ihn schuldig befunden, eine gerichtliche Anordnung missachtet zu haben. Er war angewiesen worden diskriminierende Verkehrskontrollen im Sinne von racial profiling zu unterlassen. US-Präsident Donald Trump begnadigte ihn kurz darauf für seinen laut ihm „beispielhaft selbstlosen Dienste an der Öffentlichkeit“. Die Begnadigung wurde auch deshalb scharf kritisiert, weil Arpaio Trump in dessen Präsidentschaftswahlkampf unterstützt hatte.

In all ihren Ausführungen gibt Minow immer wieder zu bedenken, dass rechtliche Vergebung Unmut schüren und somit zu noch mehr Voreingenommenheit gegenüber dem Rechtssystem beitragen kann. Doch Ressentiments gegenüber einem unversöhnlichen Rechtssystem bergen für sie ein ebenso schwerwiegendes Risiko. Und somit kommt sie zu dem eingangs formulierten Ergebnis, dass Vergebung nicht kategorisch, sondern bedacht und weise angewandt werden muss. Dann aber kann sie zur Stärkung des Rechts, der Demokratie und der Achtung vor der Menschlichkeit eines jeden Menschen beitragen.

Das Buch inspiriert mit seiner Einladung, vergebende Rechtspraktiken auch in Bezug auf andere Bereiche zu denken. Es ist reich an Beispielen, anhand derer sie das Für und Wider von Vergebung durch das Recht abwägt. Leider führt das stetige Pro und Contra, die Fülle an Beispielen und dass Argumentationslinien sich teils über mehrere Kapitel hinziehen dazu, dass der rote Faden und die Hauptargumente in den einzelnen Kapiteln nicht immer erkennbar sind. Vielleicht hätte schon ein ausführlicheres Inhaltsverzeichnis dabei geholfen, ihre Argumentationslinien besser nachvollziehen zu können.

Autorin

Judith Kohler
ist Mitbegründerin des Instituts für Restorative Praktiken, das auch die Ausstellung des Forgiveness Project zu Vergebung und Versöhnung im deutschsprachigen Raum verleiht (www.irp-berlin.de/ausstellung). In ihr erzählt Odongtoo Jimmy von seiner Zeit als Kindersoldat: „Ich weiß, dass die Menschen mich als Täter sehen, weil ich Gräueltaten begangen habe, aber ich bin auch ein Opfer, weil ich mich nicht zum Töten entschlossen habe.“

Martha Minow
When Should Law Forgive?
WW Norton & Co New York, 2019, 256 Seiten, 26,- Euro

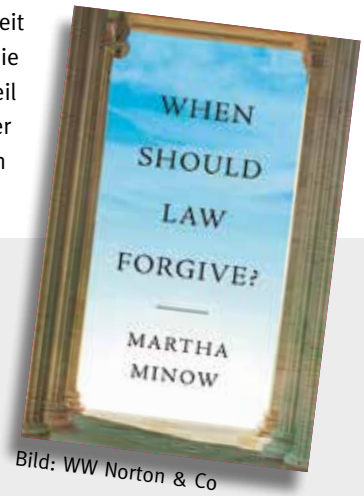

Bild: WW Norton & Co

„TOA – Auf dem Weg“

Auswertung der Kampagne 2019

Von Viktoria Wierschem

Der Startschuss für die #VISION2025 fiel auf dem 17. TOA-Forum im November 2018 in Berlin. Die Idee hinter dieser Vision: Die Bekanntheit des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) und der Restorative Justice (RJ) durch jährliche Kampagnen, an denen sich die TOA-Fachstellen bis 2025 beteiligen können, zu steigern. Mit jeder Kampagne soll ein bestimmtes Thema und/oder eine bestimmte Zielgruppe fokussiert werden. Das Label #VISION2025 dient als verbindendes Element und stellt die einzelnen Kampagnen in einen größeren Zusammenhang. 2019 trug die Kampagne den Titel „TOA – Auf dem Weg“. Sie zielte darauf ab, den TOA und die RJ in der lokalen Zivilbevölkerung sichtbar zu machen und über dieses Angebot zu informieren. Insgesamt wurden im Rahmen der Kampagne 2019 55 Aktionen durchgeführt – Zeit für eine Zwischenbilanz.

Idee und Konzept

In den Wochen und Monaten nach dem 17. TOA-Forum in Berlin diente die Auswertung des Tagungs-Feedbacks sowie der Kommentare auf der symbolisch aufgemalten TOA-Landschaft als Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung der #VISION2025. Ein zentraler Aspekt für die Weiterentwicklung des TOA in Deutschland war demnach die Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Bekanntheit in der Bevölkerung. Diese große Zielsetzung steht über der #VISION2025.

Dieses Langstreckenziel wurde somit auch zum zentralen Thema der ersten Kampagne 2019 „TOA – Auf dem Weg“. Die schlichte Unbekanntheit der Angebote des TOA und der RJ bei einem Großteil der Bevölkerung geht einher mit unklaren Vorstellungen, was sich hinter diesen Begriffen verbirgt, wie ein TOA abläuft und welchen Prinzipien dabei gefolgt wird. Die Zielsetzung der Kampagne 2019 war damit neben einer Steigerung der Sichtbarkeit auch, Informationen zum TOA bereitzustellen.

Das TOA-Servicebüro leistet im Rahmen der #VISION2025 die konzeptionelle Vorarbeit und versucht, die Umsetzung der jeweiligen Ideen zu unterstützen und zu begleiten. Die TOA-Fachstellen sind dazu eingeladen, nach ihren Möglichkeiten die Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen zu übernehmen und ihren Beitrag zur einer erfolgreichen #VISION2025 zu leisten. Zur Erreichung der Ziele der Kampagnen im Rahmen der #VISION2025 sind die TOA-Fachstellen damit unabdingbar und ist das TOA-Servicebüro auf ihre Mitarbeit angewiesen. Denn ihre lokalen und regionalen Netzwerke sind wichtige Ansatzpunkte für erfolgreiche Kooperationen und Veranstaltungen.

Das zentrale Medium für die Aktionen und Veranstaltungen im Rahmen der Kampagne 2019 war eine Bodenzeitung. Diese große Plane von 3 x 5 Metern diente als visuelles Unterbrechungsmoment, das weniger offensiv als eine persönliche Ansprache Personen im öffentlichen Raum – wie beispielsweise in Fußgängerzonen – dazu einlud, stehen zu bleiben, zu lesen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und auf eigenen Wunsch mit Mitarbeiter*innen der TOA-Fachstellen ins Gespräch zu kommen. Die Bodenzeitung, über die man auf dem Weg zur Arbeit oder zum Einkauf sozusagen stolpert, war auch Namensgeberin für die Kampagne 2019: „TOA – Auf dem Weg“.

Auf der Bodenzeitung war eine Wortwolke mit Begriffen rund um das Thema TOA und RJ aufgedruckt, die beispielsweise zentrale Elemente wie Freiwilligkeit, Allparteilichkeit, Selbstbestimmung und Dialog benannten. Um diese Wortwolke herum wurden Definitionen und Zitate platziert, etwa nach Hilde van Geel: „Die Täter*innen kommen erst einen Schritt weiter, wenn sie die Verantwortung für ihre Taten übernehmen.“ Diese luden dazu ein, sich mit der Zielrichtung von TOA und RJ sowie den zentralen Prinzipien und Fragestellungen zu beschäftigen. Neben der Bodenzeitung entwickelte das TOA-Servicebüro passende Give-aways und erstellte einen neuen Flyer in einfacher Sprache mit Informationen zum TOA für Betroffene und Verantwortliche von Straftaten. Diese konnten neben der Bodenzeitung für Aktionen bestellt werden.

Zum Auftakt der Kampagne wurden alle TOA-Fachstellen in Deutschland per Postkarte dazu eingeladen, sich mit einer eigenen Aktion an der Kampagne zu beteiligen. Die Anmeldung lief über die Website des TOA-Servicebüros, auf der ein Kampagnenkalender alle geplanten Aktionen auswies. Den TOA-Fachstellen wurden mit der Anmeldung Informationen zur Kampagne sowie eine Checkliste zur Durchführung

einer Öffentlichkeitsaktion zur Verfügung gestellt. Und dann konnte es endlich losgehen.

Verlauf der Kampagne 2019, Zahlen und Fakten

Am 18. Juni, dem Tag der Mediation, wurde die Kampagne 2019 offiziell eröffnet. Das TOA-Servicebüro startete das erste Kampagnenjahr im Rahmen der #VISION2025 mit einer ganztätigen Aktion in der Kölner Fußgängerzone. Die Bodenzeitungen machten in den darauffolgenden Monaten bis zum offiziellen Abschluss der Kampagne am 24. November 2019 bei weiteren 16 Stationen halt. Dabei reisten die Bodenzeitungen quer durch Deutschland: nach Alfeld, Aschaffenburg, Berlin, Chemnitz, Flensburg, Großbeeren, Hannover, Kaiserslautern, Leipzig, Lüneburg, Mainz, Münster, Nürnberg, Oldenburg, Potsdam und Stuttgart. Dort führten 19 Einrichtungen, vor allem TOA-Fachstellen, und vier Einzelpersonen insgesamt 55 Aktionen und Veranstaltungen durch und waren über 200 Stunden lang für den TOA in der Öffentlichkeit unterwegs. An dieser Stelle ein großes Dankeschön an die insgesamt über 100 Beteiligten!

Neben der vom TOA-Servicebüro vorgeschlagenen Gestaltung der Aktion in Fußgängerzonen, wurden auch Tage der offenen Tür, verkaufsoffene Sonntage, ein Einrichtungsjubiläum sowie weitere thematisch passende Veranstaltungen genutzt, um den TOA bekannter zu machen. In einigen Städten kooperierten die TOA-Fachstellen für die Durchführung einer Aktion mit lokalen Partner*innen wie beispielsweise der Jugendgerichtshilfe, dem Trägerverein oder der Stadt. Einige TOA-Fachstellen legten ein besonderes Augenmerk auf die Adressierung der Justiz und öffentlicher Institutionen, schickten beispielsweise gesonderte Einladungsschreiben oder platzierten sich in bzw. vor öffentlichen oder justiziellen Einrichtungen. Außerdem wurde die Kampagne 2019 zum Anlass genommen, vor Ort auf die eigene TOA-Fachstelle und die eigene Arbeit aufmerksam zu machen.

Bei Aktionen auf öffentlichen Plätzen mit hoher Fluktuation ist es immer schwierig, eine Einschätzung dazu abzugeben, wie viele Personen tatsächlich erreicht wurden. Eine grobe Schätzung liegt bei über 3.000 Personen, die sich mit der Bodenzeitung beschäftigt haben und mit den Beteiligten ins Gespräch gekommen sind. Die meisten Akteur*innen schildern, dass sie ihre Aktionen aufgrund der zahlreich entstandenen Gespräche als gelungen wahrnehmen. In ein paar Fällen hatten die Aktionen wegen des Wetters wenig Erfolg oder mussten – in einem Fall – sogar abgesagt werden. Es gab daneben auch sehr positive Entwicklungen: So haben sich zwei Personen als Selbstmelder*innen erwiesen und zwei Richter*innen sich mit den Mitarbeiter*innen der TOA-Fachstelle verabredet. Außerdem sind im Laufe der Kampagne zehn Presseartikel, vier Radiobeiträge sowie ein Fernsehbeitrag bei einem Lokalsender entstanden.

Mit der Restorative-Justice-Week vom 17. bis 24. November 2019 endete die erste Kampagne im Rahmen der #VISION2025. In dieser Woche veranstaltete das TOA-Servicebüro in Köln einen Themenabend zum Täter-Opfer-Ausgleich. Bereits am Nachmittag wurde die Wanderausstellung „The Forgiveness Project“[1] gezeigt. Am Abend folgten Impulsvorträge und ein Improvisationstheater zum TOA, das von einer ‚echten‘ Mediatorin in Strafsachen live mediiert wurde. Zudem konnte die Kölner Bürgermeisterin Henriette Reker dafür gewonnen werden, in einem Grußwort auf ihre eigenen Erfahrungen mit dem TOA zu sprechen zu kommen und für die Bedeutsamkeit dieses Angebots zu plädieren. Die einzelnen Elemente der Kölner Abschlussveranstaltung – das Format eines Themenabends, die Kooperation mit weiteren Akteur*innen für die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema, die Einbindung von prominenten Personen sowie das Improvisationstheater bieten Ansatzpunkte für die Konzeptionierung und auch Umsetzung weiterer Kampagnen.

Auswertung und Anregungen

Darüber hinaus sind natürlich die Erfahrungen der beteiligten TOA-Fachstellen und Engagierten eine wichtige Grundlage für die Planung weiterer Kampagnen im Rahmen der #VISION2025. Neben den Rückmeldungen zu den Materialien, zum Konzept und zur Organisation sind daher auch die Feedbacks und Anregungen für weitere Aktionen von Bedeutung.

Die Organisation der Kampagne durch das TOA-Servicebüro wurde insgesamt als sehr gut bewertet. Die gegenseitige Kommunikation lief reibungslos und die Informationen sowie Checklisten waren hilfreich. Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen wurde von den meisten Beteiligten als positiv bewertet sowie von drei Einrichtungen als schwierig empfunden, was hier am hohen organisatorischen Aufwand und den Kosten für das Material lag. Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen war im Fall der aufgrund des Wetters ausgefallenen Aktion ärgerlicherweise sehr schlecht. Für weitere Kampagnen sollte die Abhängigkeit von guten Wetterbedingungen möglichst eingedämmt werden bzw. sollten Alternativen für eine Schlecht-Wetter-Umsetzung aufgezeigt werden.

Rückmeldungen wurden auch zu den vom TOA-Servicebüro für die #VISION2025 neu entwickelten Infomaterialien und Give-aways eingeholt. Die Bodenzeitung ist gut angekommen und wurde für weitere Veranstaltungen angefragt, obwohl ihre Säuberung einen großen Innenraum erfordert, der wohl nicht in allen Fällen zur Verfügung stand. Als alleiniger Eyecatcher war die Bodenzeitung vielen Beteiligten zu un-

1 [https://www.irp-berlin.de/ausstellung/]

auffällig und es wurde angeregt, durch Aufsteller oder Fahnen stärker auf die jeweilige Aktion aufmerksam machen zu können. Der Flyer wurde als sehr informativ befunden und am ehesten mitgenommen. Auch die Stifte und Luftballons waren bei Passant*innen beliebt. Mit einer Ausnahme wurde zurückgemeldet, dass die Postkarten und Aufkleber selten mitgenommen wurden. Insgesamt wurde sich dafür ausgesprochen, in Zukunft stärker auf eine möglichst klimaneutrale Herstellung und Verpackung der Give-aways zu achten. Um die Attraktivität zu steigern, könnte das bisherige Angebot um Bonbons oder Traubenzucker erweitert werden.

Das Konzept der Kampagne wurde überwiegend für gut befunden und die große Mehrheit der Beteiligten würde Kolleg*innen empfehlen, ebenfalls bei der Kampagne mitzumachen. Wichtig sei dabei, die Veranstaltung thematisch passend zu platzieren und an den lokalen und zeitlichen Gegebenheiten auszurichten. Dabei könnte beispielsweise eine Veranstaltung einer kooperierenden Einrichtung oder die beliebteste Einkaufszeit ausschlaggebend sein. Konzeptionell wurde angeregt, bei den folgenden Kampagnen stärker auf bestimmte Zielgruppen wie Justiz und Schule einzugehen. Außerdem könnten O-Töne von Beteiligten an Straftaten und interaktive Elemente eingebaut werden. Auch eine Filmvorführung zum TOA oder zur RJ wäre denkbar.

Ausblick

Die zurückgemeldeten persönlichen Highlights der Kampagne beflügeln die Motivation für die kommenden Kampagnen und zeigen, dass sich trotz allen Aufwands und aller Verbesserungsvorschläge schon andeutet, welches Potenzial in der TOA-Landschaft steckt. Die beteiligten Akteur*innen berichten von vielen intensiven Gesprächen, von Menschen, die von den Zitaten auf der Bodenzeitung bewegt waren, von Selbstmelder*innen, die über die Kampagne auf den TOA aufmerksam geworden sind, und von einer guten Zusammenarbeit mit den städtischen Kooperationspartner*innen. Dies sind viele Ansatzpunkte, die sich in den kommenden Jahren ausweiten lassen und Wirkung zeigen werden. In diesem Sinne wünsche ich allen Beteiligten viel Mut, Durchhaltevermögen und Freude auf dem Weg zur #VISION2025!

Autorin

Bild: Viktoria Wierschem

Viktoria Wierschem
Studium der Internationalen Sozialen Arbeit an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg sowie Studium von Pädagogik und Management in der Sozialen Arbeit an der Technischen Hochschule Köln.

Ankündigung in eigener Sache

Information zur geplanten Kampagne 2020

Im Rahmen der #VISION2025 plant das TOA-Servicebüro jährlich Kampagnen, an denen sich die TOA-Fachstellen beteiligen können. Die Idee: Wir liefern ein Konzept, Sie können es adaptieren, mit eigenen Ideen anreichern und vor Ort umsetzen. Auf diese Weise haben viele Akteur*innen 2019 den TOA „auf den Weg“ gebracht. Mithilfe einer Bodenzeitung wurde der TOA auf andere Art bereits im Vorbeigehen sichtbar und etliche von Ihnen meldeten zurück, dass sich informative Gespräche ergeben haben.
An diese Idee wollten wir 2020 anknüpfen und den TOA „ins Gespräch“ bringen. Ob in sogenannten Redner*innen-Ecken, ob als Themenabend oder im Rahmen von Tagen der offenen Tür – um den TOA nicht nur sichtbar zu machen, sondern transportieren zu können, welche Haltung ihm innewohnt oder auch Einblicke in die TOA-Arbeit zu ermöglichen, sollten jeweils mindestens zwei Mediator*innen öffentlich über das Thema ins Gespräch kommen. Dabei kann der entstehende Dialog nicht nur durch Anregungen und Fragen aus dem Publikum bereichert, sondern auch durch Beiträge von Expert*innen mitgestaltet werden. Idee ist es, Informationen zum TOA niedrigschwellig zu verpacken und in Gespräche mit „Nicht-Kenner*innen“ zu kommen. Die Aktion kann erneut mit der Bodenzeitung sowie den Materialien und Give-aways der letzten Kampagne „TOA – Auf dem Weg“ durchgeführt werden, wenngleich die Bodenzeitung nicht zwangsläufig zu entleihen ist.
Das Ziel der geplanten Kampagne 2020 ist, möglichst viele Menschen zu erreichen und zu Gesprächen über den TOA zusammenzubringen. **In Zeiten der physischen Distanzierung kann das Ziel der Kampagne nicht erreicht werden. Aus aktuellem Anlass rund um COVID-19 möchten wir daher darauf hinweisen, dass die geplante Kampagne „TOA – Im Gespräch“ vom 18. Juni bis 22. November 2020 leider ausfallen muss.**
Da derzeit nicht absehbar ist, wie lange die Einschränkungen des öffentlichen Lebens anhalten werden, ist angedacht die Kampagne „TOA – Im Gespräch“ 2021 zu starten. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und freuen uns auf die Zusammenarbeit im nächsten Jahr!

Vergebung als Weg zur Heilung von Gewaltverbrechen

Von David L. Gustafson

Die Geschichte bietet eine Menge außergewöhnlicher Beispiele von Vergebung.

In der Ilias von Homer trifft der trauernde Vater Priamos, König von Troja, den Krieger Achilles, der gerade dessen Sohn Hector umgebracht und seinen Körper furchtbar geschändet hatte. Die beiden sprechen und weinen miteinander, und schließlich nimmt Priamos, in einer in der griechischen Literatur bis dahin einzigartigen Szene, die Hände, die seinen Sohn ermordet haben und küsst sie.[1] Dschingis Khan wiederum, bekannt für die gnadenlose Massakrierung Tausender Menschen während seines eurasischen Eroberungsfeldzugs, verschonte das Leben des Jamukha, welcher einen Aufstand gegen ihn angeführt hatte. Der Antiapartheidkämpfer Nelson Mandela betonte nach 27 Jahren Gefängnis stets die Notwendigkeit der Versöhnung der ethnischen Gruppen, vergab seinen ehemaligen Peinigern und initiierte die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in Südafrika. Nach einem Anschlag auf sein Leben besuchte Papst Johannes Paul II, sobald seine zahlreichen Schusswunden verheilt waren, seinen Attentäter im Gefängnis. Sie sprachen mehrere Stunden lang miteinander, er betete für ihn und vergab ihm.[2]

Diese Beispiele weisen trotz ihrer großen zeitlichen Distanz gemeinsame Merkmale auf. Anstatt auf Rache zu sinnen bieten hier Menschen, die durch die Handlungen anderer schwer verletzt wurden, den jeweiligen Übeltätern Vergebung an. Auffallend ist, dass die Person, die vergibt, eine Führungspersönlichkeit ist, jemand mit Macht oder Charakterstärke, vielleicht sogar jemand Heiliges oder Göttliches. Daraus könnte man schließen, dass Vergebung, wenn auch mächtig, lobenswert und beispielhaft, in solchen Situationen nicht die „Norm“ ist, sondern das Spezialgebiet von König*innen und Heiligen, und dass sie bei durchschnittlichen Menschen in modernen Gesellschaften kaum vorkommt.

Meine dreißigjährige Erfahrung in Mediation bei schwersten Verbrechen legt jedoch nahe, dass Vergebung in solchen Situationen durchaus nicht selten ist, und dass sie bei denjenigen, die sie während eines TOA-Verfahrens erfahren, eine mächtige Wirkung entfaltet. Die Studie „Encountering ‘The Other’: Victim Offender Dialogue in Serious Crime“ (Gustafson, 2018) des Leuven Institute of Criminology (LINC) in Belgien untersuchte, welche Auswirkungen und Folgen es für Opfer/Überlebende hat, sich mit ihren inhaftierten Täter*innen zu treffen. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle (n = 22/25) boten die Opfer den Täter*innen Vergebung an. In dieser Studie wurden aus einem Zeitraum von zehn Jahren 25 an den TOA überwiesene Fälle zufällig ausgewählt, in welchen Opfer/Überlebende nach entsprechender Vorbereitung an einer mindestens einen Tag dauernden, professionellen Mediation mit den Täter*innen teilgenommen hatten. In diesem Artikel möchte ich mich auf eine der Forschungsfragen aus der Studie konzentrieren, nämlich inwiefern Entschuldigung und Vergebung eine Rolle in den Gesprächen und der weiteren Erfahrung der Teilnehmer*innen nach dem Treffen spielte.

Es ist wichtig zu betonen, dass nicht alle an einem TOA teilnehmen, um zu vergeben oder um Vergebung zu erbitten. Die Ausgangsmotivation der meisten Opfer/Überlebenden ist eine ganz andere, sie suchen nach Antworten auf Fragen, die im Strafverfahren nicht beantwortet wurden. Da in der Studie nur Fälle schwerer Verbrechen behandelt wurden, erhofften sich einige der Opfer außerdem eine Linderung ihres immer noch andauernden Traumas. Abgesehen von zwei hatten alle teilnehmenden Opfer/Überlebenden (n = 34)[3] ein Trauma nach DSM-Kriterien, welche folgendermaßen definiert sind:

A. Erlebnis eines traumatischen Ereignisses, bei dem beide der folgenden Kriterien zutreffen:
1. Die Person war direkt selbst oder als Augenzeug*in konfrontiert mit Tod, tödlicher Bedrohung, schwerer Verletzung oder angedrohter schwerer Verletzung.
2. Die Person erlebte Angst, Hilflosigkeit und Grauen.

Die Trauma-Expertin Judith Lewis Herman stellte in Bezug auf die Dauer von traumatischen Symptomen fest, dass bestimmte Zustände, insbesondere von Angst, nach einem traumatischen Erlebnis über eine lange Zeit unvermindert fortdauern können (1997:50).

Das war bei den Opfern in der Studie sicherlich der Fall. Vor ihrer Teilnahme am TOA-Verfahren waren 32 der 34 Opfer ent-

1 Homer lässt Priam mit folgenden Worte Achilles um die Rückgabe des Körpers seines Sohnes bitten, auf dass er ihn anständig beerdigen könne: „Duld' ich doch, was keiner der sterblichen Erdenbewohner: Ach zu küssen die Hand, die meine Kinder getötet!" (Buch 24, Vers 505)

2 https://www.independent.co.uk/news/world/europe/man-who-shot-pope-john-paul-ii-returns-to-the-vatican-to-lay-flowers-9947091.html

3 In manchen der 25 Fallstudien gab es mehr als ein Opfer.

weder mit PTBS diagnostiziert worden (21/32) oder zeigten ausgeprägte Symptome einer solchen (11/31). Zudem gaben 33 von 34 der Opfer an, dass ihre Involvierung mit der Strafjustiz sie sekundär viktimisiert und demoralisiert hatte. Dazu kam bei manchen eine jahrelange Suchterkrankung als emotionaler Bewältigungsversuch des traumatischen Erlebnisses.

Mehr als die Hälfte (20) der Opfer waren direkt Betroffene verschiedener Gewaltformen, darunter Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Vergewaltigung, Missbrauch und versuchter Mord. Die übrigen (14) waren Angehörige von Mordopfern. Die Opfer kamen aus allen Bereichen der Gesellschaft mit verschiedenen Bildungs- und Einkommensniveaus. Einige der Traumaüberlebenden wollten an einem TOA teilnehmen, nachdem sie festgestellt hatten, dass ihre jahrelange Angst und Wut sich schädlich auf ihre körperliche und psychische Gesundheit auswirkten. Sie hatten vor, um ihrer selbst willen den Täter*innen zu vergeben, egal wie diese sich verhalten mochten. Andere wiederum suchten nach Linderung für ihren verzweifelten Schmerz und hofften, dass die Teilnahme am TOA hierfür hilfreich sein könnte. Manchen ging es wortwörtlich um „Heilung“. Und wieder andere, sowohl Täter*innen als auch Opfer, verbanden mit ihrer Teilnahme die Hoffnung auf positiven Einfluss auf das Gegenüber.

Unabhängig von der Anfangsmotivation gaben die meisten Opfer an, dass diese Anliegen sich weitgehend erfüllt hatten. Und manche erklärten, dass Vergebung sie und ihre Täter*innen auf eine Art befreit hätten, die sie nie für möglich gehalten hätten.

Vergebung: Teil des Heilungsprozesses oder ein Unwort?

Ist Vergebung ein Teil von Heilung, vielleicht sogar für beide Seiten? Oder ist sie für Opfer ein Unwort oder sogar, wie Acorn (2004) schreibt, „erzwungenes Mitgefühl“ (compulsory compassion)? Und ist dieser Wunsch, „den Anderen“, den Verantwortlichen für das erlebte Leid, zu treffen, mit ihm/ihr zu sprechen, ihm/ihr sogar zu vergeben, einfach ein „Rat zur Vollkommenheit“, gerichtet an Mönche, Heilige, Päpste und fromme Gläubige?

In der vorliegenden Studie gehören die meisten Betroffenen keiner Glaubensgemeinschaft an. Und doch sprechen sowohl Opfer wie auch Tatverantworliche*r von der machtvollen Wirkung einer aufrichtigen Entschuldigung und gegebener und empfangener Vergebung. Entschuldigung und Vergebung seien, so die Teilnehmer*innen, oft miteinander verflochten, und Verpflichtungen zur Wiedergutmachung sowie deren Einhaltung bekräftigten eine Entschuldigung erheblich. Einer der Täter*innen aus der Studie – des Nachts als Serienvergewaltiger und des Tags als Gefängniswärter tätig gewesen – beschreibt den Moment, als er die Worte der Vergebung eines seiner Opfer empfing, die sie ihm im Vorausgang des TOA-Treffens in einem Brief geschrieben hatte:
Danny: Dann hat sie mir einen Brief geschickt [überreicht durch Mitarbeiter*innen der Vermittlungsstelle], in dem sie mir sagt, dass sie wirklich beeindruckt sei [von der Verantwortungsübernahme und der Entschuldigung, die wir ihr mit einer Videobotschaft übermittelt hatten] und dass, dass, dass sie mir vergeben hatte, und … diese Macht, die das hat, das geht so tief … da bleibt fast dein Herz stehen, wenn dir vergeben wird für etwas, von dem du selber dachtest, dass man es dir niemals vergeben dürfte (Naylor, 1997).

In 23 von 25 Fällen bot die tatverantwortliche Person eine Entschuldigung an und in jedem der 23 Fälle wurde diese von den Opfern angenommen. In fast allen, d. h. in 22 Fällen, folgte darauf Vergebung. Außerdem boten die Täter*innen in 22 von 25 Fällen Wiedergutmachungsleistungen an, die für die Opfer von Wert und Bedeutung waren, angefangen bei erheblichen Schadensersatzzahlungen über symbolische Leistungen bis hin zu dem fast immer gegebenen Versprechen, der Gewalt abzuschwören und keine weiteren Opfer zu produzieren. Einige Täter*innen verbanden ihre Selbstverpflichtung, Gewalt und Kriminalität künftig zu unterlassen, mit dem Geschenk der „Gnade“ und „Vergebung“, das ihnen durch ihre Opfer zuteilgeworden war. „Danny“ beschreibt sein Verpflichtungsgefühl gegenüber dem Versprechen, das er seinem Opfer gegeben hatte, folgendermaßen:

„Ich habe ihr mein Wort gegeben, dass ich niemanden mehr verletzten würde, weder sie noch jemand anderes. Und alle, die mich kennen, innerhalb oder außerhalb des Gefängnisses, wissen, dass ich meine Versprechen halte. Niemand, absolut niemand, nicht der Richter, nicht die Polizei und nicht das Gefängnissystem haben die Macht, die mein Opfer hat, mich zu überzeugen, mein Leben zu ändern, oder Dinge von mir zu verlangen … aber was mich motiviert, ist nicht irgendeine zusätzliche Form von Zwang, sondern das Geschenk der Gnade und der Vergebung. Das kann ich ihr niemals zurückzahlen, nie. Aber ich werde daran arbeiten. Bedingungslose Liebe hat mein Leben verändert. (Interview Jan 03, 2007).

Zum Zeitpunkt des Verfassens der Studie (November 2018) war Danny seit 20 Jahren „sauber“ und ein gut integriertes Mitglied seiner Community (Gustafson, 2018).

Auf der Opferseite gaben einige Teilnehmer*innen, die ihren Täter*innen vergeben hatten, ihrerseits eine Verbesserung ihres Gesundheitszustands und allgemeinen Wohlbefindens an. Eine beschreibt ihre Heilung als Prozess „von einem hochtraumatisierten Opfer, zu einer Überlebenden, zu einer wieder auflebenden Person” und fügt hinzu: „Ich blühe wieder auf und war seit dem Vorfall niemals so frei wie jetzt.“

Auf ähnliche Weise berichten Täter*innen, die im Kontext ihrer eigenen Traumatisierungsgeschichte ihren Täter*innen vergeben konnten, ebenfalls von günstigen Entwicklungen ihres Gesundheitszustands. Das Gleiche gilt für diejenigen, die es schafften, sich selbst für die begangene Verletzung anderer zu vergeben (zumeist nachdem sie von ihren Opfern dazu ermutigt worden waren).[4]

Einer der Pioniere der Vergebungsforschung, Robert D. Enright, hat 30 Jahre lang an der University of Wisconsin in Madison zu Vergebung geforscht und viel zu deren positiven Auswirkungen auf die psychische und körperliche Gesundheit publiziert. Weir (2017:30) beschreibt einen von Enright entwickelten Therapieprozess aus 20 Schritten durch die von ihm sogenannten „vier Phasen der Vergebung“:

„Freilegen der negativen Gefühle gegenüber der Tat, Beschluss zu vergeben, Versuch, die tatverantwortliche Person zu verstehen, Entdecken von Empathie und Mitgefühl für sie oder ihn.” Enright stellt fest, dass Vergebung über das bloße Loslassen und Weitergehen „hinausgeht …, indem sie der Person, die für den eigenen Schmerz verantwortlich ist, etwas Positives anbietet – Empathie, Mitgefühl, Verständnis. Dieses Element macht Vergebung zu einer Tugend und zu einem mächtigen Konstrukt in der positiven Psychologie“ (Weir, 2017:30).

Dieses Gefühl einer Berufung, die Überlebende empfinden, wird in folgendem Zitat von Augustinus wiedergegeben: „Die Hoffnung hat zwei schöne Töchter. Sie heißen Wut und Mut. Wut darüber, dass die Dinge so sind, wie wir sie sehen. Mut, um sie so umzugestalten, wie sie sein sollten.“[5]

Dr. Judith Herman (1997:207) schreibt hierzu:
„Die meisten Überlebenden suchen nach einer persönlichen Lösung für ihr traumatisches Erlebnis. Aber eine signifikante Minderheit empfindet infolge ihrer Traumatisierung eine Berufung, sich in der Welt zu engagieren. Diese Überlebenden sehen in dem, was ihnen zugestoßen ist, eine größere religiöse oder politische Dimension und entdecken, dass sie ihre persönliche Tragödie transformieren können, indem sie sie zur Grundlage ihres sozialen Engagements machen. Man kann zwar ein Gräuel nicht wieder aufheben, aber man kann es transzendieren, indem man es in ein Geschenk für andere verwandelt.”

Nicht alle Teilnehmer*innen eines TOA erleben eine ähnliche Transzendenz oder Transformation ihres persönlichen Schicksals, aber in der vorliegenden Studie gaben immerhin elf der 24 erwachsenen Opfer an, dass sie durch die Erfahrung des TOA auf bemerkenswerte Art eine Berufung in den Dienst an anderen gefunden hätten. Signifikanter noch ist die Tatsache, dass von den 32 mit PTBS diagnostizierten oder symptomatisierenden Opfern, darunter auch schwersttraumatisierte und suizidgefährdete, alle 32 (100 %) von einem erheblichen Heilungseffekt berichteten, was durch eine messbare Reduzierung ihrer PTBS-Symptome bestätigt werden konnte.

Unsere ursprüngliche Idee aus dem Jahr 1990, für dieses TOA-Programm Ergebnisse und Erfahrungen aus der Mediation in Strafsachen, dem Peacebuilding, der Traumapsychologie und der Täterbehandlung mit den Werten und Prinzipien der Restorative Justice zu vereinen, hat sich als sinnvoll herausgestellt und inzwischen viele Früchte getragen (Roberts, 1992; 1995). Und doch bleibt auch nach 30 Jahren Erfahrung in diesem Feld, während derer ich dem Austausch von Hunderten von Entschuldigungen und Vergebungen beigewohnt und so viele Lebensläufe von Opfern und Täter*innen mitbekommen habe, vieles für mich mysteriös und unergründbar. Paradoxa erinnern uns daran, dass die Wahrheit oft zwischen scheinbar gegensätzlichen Polen liegt, oder, wie John Monbourquette, ein großer Wissenschaftler und Lehrer der Vergebung, es in seinem Buch „How to Forgive“ beschreibt:

Das große Paradox der Vergebung
Leicht, aber oft versperrt
Erreichbar, aber oft vergessen
Befreiend für den anderen, und noch mehr für uns selbst
Jedem auf den Lippen liegend und doch oft missverstanden
Dem menschlichen Herzen angeboren und doch illusorisch
Für die Menschen vital, aber so oft gefürchtet
Der Seele eigen und doch bedrohlich
Mysteriös und doch alltäglich.

Die Opfer/Überlebenden und Gefangenen dieser Studie rangen mit diesen Paradoxa, wie aus den wörtlichen Protokollen, die der Studie angehängt sind, hervorgeht. Dennoch wurde in 22 von 25 Fällen Vergebung angeboten und angenommen, in als machtvoll und hilfreich beschriebenen Austauschprozessen. Vielleicht ist dieses Phänomen doch viel normaler, als wir gemeinhin glauben.

4 Das sind Forschungsergebnisse, die früher vielleicht einmal als überraschend bezeichnet worden wären, heute aber mit einem unwiderlegbaren Umfang an klinischen Forschungsarbeiten übereinstimmen. Dieser Artikel wurde zwar für eine TOA-Fachzeitung verfasst und nicht für eine Medizinzeitschrift, aber es scheint doch angemessen, die Berichte der Teilnehmer*innen aus der TOA-Studie mit Forschungsergebnissen renommierter medizinischer Quellen zu untermauern. Ein Artikel der Mitarbeiter*innen der Mayo Klinik listet die Vorteile von gegenseitiger Vergebung auf, wobei sie einleitend betonen, dass Vergebung nicht gleichbedeutend ist mit Versöhnung: „Vergebung bedeutet nicht, das erlebte Leid zu vergessen oder zu entschuldigen, oder sich mit der Person, die dafür verantwortlich ist, zu versöhnen. Vergebung bringt eine Art Frieden, der dazu dient, im Leben weiterzugehen. Was sind die positiven Auswirkungen von Vergebung? Groll und Bitterkeit loszulassen kann die Gesundheit und den Seelenfrieden verbessern. Zudem kann Vergebung folgende Wirkungen haben: Gesündere Beziehungen, bessere psychische Gesundheit, weniger Angst, Stress und Feindseligkeit, niedrigerer Blutdruck, verringerte Symptome von Depression, stärkeres Immunsystem, verbesserter Zustand des Herzens, höheres Selbstbewusstsein.“

5 Wie so viele Zitate, die Augustinus zugeschrieben werden, bleibt die genaue Quelle im Dunkeln. Robert McAffee Brown (1988:136) benutzt eine Variation davon in seinem Buch Spirituality and Liberation: Overcoming the Great Fallacy: „Die Hoffnung hat zwei hübsche Töchter. Sie heißen Zorn und Mut. Wut darüber, wie die Dinge sind, und Mut, um dafür zu sorgen, dass sie nicht so bleiben.” McAffee Brown gibt hier keine Quelle an, sondern erwähnt nur indirekt in den Danksagungen (S. 11) eine „Sr. Joan Delaplane, O.P., für ein Zitat von Augustinus (wiedergegeben in Kapitel 1-0), das mich enorm bestärkt hat, seit ich es einst von ihr gehört habe."

Literaturverzeichnis:

- Acorn, A.: Compulsory Compassion: A Critique of Restorative Justice. Vancouver 2004: UBC Press.
- Homer: Ilias. Übersetzt von Johann Heinrich Voß. http://www.digbib.org/Homer_8JHvChr/De_Ilias_.pdf
- Monbourquette, J.: How to Forgive: A step-by-step guide. Ottawa, Canada 2000: Novalis, St. Paul University.
- Naylor, T.: Apoligies, Tapestry [Radio programme]. Canada 1997: CBC Radio.
- Roberts, T.: Evaluation of the Victim Offender Mediation Project, Langley, BC for the University of Victoria Institute for Dispute Resolution: Victoria, BC, Canada 1992: Focus Consultants.
- Roberts, T.: Evaluation of the Victim Offender Mediation Project, Langley, BC: Final Report. Victoria, BC, Canada 1995: Focus Consultants.

Autor

Bild: David Gustafson

Dr. David L. Gustafson
ist Gründer und Direktor des CJIBC (Community Justice Initatives British Colombia). Er hat in Langley das Opfer-Täter-Versöhnungsprogramm aufgebaut, welches zur Etablierung des CJA als der Organisation geführt hat, welche Community Justice- und therapeutische Programme in Gefängnissen in ganz Kanada durchführt. David Gustafson ist Therapeut und klinischer Berater, hat an der KU Leuven in Kriminologie promoviert, einen Master in Friedens- und Konfliktforschung und ist außerordentlicher Professor am kriminologischen Institut der Simon Fraser Universität. Er zeichnet sich für diverse Projekte mit Sexualstraftäter*innen und Überlebenden von Inzest und sexueller Gewalt verantwortlich. National und international begleitet und berät er verschiedene Organisationen bei Konzeptionierung und Durchführung ähnlicher Programme.

Hinweis

Der Text stellt eine zusammenfassende Übersetzung des ursprünglich englischsprachigen Artikels „FORGIVENESS As a Path to Healing the Wounds of Violent Crime“ dar, der erstmals in niederländischer Sprache unter dem Titel „Vergeving en heel worden na afloop van zware geweldsdelicten“ in der Fachzeitschrift „Tijdschrift voor Herstelrecht“ Ausgabe 3/2018 erschienen ist.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

Restorative Justice mit Kindern

Von Brunilda Pali und Silvia Randazzo[1]

Weltweit sind Kinder stärker gefährdet, Opfer von Gewalt, Kriminalität und Missbrauch zu werden, als Erwachsene (Finkelhor, 2008). Hinzu kommt, dass Kinder, die mit dem Justizsystem in Kontakt oder in Konflikt geraten, oft verletzlich sind und Schutz benötigen, zumeist weil ihre Rechte nicht eingehalten werden und sie überdies ihre Rechte nicht kennen. Zudem mangelt es der Strafjustiz an Voraussetzungen, um Kinder in Strafverfahren angemessen zu begleiten und zu unterstützen. Vielmehr kommt es häufig zu einer Reviktimisierung von Kindern, die Opfer geworden sind, und zu einer Stigmatisierung – und anderen Schädigungen – von Kindern, die verdächtigt oder beschuldigt werden.

Daher ist es unbedingt notwendig, dass im Zusammenhang mit Kindern ein integriertes Vorgehen praktiziert wird, das sowohl ihre besondere Schutzbedürftigkeit berücksichtigt wie auch diese wahrt. Innerhalb der EU gibt es einen breiten Konsens über die Wichtigkeit von Kinderrechten und einer kindgerechten Justiz. Einigkeit besteht außerdem über die Notwendigkeit, Alternativen zu den herkömmlichen Verfahren zu entwickeln und anzubieten, welche besser zu den Bedürfnissen von Kindern passen und ihre Rechte achten. Um die Verfahrensrechte und den Schutz für Kinder und junge Menschen, die als Täter*innen oder Opfer in ein Verfahren involviert sind, zu verbessern, wird häufig die Anwendung von Restorative Justice als oberste Priorität genannt. Nach Teli Gal (2011) sind Restorative-Justice-Verfahren besonders geeignet, auf die komplexen und sich verändernden Bedürfnisse von Kindern sowie auch auf ihre nach internationaler Gesetzgebung definierten Rechte einzugehen.

Trotz dieses großen Potenzials ist der Zugang zu Restorative-Justice-Verfahren für Opfer im Allgemeinen und Kinder im Besonderen häufig versperrt. Das liegt vor allem an einem Mangel an Wissen über RJ und an fehlenden qualitativ hochwertigen Angeboten. Gleichzeitig gibt es zwar Studien über Kinder, die Straftaten begehen, jedoch kaum welche, die sich mit den Bedürfnissen und Erfahrungen von Kindern, die Opfer geworden sind, befassen. Um diese Lücken zu schlie-

1 Beide Autorinnen waren als Wissenschaftlerinnen am Projekt „Implementing Restorative Justice with Child Victims” (Anwendung von Restorative Justice bei Kindern) beteiligt. Sie arbeiten derzeit am Leuven Institute of Criminology der KU Leuven (Belgien)

ßen, hat das EU-Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ ein zweijähriges Forschungsprojekt zu Restorative Justice und Kindern, die Opfer geworden sind, finanziert. Darin spielten zwei EU-Verordnungen eine wichtige Rolle: Verordnung 2012/29, welche Minimalstandards bezüglich der Rechte, der Unterstützung und des Schutzes von Kriminalitätsopfern bestimmt, und Verordnung 2016/800, welche Verfahrensrechte für Kinder definiert, welche in einem Strafverfahren verdächtigt werden oder angeklagt sind.

Das Projekt: Anwendung von Restorative Justice bei Kindern als Opfer

Das Projekt *„Anwendung von Restorative Justice bei Kindern als Opfer“* wurde vom International Juvenile Justice Observatory durchgeführt, als Partnerorganisationen nahmen die KU Leuven, das European Forum for Restorative Justice, die Ulster University und weitere Regierungs- und Nicht-Regierungsorganisationen aus sechs Ländern teil: das Nationale Gesundheits- und Wohlfahrtsinstitut THL (Finnland), die Youth Justice Agency (Nordirland), die staatliche Bewährungshilfe (Lettland), die Jugendgerichts- und Jugendschutzabteilung des französischen Justizministeriums, das Institut Français pour la Justice Restaurative (Frankreich) und das Institut für Soziale Aktivitäten und Praktiken (Bulgarien).

Im Zentrum des Projekts standen gemeinsames Lernen und der Austausch von guten Praktiken zwischen Mentor- und Menteeländern. Wegen ihrer großen Erfahrung mit Restorative Justice mit Kindern waren Finnland, Nordirland und Belgien als Mentoren gewählt worden, während Litauen, Frankreich und Bulgarien Interesse bekundet hatten, ähnliche Praktiken in ihren Ländern umzusetzen und daher als Mentees teilnahmen. Somit ging es zentral um die Ad-hoc-Planung und -Umsetzung der Pilotprojekte in den drei Menteeländern, mithin Training, Aufbauen nachhaltiger Netzwerke und Durchführen von Restorative-Justice-Fällen mit Kindern. Zudem wurde in gemeinsamer Arbeit aller Beteiligten ein Handbuch und ein Onlinetraining erstellt und eine internationale Abschlusskonferenz abgehalten.

In der vorliegenden Zusammenfassung konzentrieren wir uns auf das Handbuch.

Das Handbuch

Ziel des Handbuchs[2] ist es, EU-Länder bei der Förderung und Umsetzung von guten Standards für Restorative Justice mit Kindern, sei es als Opfer oder als Beschuldigte/Verdächtige, zu unterstützen. Das Handbuch wendet sich an Fachkräfte im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit (Mitarbeiter*innen der Jugendsozialarbeit, im Bereich Gesundheitswesen, bei der Polizei, bei der Bewährungshilfe, in Bildung und Erziehung sowie Richter*innen, Anwält*innen und weitere Berufe, die mit Kindern arbeiten) und an politische Entscheidungsträger*innen. Anhand von drei Praxisbeispielen wird gezeigt, wie man Restorative Justice erfolgreich mit Kindern umsetzen kann, welche Schritte dafür getan wurden – angefangen bei Gesetzesreformen bis hin zur Evaluierung der Verfahren auf lokaler Ebene – und auf welche Art die Bedürfnisse junger Menschen berücksichtigt wurden.

Das Handbuch besteht aus drei Teilen. Der erste Teil leitet in das Thema ein und stellt internationale und europäische Standards und Schutzrechte in Bezug auf Kinder und Justiz und Restorative Justice vor. Wir präsentieren verschiedene Rechtsinstrumente, welche unter anderem jene Rechte und Schutzmaßnahmen beinhalten, die für eine kinderfreundliche Justiz besonders relevant sind: Schutzrechte und Teilnahmerechte.

Neben diesen Rechten, welche im Allgemeinen restorative Maßnahmen für Kinder, die mit dem Gesetz in Kontakt kommen, priorisieren, ermutigen auch internationale Kinderrechts-Richtlinien, wenn auch nicht explizit, zur Anwendung von restorativen Verfahren, indem sie festlegen, dass Haft bei Kindern stets als letztes Mittel angewandt wird. Vielmehr soll Alternativen zu Gerichtsverfahren und Sanktionen der Vorzug gegeben werden, um so die schädigenden Auswirkungen eines formellen Gerichtsverfahrens auf Kinder zu vermeiden, während gleichzeitig aber die gleichen Verfahrensschutzrechte, welche bei Strafverfahren gelten und im besten Interesse des Kindes sind, zur Anwendung kommen müssen.

Restorative Verfahren haben jungen Opfern oder Täter*innen tatsächlich eine Menge zu bieten, müssen jedoch in der Tat Schutzmaßnahmen gegen eine Viktimisierung bereithalten. Denn ein schlecht konzipiertes RJ-Verfahren kann traumatisierend und reviktimisierend sein. Jedes Restorative-Justice-Programm muss im Hinblick auf das beste Interesse des Kindes angelegt sein, das Recht des Kindes gehört zu werden fördern, und alle notwendigen Schritte unternehmen, um das Kind vor Verletzung zu schützen. Staatsübergreifende Rechtsinstrumente haben generelle Rechte und wichtige Prinzipien für gute RJ-Praktiken festgelegt, wie etwa die Prinzipien der Freiwilligkeit, der Verschwiegenheit, der Allparteilichkeit, der Erreichbarkeit, der Sicherheit und Kompetenz des Angebots, der Unschuldsvermutung sowie weitere allgemeine Verfahrensrechte der Parteien.

Im zweiten Teil werden nach einem kurzen Überblick über verschiedene Restorative-Justice-Verfahren drei Erfolg versprechende Praktiken vorgestellt: Die Mediation in Strafsachen mit Kindern und jungen Menschen in Belgien, die Jugendkonferenzen in Nordirland und der Täter-Opfer-Aus-

2 Das Handbuch wurde aus dem Englischen in sechs EU-Sprachen übersetzt (Französisch, Niederländisch, Bulgarisch, Deutsch, Litauisch und Finnisch), und zu einem Onlinekurs überarbeitet.

gleich in Finnland. Jede Herangehensweise wird detailliert beschrieben, wobei besonders der Hintergrund, die Rechtsgrundlagen, die Prinzipien und Mechanismen, der Umsetzungsprozess, die Forschung und Evaluierung zu jedem Verfahren wie auch die wichtigsten Herausforderungen und Erkenntnisse erwähnt werden.

Infolge dieser Tiefenanalyse der drei vielversprechenden europäischen Restorative-Justice-Praktiken haben wir zwei Gruppen von Empfehlungen zusammengestellt, um politische Entscheidungsträger*innen und Praktiker*innen dabei zu helfen, angemessene und hochwertige Restorative-Justice-Verfahren für Kinder zu entwickeln und umzusetzen: Das erste Set ist mit der eigentlichen Einbeziehung von Kindern, sowohl als Opfer als auch als Beschuldigte, in Restorative-Justice-Verfahren befasst. Das zweite Empfehlungspaket soll Ländern bei der Umsetzung von Pilotprojekten zu Restorative Justice mit Kindern praktische Anleitung bieten. Im Folgenden werden wir auf einige der Empfehlungen aus der ersten Gruppe eingehen.

Wie kann man Kinder an restorativen Verfahren beteiligen?

Erstens: Eine unserer grundsätzlichen Schlussfolgerungen war, dass restorative Verfahren eine leicht verfügbare und niedrigschwellig zugängliche Option während des Verlaufs eines Strafverfahrens sein sollten und dass die Fallüberweisungen mit guter Information einhergehen müssen, damit Kinder frei über ihre Teilnahme entscheiden können. Und solche verfügbaren und erreichbaren Angebote müssen sichere und qualitativ hochwertige Vorgehensweisen garantieren, welche bestehenden nationalen und internationalen Richtlinien und Standards gerecht werden.

Rechte und Bedürfnisse von Kindern achten

Es ist Hauptaufgabe der Mediator*innen, die Wahrung der Kinderrechte sicherzustellen und gleichzeitig ihre besonderen Bedürfnisse innerhalb eines restorativen Verfahrens zu berücksichtigen. Mediator*innen müssen der konzeptionellen Überzeugung sein, dass Kinder Rechte haben und dass ihre Stimmen auf sinnvolle Art gehört und berücksichtigt werden müssen. Sie brauchen ein Verständnis der sich entwickelnden Kapazitäten des Kindes, sowie besondere, kindgerechte Kommunikationsfähigkeiten und ein belastbares Wissen über Schutzbestimmungen für Kinder. Denn die Fähigkeit des Kindes, freiwillig an einem restorativen Verfahren teilzunehmen, hängt stark davon ab, ob es angemessene Informationen erhält über den Prozess, seine Auswirkungen und die eigenen Rechte und Schutzmaßnahmen, auf die es ein Anrecht hat.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass Kinder als Opfer, wie alle Opfer, zur Teilnahme an einem restorativen Prozess eingeladen werden, um ihre eigenen Bedürfnisse zu behandeln, und nicht, um bei der Rehabilitierung der Beschuldigten zu helfen. Gleichzeitig sollten junge Beschuldigte nicht beleidigt oder beschimpft werden, auch wenn man eine vielleicht vorliegende Wut des Opfers anerkennt. Ebenso wenig sollen junge Beschuldigte zur Strafe oder zur Befriedigung des Opfers oder der Gemeinschaft beschämt werden. Der gesamte Prozess muss mit tiefem Respekt für die jeweilige Wahrnehmung des Geschehenen der verschiedenen Parteien, für die daraus entstehenden Gefühle und Bedürfnisse und für ihre Lösungswünsche moderiert werden.

Kindgerechte Herangehensweisen anbieten

Eine Begegnung von Angesicht zu Angesicht ist sicherlich stets die zu bevorzugende Variante bei restorativen Verfahren, andere Arten der Teilnahme von Kindern sollten jedoch gleichermaßen wertgeschätzt werden. Sie können nicht nur persönlich einem RJ-Prozess beiwohnen, ob mit Unterstützung der Eltern, einer besonderen Unterstützungsperson wie einer Anwält*in, Kinderpsycholog*in oder Sozialarbeiter*in oder ohne, sondern auch indirekt teilnehmen, indem ihre Sichtweise von dem/der Mediator*in oder Prozessbegleiterin*in oder einem/einer Kinderspezialist*in abgefragt und in den Prozess eingegeben wird, ohne dass das Kind persönlich anwesend ist. Was das beste Szenario ist, wird nicht nur vom Kind und Fall abhängen, sondern auch von der Vorbereitung und den Fähigkeiten des/der Mediator*in/Prozessbegleiterin*in. Wichtig ist dabei stets, dass die Erwachsenen nicht über den Kopf des Kindes hinweg entscheiden und den Prozess übernehmen.

Sowohl bei der Entscheidung darüber, ob ein restoratives Verfahren geeignet ist, als auch während eines solchen haben das Kindeswohl sowie ein kindgerechter Ansatz, der Alter, Reife, Sichtweisen, Bedürfnisse und Sorgen des Kindes berücksichtigt, absolute Priorität. Wenn die Weiterführung eines Verfahrens eindeutig gegen das Kindeswohl verstößt, muss das Verfahren unverzüglich abgebrochen werden. Mediator*innen sollten stets für Anzeichen von Stress bei Kindern wachsam sein. Besonders wichtig ist die Achtsamkeit in Bezug auf eine mögliche erneute Viktimisierung durch das restorative Verfahren, das heißt besonderes Augenmerk auf die Machtdifferenz zwischen Kindern und Erwachsenen zu legen. Um solche Effekte auf ein Minimum zu reduzieren, brauchen Mediator*innen einen unaufdringlichen Kommunikationsstil und eine egalitäre anstelle einer, möglicherweise gut gemeinten, paternalistischen Haltung. Dominanz und Zwang sind zu vermeiden.

Abläufe und Vorgänge sollten kinderfreundlich gestaltet sein und das Kind sollte die verwendete Sprache verstehen. Erwachsene sollten sich klarmachen, dass ihre Kleidung, Körperhaltung und Stimmlage bestehende Machtunterschiede verstärken können. Mediator*innen sollten eine Sprache benutzen, die von Kindern verstanden werden kann, ohne jedoch paternalistisch zu sein. Jargonausdrücke und Zuschrei-

bungen sind zu vermeiden. Der Einsatz von nonverbalen Methoden wie Zeichnen, Skizzieren und anderen, sowie Hilfe beim Beenden von Sätzen kann ebenfalls angebracht sein.

Das Alter ist zwar ein wichtiger zu berücksichtigender Faktor, er sollte aber nicht zu vorschnellen Schlüssen führen, denn das Alter allein kann den Stellenwert der Sichtweisen des Kindes nicht bestimmen – auch Information, Erfahrungen, Umfeld, soziale und kulturelle Erwartungen sowie die Menge an Unterstützung tragen zur Entwicklung des kindlichen Standpunktes bei. Mediator*innen sollten sich daher der entwicklungsbezogenen und kulturellen Einflussfaktoren bewusst sein und auch Fragen von Diversität, Sprache und anderen möglichen Barrieren, die die Beteiligung des Kindes beeinflussen oder behindern, beachten.

Verhältnismäßigkeit und andere Absicherungen

Wo immer möglich sollen Kinder mithilfe von Restorative Justice vom formellen Justizsystem weggelenkt werden, und jede Handlung, auf die sich ein Kind als Teil der Lösungsvereinbarung verpflichtet, muss verhältnismäßig sein und sein/ihr Alter, körperliches und psychisches Wohlergehen, seine/ihre Entwicklung, Fähigkeiten und persönlichen Umstände berücksichtigen. Ergebnisse von RJ-Verfahren sollen, so gut es geht, wiederherstellen, was verloren, zerstört oder verletzt wurde. Der Prozess sollte die Qualität der Beziehungen der Kinder verbessern und ihnen besseren Zugang zu den Ressourcen vermitteln, die sie brauchen, um zu gedeihen und zu verantwortungsbewussten Erwachsenen zu werden. Kindliche Opfer sollen nicht nur so viel wie möglich an der Einigung über den Handlungsplan teilhaben, sondern auch ausgiebig über dessen Entwicklung informiert werden. Nach Beendigung einer restorativen Begegnung brauchen auch kindliche Opfer Nachsorge, um sie über die Erfüllung der Vereinbarung zu informieren und sie beim Umgang mit den Gefühlen und Auswirkungen, die der RJ-Prozess hervorgerufen hat, zu unterstützen.

Fazit

Das Projekt hat sehr deutlich gezeigt, dass es sehr wenig Information über kindliche Opfer im Kontext von Restorative Justice gibt, sowohl in der Praxis als auch in der Forschung. In der Praxis werden neue Methoden für die Arbeit mit Kindern entwickelt (wie der Einsatz von Zeichnungen und Duplo-Figuren), aber das passiert eher auf lokaler Ebene und wird selten dokumentiert. Außer der Arbeit von Gal (2011) liegen keine Forschungsergebnisse vor und selbst dabei handelt es sich um eine rein theoretische Herangehensweise. Auch wenn klar ist, dass es große Überschneidungen und eine gewisse Austauschbarkeit zwischen den Opfer- und Täterrollen gibt, brauchen wir doch tiefere Einblicke in die Besonderheiten des kindlichen Opferseins und in Fragen der Teilnahme an einem Restorative-Justice-Verfahren. Von den zahlreichen Praktiken und Forschungsarbeiten zum Thema kindliche/junge Straftäter*innen lässt sich sicherlich einiges lernen, wie etwa die Erkenntnis der Notwendigkeit, dass den betroffenen Kindern stets Mittel an die Hand gegeben werden, mithilfe derer sie ihre Teilnahme während des Prozesses sinn- und wirkungsvoll gestalten können.

Literaturverzeichnis

- Finkelhor, D. (2008). Childhood victimization: Violence, crime and abuse in the lives of young people. Oxford: Oxford University Press.
- Gal, T. (2011). Child victims and restorative justice: a needs-rights model. Oxford: OUP.

Autorinnen

Bild: Brunilda Pali

Dr. Brunilda Pali
ist promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie in Leuven, wo sie, finanziert vom FWO Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek – Vlaanderen (Flandrischer Forschungsfond) an dem Projekt Restorative utopias in dystopian times. The shaping of restorative justice in the European penal systems and policies arbeitet. Derzeit ist sie auch Vorstandsmitglied des European Forum for Restorative Justice (EFRJ). Brunilda hat an der Bosporus Universität Psychologie, an der Central European University Gender Studies, an der Universtität Bilgi Kulturwissenschaften und an der KU Leuven Kriminologie studiert. Ihre Schwerpunkte sind Geschlecht, kritische Sozialtheorie, soziale Gerechtigkeit, Restorative Justice und Kunst.

Bild: Silvia Randazzo

Silvia Randazzo
ist Expertin für Jugendgerichtsbarkeit und promoviert am Institut für Kriminologie der KU Leuven (Belgien) zu Jugendkriminologie. Sie arbeitet als unabhängige Beraterin und hat zuletzt an Forschung und Erstellung einer weltweiten Studie der UNO zu Kindern, denen die Freiheit entzogen wurde, teilgenommen (Forschungsgruppe 1 – inhaftierte Kinder in der Justizverwaltung). Derzeit arbeitet Silvia mit dem European Forum for Restorative Justice an einem europaweiten Projekt der Fortbildung von Justizmitarbeiter*innen zu Restorative Justice.

Das Handbuch **„Restorative Justice mit Kindern“** kann unter folgendem Link auf Deutsch heruntergeladen werden: *https://www.oijj.org/sites/default/files/implementing_practical_guide_ger.pdf*

Bild: IJJO

Impressum

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Straße 1064, 50858 Köln
Telefon: 0221 94 86 51 22
E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

Präsidentin: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn,
Vizepräsident: Johannes Sandmann
Eingetragen beim Amtsgericht Köln, VR 20041
USt-IdNR. DE171445920

Redaktion
Christoph Willms, Johanna Muhl, Evi Fahl,
Theresa M. Bullmann
V.i.S.d.P.: Johanna Muhl

Erscheinungsweise: Zweimal in 2020 · ISSN 2197-5965

Texte: Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autor*innen wieder.

Korrektorat: korrektorat-lektorat-koeln.de
Gestaltung: bik-kreativ.de
Druck: unitedprint.com, Radebeul

Informationen

zur Fachzeitschrift

Aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit verwenden wir nach Möglichkeit eine gendersensible Schreibweise. Für welche Form sich die Autor*innen entscheiden, ist diesen freigestellt. Die Texte können daher unterschiedlich gegendert sein.

Rückmeldungen oder Hinweise zu aktuellen Inhalten sowie eigene Artikel, Debattenbeiträge und Leser*innenbriefe oder auch eigene Themenideen senden Sie bitte an:
redaktion@toa-servicebuero.de

Wir freuen uns über Ihr Feedback und ihre Beteiligung!

Unsere Fachzeitschrift erhalten Sie auch im Abonnement für 15,- Euro pro Jahr.
Infos unter: info@toa-servicebuero.de
Anmeldung unter:
toa-servicebuero.de/toa/magazin/abonnement

im Web

Erhalten Sie regelmäßig aktuelle Meldungen rund um TOA und Restorative Justice als kostenlosen Newsletter per E-Mail:
toa-servicebuero.de/civicrm/mailing/subscribe

Sehen Sie sich Informationsvideos und Videostatements zum TOA auf dem YouTube-Kanal des TOA-Servicebüros an:
youtube.com/channel/UCxp2bN95oNGl4tSWhmZgyaA/about

Verfolgen Sie die Aktivitäten des TOA-Servicebüros auf Twitter:
twitter.com/TOAServicebuero

Servicebüro
für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung

Eine Einrichtung des DBH e.V.
Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik

Gefördert durch:

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Kontakt

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung des DBH e.V.
Redaktion TOA-Magazin

Aachener Straße 1064
50858 Köln
Telefon: 0221 94 86 51 22
E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

www.toa-servicebuero.de